

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 3, Jahrgang 2004

Ausgegeben: Hannover, den 15. März 2004

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 47* **Mitteilung über die Berufung der Mitglieder und die Besetzung der Kammern für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten bei dem Kirchengenicht der Evangelischen Kirche in Deutschland (vormals Schlichtungsstelle nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland).**

Vom 19. Februar 2004.

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat in seiner Sitzung am 10./11. Oktober 2003 gemäß § 58 des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD für die Amtszeit vom 15. Juli 2003 bis 14. Juli 2008 nachfolgende Mitglieder der Kammern für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten bei dem Kirchengenicht der EKD berufen:

Auf einvernehmlichen Vorschlag der Dienstgeber- und Dienstnehmerseite
Vorsitzende Richterinnen
Direktorin des Arbeitsgerichts Corinna **Münster**,
Frankfurt/Oder
Direktorin des Arbeitsgerichts Bettina **Bartels-Meyer-Bockenamp**, Halle

Als Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
Richter
Herr Gewerkschaftssekretär Wolfgang **Denia**, ver.di
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, Landesbezirk
Niedersachsen-Bremen, Hannover

Stellvertretung
Richterin
Frau Gewerkschaftssekretärin i. R. Hiltrud **Broockmann**,
Stuttgart

Als Vertreter der Dienstgeber
Richter
Herr Kirchenoberrechtsrat Dr. Götz **Klostermann**,
Evangelische Kirche im Rheinland, Düsseldorf

Stellvertretung
Richter
Herr Ass. jur. Uwe **Sponer**, Diakonisches Werk in
Kurhessen-Waldeck e. V., Kassel

Die Besetzung wurde wie folgt bestimmt:

Vorsitzende Richterin der Ersten Kammer für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten bei dem Kirchengenicht der EKD **Münster**

Stellvertretende Vorsitzende Richterin der Ersten Kammer für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten bei dem Kirchengenicht der EKD **Bartels-Meyer-Bockenamp**

und

Vorsitzende Richterin der Zweiten Kammer für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten bei dem Kirchengenicht der EKD **Bartels-Meyer-Bockenamp**

Stellvertretende Vorsitzende Richterin der Zweiten Kammer für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten bei dem Kirchengenicht der EKD **Münster**

Die Richter und deren Stellvertretung gehören in Personalunion beiden Kammern an.

Anträge sind zu richten an:
Geschäftsstelle des Kirchengenichtes der EKD
c/o Kirchenamt der EKD
Herrenhäuser Str. 12
30419 Hannover
Telefon (05 11) 27 96-2 60 und 2 57
Telefax (05 11) 27 96 7 50.

Auf die Rechtsänderungen im Bereich der Kirchengenichte der EKD (ABl: EKD 2003, S. 408) wird hingewiesen.

H a n n o v e r , den 19. Februar 2004

Evangelische Kirche in Deutschland

– Kirchenamt –

S c h m i d t

Präsident

Nr. 48* **Bekanntmachung der Neufassung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland; hier: Berichtigung.**

Vom 20. November 2003. (ABl. 2004, S. 1)

Der Artikel 18 der Grundordnung der EKD muss richtig lauten:

Die Evangelische Seelsorge in der Bundeswehr und die Evangelische Seelsorge im Bundesgrenzschutz sind je Gemeinschaftsaufgaben der Evangelischen Kirche in Deutschland und der in ihr verbundenen Gliedkirchen.

H a n n o v e r , den 25. Februar 2004

Evangelische Kirche in Deutschland

– Kirchenamt –

Nr. 49* 2. Änderung der Neufassung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt.

Der Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt hat in seiner Sitzung am 16. Oktober 2003 die 2. Änderung der Neufassung der Satzung der Kasse beschlossen. Die Gewährleistungsträger haben die erforderlichen Zustimmungserklärungen abgegeben; die Versicherungsaufsicht – Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung – hat die Änderung mit Schreiben vom 22. 12. 2003 – III 5 – A – 39 e 10.01 genehmigt. Sie wird nachstehend gemäß § 2 Abs. 2 Satz 4 der Satzung veröffentlicht.

§ 1

Änderung der Satzung

Die Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt vom 18. April 2002, zuletzt geändert durch die 1. Satzungsänderung vom 17. Oktober 2002, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des Ersten Teils der Satzung werden die Worte »der Kasse« gestrichen.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird bei der Verweisung in der Klammer »Buchst. i« durch »Buchst. g« ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird bei der Verweisung in der Klammer »Abs. 2« gestrichen.
 - b) Absatz 4 wird gestrichen.
3. § 2 a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe b wird das Wort »Vorstand« durch das Wort »Aufsichtsrat« ersetzt.
 - bb) Folgender Buchstabe c wird aufgenommen:

»c) der Vorstand (§ 6)«.
 - b) In Absatz 2 wird die Abkürzung »EKU« durch »UEK« ersetzt sowie bei der Verweisung in der Klammer »Abs. 2« gestrichen.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Buchstabe b wird die Abkürzung »EKU« durch »UEK« ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird jeweils das Wort »Versicherte« durch das Wort »Pflichtversicherte« ersetzt.
 - b) In Absatz 6 wird das Wort »sind« durch das Wort »ist« ersetzt.
5. § 3 a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a werden die Worte »des Vorstands« gestrichen und durch die Worte »Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats« ersetzt. Bei der Verweisung in der Klammer wird »Abs. 2« gestrichen.
 - bb) Buchstabe b wird in seiner bisherigen Fassung gestrichen. Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe b. In Buchstabe b werden nach der Klammer die Worte »auf der Grundlage der vom Aufsichtsrat erarbeiteten Empfehlung« eingefügt sowie nach den Worten »des Vorstands« die Worte »auf Vorschlag des Aufsichtsrats« angefügt.
6. § 3 b wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Worten »im Jahr« die Worte »durch seinen Vorsitzenden« eingefügt.
 - b) In Absatz 3 werden die Worte »oder sein Stellvertreter« gestrichen.
 - c) In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Worten »des Vorstands« die Worte »und des Aufsichtsrats« eingefügt.
7. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Die bisherige Überschrift »Vorstand« wird durch die Überschrift »Aufsichtsrat« ersetzt.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

»Der Aufsichtsrat besteht aus neun Mitgliedern, von denen drei dem Kreis der Versicherten und sechs dem Kreis der Beteiligten (§ 11), davon mindestens drei dem Kreis der Gewährleistungsträger (§ 11 Abs. 2), angehören.«
 - c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort »Vorstands« durch das Wort »Aufsichtsrats« ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird das Wort »ehrenamtlichen« gestrichen und das Wort »Vorstands« durch das Wort »Aufsichtsrats« ersetzt.
 - d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

»¹ Die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats erfolgt auf Vorschlag eines Wahlausschusses, dem angehören

 - a) der Vorsitzende des Verwaltungsrats als Vorsitzender,
 - b) vier vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte Gewählte, von denen zwei dem Kreis der Versicherten und zwei dem Kreis der Beteiligten (§ 11), davon mindestens einer dem Kreis der Gewährleistungsträger (§ 11 Abs. 2) angehören,
- cc) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

»c) Bestellung eines Prüfers in besonderen Fällen,«
- dd) In Buchstabe d wird das Wort »Bestellung« durch das Wort »Wahl« ersetzt.
- ee) Buchstabe e wird wie folgt gefasst:

»e) Festsetzung des Pflichtbeitragssatzes (§ 62), des Referenzentgeltes (§ 34 Abs. 2), des Regelbeitrages (§ 34 Abs. 4), des Messbeitrages (§ 33 Abs. 1), der Alterstabelle (§ 34 Abs. 3), des Sanierungsgeldes (§ 63) sowie Beschlussfassung über die Vorschläge des Vorstands zur Verwendung der Überschüsse und zu Maßnahmen zur Deckung von Fehlbeträgen,«
- ff) Buchstabe f wird in seiner bisherigen Fassung gestrichen. Der bisherige Buchstabe g wird Buchstabe f.
- gg) Der bisherige Buchstabe i wird zu Buchstabe g.
- hh) Buchstabe h wird gestrichen. Der bisherige Buchstabe j wird Buchstabe h.

- c) der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder ein vom Aufsichtsrat bestimmtes anderes Aufsichtsratsmitglied.
- ²Im Falle der Verhinderung werden vertreten der Vorsitzende des Verwaltungsrats durch einen seiner Stellvertreter, die aus der Mitte des Verwaltungsrats Gewählten durch Stellvertreter.«
- e) Der bisherige Absatz 4 wird gestrichen.
- f) Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:
- (aa) In Satz 1 wird das Wort »Vorstand« durch das Wort »Aufsichtsrat« ersetzt und das Wort »der« vor dem Wort »Mitte« durch das Wort »seiner« ersetzt. Die Worte »der ehrenamtlichen Mitglieder« werden gestrichen.
- (bb) Folgender Satz 2 wird neu eingefügt:
- »²Der Vorsitzende muss dem Kreis der Gewährleistungsträger (§ 11 Abs. 2) angehören.«
- (cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3. Es werden nach den Worten »Die Bestellung« die Worte »des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter« eingefügt sowie im 2. Halbsatz das Wort »Vorstands« durch das Wort »Aufsichtsrats« ersetzt.
- g) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5. Das Wort »Vorstand« wird durch das Wort »Aufsichtsrat« sowie das Wort »fünf« durch die Worte »vier seiner« ersetzt. Die Worte »des Vorstands« werden gestrichen.
- h) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6. In Satz 1 wird das Wort »Vorstand« durch das Wort »Aufsichtsrat« ersetzt.
- i) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 7 und wie folgt gefasst:
- »Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrats vorzeitig aus seinem Amt aus, so ist für den Rest der Wahlzeit des Ausgeschiedenen ein neues Mitglied des Aufsichtsrats nach Absatz 2 und 3 in der nächsten Sitzung des Verwaltungsrats zu wählen.«
8. § 4 a erhält folgende neue Fassung:
- »Aufgaben des Aufsichtsrats
- »(1) ¹Der Aufsichtsrat sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse des Verwaltungsrats und überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. ²Er berichtet hierüber regelmäßig dem Verwaltungsrat. ³Näheres bestimmt die Geschäftsordnung.
- (2) ¹Der Aufsichtsrat ist zuständig für alle ihm durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. ²Insbesondere obliegen ihm folgende Aufgaben:
- a) Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie Abschluss, Änderung und Kündigung ihrer Dienstverträge,
- b) Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung für den Vorstand und Beschlussfassung zu den nach der Geschäftsordnung zustimmungsbedürftigen Geschäften,
- c) Feststellung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans (§ 60 Abs. 2),
- d) Beauftragung des Wirtschaftsprüfers (§ 3 a Abs. 1 Buchst. d) für die Prüfung der Jahresrechnung,
- e) Erlass der Richtlinien für die Anlage des Vermögens und die Durchführung von Satzungsvorschriften,
- f) Zustimmung zum Erwerb, zur Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,
- g) Entgegennahme und Billigung der geprüften Jahresrechnung und deren Weiterleitung an den Verwaltungsrat,
- h) Vorbereitung eines Vorschlags zur Entlastung des Vorstands für den Verwaltungsrat,
- i) Zustimmung zu Bau- und Investitionsmaßnahmen ab einer in der Geschäftsordnung für den Vorstand festzulegenden Höhe, soweit diese nicht bereits im Haushaltsplan enthalten sind,
- j) Zustimmung zur Aufnahme von Krediten ab einer in der Geschäftsordnung für den Vorstand festzulegenden Höhe, soweit diese nicht bereits im Haushaltsplan enthalten sind,
- k) Zustimmung zu sonstigen Verpflichtungsgeschäften ab einer in der Geschäftsordnung für den Vorstand festzulegenden Höhe, soweit diese nicht bereits im Haushaltsplan enthalten sind,
- l) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung sowie über Fragen, die ihm vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden.
- (3) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats gemäß Absatz 2 Satz 2 Buchst. e bedürfen der Genehmigung der Versicherungsaufsicht (§ 9).
- (4) Vorstandsmitgliedern gegenüber wird die Kasse gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder einen seiner Stellvertreter vertreten.
- (5) ¹Der Aufsichtsrat ist berechtigt, zur Vorbereitung seiner Beratung und Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten, insbesondere für die Anlage des Vermögens, für die Dauer von jeweils fünf Jahren Ausschüsse zu bilden, in die er auch Nichtmitglieder als Sachverständige berufen kann. ²Daneben wirken die Mitglieder des Aufsichtsrats in Anlageausschüssen von Spezialfonds der Kasse mit.«
9. § 4 b wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort »Vorstands« durch das Wort »Aufsichtsrats« ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 wird jeweils das Wort »Vorstands« durch das Wort »Aufsichtsrats« ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden die Worte »und der Vertreter der aufsichtführenden Kirche haben« durch das Wort »hat« ersetzt, das Wort »Vorstands« wird durch das Wort »Aufsichtsrats« ersetzt und im zweiten Halbsatz werden die Worte »sie sind« durch die Worte »er ist« ersetzt.
- bb) Folgender Satz 3 wird neu angefügt:
- »³Der Vorstand nimmt in der Regel an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil.«
- d) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort »Vorsitzenden« durch die Worte »Sitzungsleiter und dem Protokollführer« sowie das Wort »Vorstand« durch das Wort »Aufsichtsrat« ersetzt.
- e) In Absatz 5 wird das Wort »schriftliche« gestrichen, das Wort »Vorstands« wird durch die Worte »Aufsichtsrats in Textform« sowie die Worte »Widerspruch erfolgt« werden durch die Worte »Mitglied dem Verfahren widerspricht« ersetzt.

10. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort »Vorstands« durch das Wort »Aufsichtsrats« ersetzt.
- b) In Absatz 1 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst:

»¹An der Beratung im Verwaltungsrat oder im Aufsichtsrat dürfen Personen, die am Gegenstand der Beratung ein persönliches Interesse haben, nur mit ausdrücklicher Zustimmung des jeweiligen Organs teilnehmen. ²Bei Abstimmungen dürfen diese Personen nicht anwesend sein.«

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach den Worten »des Verwaltungsrats« die Worte »oder des Aufsichtsrats« eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte »vom Verwaltungsrat« durch die Worte »vom jeweiligen Organ« ersetzt.
- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort »Vorstands« nach den Worten »Vorsitzende des« durch das Wort »Aufsichtsrats« ersetzt.
 - bb) Satz 3 wird gestrichen.

11. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

»§ 6

Vorstand

(1) »¹Der Vorstand besteht mindestens aus zwei Personen, die vom Aufsichtsrat berufen werden.. ²Vorstandsmitglieder müssen die notwendige Eignung und Erfahrung nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) haben; ein Vorstandsmitglied soll die Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst besitzen.

(2) ¹Der Vorstand vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich. ²Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. ³Durch Beschluss des Aufsichtsrats kann jedem Vorstandsmitglied Alleinvertretungsmacht eingeräumt und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden. ⁴Der Vorstand kann für bestimmt bezeichnete Angelegenheiten des laufenden Geschäftsbetriebs Bevollmächtigte bestellen.

(3) Der Vorstand besorgt nach Maßgabe der Satzung die Geschäfte der Kasse unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze und Sorgfalt in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung, der Beschlüsse des Verwaltungsrats und des Aufsichtsrats.

(4) ¹Der Vorstand stellt den Haushaltsplan und die Jahresrechnung auf, erstellt den Geschäftsbericht und schlägt den Pflichtbeitragssatz (§ 62), das Referenzentgelt (§ 34 Abs. 2), den Regelbeitrag (§ 34 Abs. 4), den Messbetrag (§ 33 Abs. 1), die Alterstabelle (§ 34 Abs. 3), das Sanierungsgeld (§ 63), die Verwendung der Überschüsse und Maßnahmen zur Deckung von Fehlträgen vor. ²Stimmt der Verwaltungsrat einem dieser Vorschläge nicht zu, hat der Vorstand einen neuen Vorschlag zu unterbreiten. ³Der Vorstand veranlasst alljährlich die erforderlichen Prüfungen der Kasse.

(5) Die weiteren Aufgaben des Vorstands, die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands sowie die zu be-

achtenden Genehmigungsvorbehalte werden im Rahmen einer Geschäftsordnung geregelt, die vom Aufsichtsrat erlassen wird.

(6) ¹Der Vorstand ist neben der Führung der Geschäfte auch für die Einstellung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zuständig. ²Der Vorstand ist zugleich Dienstvorgesetzter sämtlicher angestellter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kasse.

(7) ¹Der Vorstand ist verpflichtet, den Verwaltungsrat in seinen Sitzungen über die wirtschaftliche Lage der Kasse zu informieren. ²Der Aufsichtsrat ist regelmäßig und auf Verlangen jederzeit zu informieren. ³Der Aufsichtsrat ist insbesondere auch regelmäßig über Beschwerdeentscheidungen (§ 79) und rechtshängige Klageverfahren (§ 80) zu informieren.«

12. Der bisherige § 6 wird § 7 und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird das Wort »Verwaltungsrat« durch das Wort »Aufsichtsrat« ersetzt. Nach dem Wort »unterrichten« wird folgender Halbsatz eingefügt:

», der diese Information dem Verwaltungsrat weiterzuleiten hat.«
- b) In Absatz 3 werden die Worte »dem Vorstand« vor den Worten »die Überschüsse« gestrichen und vor den Worten »Vorschläge für« die Worte »dem Vorstand« eingefügt.
- c) In Absatz 4 werden die Worte »der Kasse« gestrichen.

13. Der bisherige § 7 wird § 8 und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte »Die aufsichtführende Kirche (§ 9 Abs. 1)« durch die Worte »Der Aufsichtsrat« ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird nach dem Wort »Beteiligten« das Zitat »(§ 11)« eingefügt.
- c) In Absatz 3 wird das Wort »Vorstand« durch das Wort »Aufsichtsrat« ersetzt und der Halbsatz »die der Genehmigung der Aufsicht (§ 9 Abs. 1) bedarf« gestrichen.

14. Der bisherige § 8 wird § 8a und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach den Worten »des Verwaltungsrats,« die Worte »des Aufsichtsrats,« eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden die Worte »in den Organen und im« durch die Worte »in mehr als einem der in § 2 a Abs. 1 aufgeführten Organe sowie in einem Organ und dem« ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort »ehrenamtlichen« sowie die Worte »der Organe der Kasse« gestrichen. Nach den Worten »des Verwaltungsrats,« werden die Worte »des Aufsichtsrats,« eingefügt und das Wort »Vorstand« durch die Worte »Aufsichtsrat im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats« ersetzt.
 - bb) In Satz 4 werden nach den Worten »des Verwaltungsrats« die Worte »und des Aufsichtsrats« eingefügt, das Wort »die« wird durch das Wort »deren« ersetzt und die Worte »des Verwaltungsrats« nach dem Wort »Mitglieder« gestrichen.
 - cc) In Satz 5 wird das Wort »Vorstands« durch das Wort »Aufsichtsrats« ersetzt.

15. Der bisherige § 8 a wird § 8 b und wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte »Das Arbeitsverhältnis« durch die Worte »Die Arbeitsverhältnisse« ersetzt sowie anstelle des Wortes »wird« das Wort »werden« eingefügt.
- b) In Satz 2 werden die Worte »das Arbeitsverhältnis« durch die Worte »die Arbeitsverhältnisse« ersetzt.

16. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift »Aufsicht« wird durch »Versicherungsaufsicht« ersetzt.
- b) Absatz 1 wird gestrichen. Absatz 2 wird Satz 1 (ohne Bezifferung).

17. § 10 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird bei der Verweisung in der Klammer nach den Worten »Verwaltungsrat« »Buchst. j« durch »Buchst. h« ersetzt sowie bei der Verweisung in der Klammer nach dem Wort »Versicherungsaufsicht« »Abs. 2« gestrichen.

18. Es wird folgender § 10 a neu eingefügt:

»§ 10 a

Übergangsregelung

¹Die Mitglieder des bisherigen Verwaltungsrats übernehmen die Funktion von Mitgliedern des Verwaltungsrats dieser Satzung. ²Die ehrenamtlichen Mitglieder des bisherigen Vorstands übernehmen die Funktion von Aufsichtsräten dieser Satzung; der Vorsitzende des bisherigen Vorstands übernimmt die Funktion des Vorsitzenden des Aufsichtsrats dieser Satzung. ³Die hauptamtlichen Mitglieder des bisherigen Vorstands übernehmen die Funktion von Mitgliedern des Vorstands dieser Satzung. ⁴Die Wahl- und Berufszeit der jeweiligen Mitglieder der bisherigen Organe wird von der 2. Änderung der Neufassung der Satzung nicht berührt.«

19. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Folgender Absatz 3 wird neu eingefügt:
 - »(3) ¹Die Fortsetzung der Beteiligung kann auf die freiwillige Versicherung beschränkt werden. ²Die Pflichtversicherungen der Mitarbeiter werden in diesem Fall zum Stichtag der Fortsetzung beitragsfrei gestellt. ³§ 15 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Ausscheidens die Beendigung der Pflichtversicherungen tritt.«
- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4. In Satz 2 werden die Worte »Absatz 2 gilt« durch die Worte »Die Absätze 2 und 3 gelten« ersetzt.
- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

20. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
 - »³Die Beteiligung umfasst Pflichtversicherung und freiwillige Versicherung; in Ausnahmefällen kann die Beteiligung auf die freiwillige Versicherung beschränkt werden.«
- b) In Absatz 2 wird Satz 2 wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe c werden die Worte »einen Nachweis der Kasse über die gezahlten Pflichtbeiträge, ihre tarif- oder arbeitsvertragliche Aufteilung auf Beteiligten und Mitarbeiter, die im Rahmen der Entgeltumwandlung bezahlten Beiträge, die freiwilligen Beiträge sowie den Stand ihrer je-

weiligen Anwartschaft und das Zusatzversorgungspflichtige Entgelt« durch die Worte »einen Versicherungsnachweis der Kasse (§ 51 Abs. 1)« ersetzt.

bb) In Buchstabe f wird der Punkt am Satzende durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe g neu aufgenommen:

»g) die Kasse über die Beendigung der Beschäftigung von Mitarbeitern, die nicht der Versicherungspflicht unterliegen und für die eine freiwillige Versicherung bei der Kasse besteht, zu informieren.«

c) In Absatz 3 wird in Satz 2 Das Wort »Pflichtversicherung« durch das Wort »Beschäftigung« ersetzt.

21. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Folgender Satz 2 wird neu aufgenommen:

»³Darunter fällt auch, wenn ein im Abrechnungsverband P (§ 55 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) Beteiligter keine versicherungspflichtigen Mitarbeiter mehr beschäftigt.«

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und die Worte »Satz 1 gilt« durch die Worte »Die Sätze 1 bis 3 gelten« ersetzt.

b) In Absatz 4 wird nach dem Wort »zuzustellen« die Verweisung »(§ 81)« eingefügt.

22. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Im Zitat zu Absatz 1 Buchst. b »(§§ 23, 26)« wird das Komma durch das Wort »bis« ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort »Versicherungsnehmer« durch das Wort »Versicherungsnehmer/in« ersetzt.

23. In § 18 Absatz 1 Satz 4 werden die Worte »Teilnahme an der Zusatzversorgung« durch das Wort »Pflichtversicherung« ersetzt. Nach dem Wort »werden« wird folgender Halbsatz angefügt:

»es sei denn, die Beteiligung des Arbeitgebers ist auf die Durchführung der freiwilligen Versicherung beschränkt.«

24. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe 1 wird am Ende das Wort »oder« angefügt und folgender Buchstabe m neu aufgenommen:

»m) in einem befristeten Arbeitsverhältnis mit einer wissenschaftlichen Tätigkeit an Hochschulen oder Forschungseinrichtungen eingestellt werden, bisher nicht in der Zusatzversorgung pflichtversichert waren und auf ihren Antrag vom Beteiligten von der Pflicht zur Versicherung befreit worden sind, weil sie wegen der Dauer der Befristung die Wartezeit nach § 32 Abs. 1 nicht erfüllen können, oder«

bb) Folgender Buchstabe n wird angefügt:

»n) bei einem Arbeitgeber beschäftigt sind, dessen Beteiligung sich nur auf die Durchführung der freiwilligen Versicherung beschränkt.«

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Sätze 1 und 2 werden gestrichen.
- bb) Satz 3 wird Satz 1 (ohne Bezifferung). In diesem Satz werden vor den Worten »das Arbeitsverhältnis« die Worte »in den Fällen von Abs. 1 Buchst. m« eingefügt.
25. In § 20 wird der bisherige Satz 1 zu Absatz 1 und folgender Absatz 2 neu eingefügt:
- »(2) ¹Die Abmeldung von der Pflichtversicherung (§ 13 Abs. 2 Satz 2 Buchst. a) kann unterbleiben, wenn das Arbeitsverhältnis unter den in § 66 Abs. 3 Satz 2 genannten Voraussetzungen beendet worden ist. ²Die Abmeldung ist auf den Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses nachzuholen, falls der Pflichtversicherte von seinem Anspruch auf Wiedereinstellung keinen Gebrauch macht.«
26. In § 21 Abs. 2 wird folgender Satz 2 neu angefügt:
- »²Sie endet ferner, wenn die/der Versicherte, die/der die Wartezeit nicht erfüllt hat, das 67. Lebensjahr vollendet.«
27. In § 22 Satz 1 Buchst. b werden die Worte »in der Krankenpflege und in der Kinderkrankenpflege und Hebammenschülerinnen/-schüler in der Entbindungspflege« gestrichen.
28. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird nach dem Wort »beginnt« das Wort »frühestens« sowie nach den Worten »der Antrag« die Worte »bei der Kasse« eingefügt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte »mit Wirkung für die Zukunft auf schriftlichen Antrag der/des Versicherten« gestrichen.
- bb) Folgende Sätze 2 und 3 werden neu angefügt:
- »²Ausgeschlossene Leistungen können wieder eingeschlossen werden. ³Risikoänderungen können nur auf schriftlichen Antrag mit Wirkung für die Zukunft vereinbart werden; die Vertragsänderungen werden frühestens mit dem Ersten des auf den Eingang der Erklärung bei der Kasse folgenden Monats wirksam.«
- c) In Absatz 4 wird Satz gestrichen. Satz 2 wird Satz 1 (ohne Bezifferung).
- d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden nach den Worten »Die Fortsetzung ist« die Worte »vom Versicherten« eingefügt sowie die Worte »Beendigung der Beschäftigung« durch die Worte »Abmeldung aus der Pflichtversicherung durch den Beteiligten« ersetzt.
- bb) Folgender Satz 3 wird neu eingefügt:
- »³Bei nicht versicherungspflichtigen Mitarbeitern beginnt die Ausschlussfrist mit der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.«
- cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
29. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) Im bisherigen Absatz 1 wird der Halbsatz »; sie wird spätestens mit Ablauf des Monats beitragsfrei gestellt, für den der letzte Beitrag entrichtet worden ist.« gestrichen. Die nachfolgenden Sätze 2, 3 und 4 werden neu angefügt:
- »²Sie wird jedoch automatisch beitragsfrei gestellt, wenn der /die Versicherungsnehmer/in mit mehr als einem Monatsbeitrag im Rückstand ist. ³Eine Wiederaufnahme der Beitragszahlung ist möglich. ⁴Satz 3 gilt nicht für beitragsfreie freiwillige Versicherungen, die nach Beendigung der Beschäftigung nicht nach § 23 Abs. 5 fortgesetzt wurden.«
- b) Absatz 2 wird gestrichen.
30. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Im bisherigen Satz 1 werden nach dem Wort »Versicherungsnehmer/in« die Worte »zum Ende der Beschäftigung oder« eingefügt sowie der Halbsatz »; sie endet mit Ablauf des Monats, für den der letzte Beitrag entrichtet worden ist.« gestrichen.
- bb) Satz 2 wird gestrichen.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- »Ist die/der Versicherte selbst Versicherungsnehmer/in, werden im Fall der Kündigung die eingezahlten Beiträge – abzüglich einer etwaigen staatlichen Förderung – ohne Zinsen erstattet, soweit sie nicht für einen biometrischen Risikoausgleich und zur Deckung von Verwaltungskosten verbraucht worden sind. ²Ist der Beteiligte Versicherungsnehmer, behält die/der Versicherte ihre/seine bis dahin erworbene Anwartschaft, solange sie/er nicht die Erstattung der Beiträge verlangt; insoweit gilt Satz 1 entsprechend.«
31. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird zu Absatz 1. Nach dem Wort »Versicherungsfalles« werden die Worte »in der freiwilligen Versicherung« eingefügt.
- b) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:
- »(2) ¹Bei einer Zeitrente wegen Erwerbsminderung endet die freiwillige Versicherung nicht, wenn sie durch schriftliche Erklärung der/des Versicherten fortgeführt wird; das Risiko der Erwerbsminderung kann nicht mehr versichert werden. ²Ist die freiwillige Versicherung nicht fortgeführt worden, lebt sie als beitragsfreie Versicherung wieder auf, wenn der Anspruch auf Erwerbsminderungsrente erloschen ist.«
32. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b wird das Wort »Versorgungspunkte« durch das Wort »Anwartschaften« ersetzt und nach den Worten »Pflichtversicherung und« werden die Worte »Anwartschaften aus« eingefügt. Das Wort »Versorgungspunkten« wird durch das Wort »Anwartschaften« ersetzt. Das Wort »Versorgungspunkte« wird durch das Wort »Anwartschaften« ersetzt. Der letzte Satz in Buchstabe b wird zu Satz 2.
- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
33. In § 28 Absatz 1 Satz 4 wird das Wort »weiteren« gestrichen sowie das Wort »im« durch das Wort »in« ersetzt. Ferner wird folgender Halbsatz angefügt:
- »; dabei ist der finanzielle Ausgleich der von der Kasse übernommenen Anwartschaften sicherzustellen.«
34. § 29 wird neu gefasst:
- a) In der Überschrift werden die Worte »Überleitung bei« durch die Worte »Gruppenüberleitung und« ersetzt.

- b) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende neue Fassung:
- »(1) ¹Werden pflichtversicherte Mitarbeiter eines Beteiligten an Rechts- oder Aufgabennachfolger abgegeben, die nicht Beteiligte der Kasse sind, oder werden sie von einem Beteiligten im Wege der Rechts- oder Aufgabennachfolge übernommen, so dürfen Versicherungen dieser Mitarbeiter nur abgegeben oder übernommen werden, wenn die Beteiligten und die Versicherten der Kasse wegen der fortbestehenden oder übernommenen Verpflichtungen keine Nachteile erleiden. ²Satz 1 gilt bei einem Kassenwechsel eines Beteiligten entsprechend.
- (2) Die Einzelheiten zur Durchführung von Gruppenüberleitungen sowie eines Kassenwechsels im Sinne von Absatz 1 sind in Überleitungsabkommen auf Grundlage der Gegenseitigkeit zu regeln.«
35. In § 31 Absatz 4 Satz 1 werden nach den Worten »Versicherungsfalles nach« das Wort »Absatz 1« sowie nach dem Wort »Satz 1« die Worte »und Absatz 3 Satz 1« eingefügt.
36. § 32 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 3 wird die Datumsangabe »31. Dezember 2000« durch die Datumsangabe »31. Dezember 2001« ersetzt.
- b) Satz 4 wird gestrichen.
37. In § 33 Absatz 1 wird bei der Verweisung in der Klammer nach dem Wort Betriebsrente »Satz 4« durch »Abs. 4 Sätze 2 und 3« ersetzt.
38. § 34 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Folgender Satz 3 wird neu eingefügt:
- »³Versorgungspunkte, die aus der Altersvorsorgezulage stammen, werden in dem Jahr, in dem die Zulage der Kasse zufließt, festgestellt und gutgeschrieben.«
- bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4. Die Worte »unter gemeinüblicher Rundung berechnet« werden durch das Wort »gerundet« ersetzt. Folgender Halbsatz wird angefügt:
- »; ist die dritte Nachkommastelle eine fünf bis neun, wird dabei die zweite Nachkommastelle um eins erhöht, sonst bleibt die zweite Nachkommastelle unverändert.«
- b) In Absatz 4 Satz 3 wird nach den Worten »zum Alter 45« die Verweisung »(Absatz 3)« eingefügt.
39. § 35 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte »ohne Arbeitsentgelt« gestrichen. Die Worte »des Bundeserziehungsgeldgesetzes« werden durch die Abkürzung »BERzGG« ersetzt und nach den Worten »BERzGG ruht,« die Worte »sowie für Zeiten nach § 6 Abs. 1 MuSchG« eingefügt. Ferner wird folgender Halbsatz angefügt:
- »; es werden jedoch höchstens je Kind 36 Kalendermonate berücksichtigt.«
- bb) Folgender Satz 2 wird neu angefügt:
- »³Bestehen mehrere zusatzversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse im Sinne des Satzes 1, be-
- stimmt die/der Pflichtversicherte, für welches Arbeitsverhältnis die Versorgungspunkte nach Satz 1 berücksichtigt werden.«
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird nach den Worten »fehlende Kalendermonate« das Wort »(Zurechnungszeit)« eingefügt.
40. In § 36 Absatz 1 Satz 2 werden die Worte »prozentualer Bemessungssatz« durch die Worte »der nach Ablauf des Sterbevierteljahres maßgebende Rentenartfaktor nach § 67 Nrn. 5 und 6 und § 255 Abs. 1 SGB VI« ersetzt.
41. § 38 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird dem Wort »einem« vor dem Wort »Betriebsrentenberechtigten« das Wort »einer/« vorangestellt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 wird das Wort »Sätze« durch das Wort »Absätze« ersetzt.
- bb) Folgender Satz 4 wird neu angefügt:
- »⁴Bei der Neuberechnung der Betriebsrente sind Versorgungspunkte nach § 35 Abs. 2, die aufgrund des früheren Versicherungsfalles berücksichtigt wurden, nur noch insoweit anzurechnen, als sie die zusätzlichen Versorgungspunkte – ohne Bonuspunkte nach § 66 – aus einer Pflichtversicherung übersteigen oder soweit in dem nach § 35 Abs. 2 maßgebenden Zeitraum keine Pflichtversicherung mehr bestanden hat.«
- c) In Absatz 4 wird die Verweisung auf »Absatz 3« um die Worte »Sätze 1 bis 3« erweitert.
42. In § 39 Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
- »³Wird die Altersrente der gesetzlichen Rentenversicherung nach Eintritt des Versicherungsfalles (§ 31) als Teilrente gezahlt, wird die Betriebsrente nur in Höhe eines entsprechenden Anteils gezahlt.«
43. § 41 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird nach den Worten »werden abgefunden« um folgenden Halbsatz ergänzt:
- », Waisenrenten und Erwerbsminderungsrenten sowie Betriebsrenten, bei denen Betriebsrentenanteile nach §§ 10 a, 79 EStG gefördert werden, jedoch nur auf Antrag.«
- bb) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
- »²Überschreitet die Betriebsrente diesen Monatsbetrag, so kann sie auf Antrag abgefunden werden, wenn die Überweisungskosten unverhältnismäßig hoch sind.«
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte »Unabhängig von der Höhe der Betriebsrente können« dem Wort »Betriebsrentenanteile« vorangestellt; das Wort »können« nach dem Wort »Versicherung« sowie die Worte »der/des Betriebsrentenberechtigten« vor dem Wort »abgefunden« werden gestrichen. In Satz 2 wird dem Wort »Betriebsrentenanteile« das Wort »verbleibenden« vorangestellt.
44. § 48 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 1 Buchst. c wird nach dem Wort »Übergangskrankengeld« das Wort »Unterhaltsgeld« eingefügt.

- bb) In Nr. 1 wird folgender Buchstabe d neu eingefügt:
- »d) der Bezug einer Teilrente,«
- cc) In Nr. 3 werden die bisherigen Worte »die erneute Eheschließung,« zu Buchstabe a. Folgender Buchstabe b wird neu eingefügt:
- »b) der Bezug von Alters- oder Erwerbsminderungsrenten aus eigener Versicherung, Ruhegehalt oder vergleichbare Dienstbezüge aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, Rentenleistungen berufsständischer Versorgungseinrichtungen,«
- dd) Folgende Nr. 5 wird neu eingefügt:
- »5. von Versicherten, bei denen die soziale Komponente wegen Elternzeit (§ 35 Abs. 1) berücksichtigt werden soll, ob weitere Zusatzversorgungspflichtige Arbeitsverhältnisse bestehen.«
- b) Absatz 3 wird gestrichen.
- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3. In Absatz 3 werden nach den Worten »nach Absatz 1 und 2« die Worte »oder seiner Verpflichtung, die Überleitung der Versicherung auf die Kasse zu beantragen,« eingefügt.
- d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.
45. In § 50 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:
- »²Dies gilt nicht für Ansprüche aus der Pflichtversicherung, die an einen Arbeitgeber, der die/den Anspruchsberechtigten in der Zusatzversorgung angemeldet hat, oder an eine andere Zusatzversorgungseinrichtung im Sinne von § 27 Abs. 1 abgetreten werden.«
46. In § 52 wird folgender Absatz 4 neu eingefügt:
- »(4) Diese Vorschrift gilt nicht für die freiwillige Versicherung.«
47. Nach § 52 wird § 52 a neu eingefügt:
- »§ 52 a
Verjährung
- (1) Ein Anspruch aus der freiwilligen Versicherung verjährt in fünf Jahren; die Verjährung beginnt mit dem Ende des Jahres, in dem die Leistung verlangt werden kann.
- (2) Ist ein Anspruch schriftlich geltend gemacht worden, ist die Verjährung bis zum Eingang der schriftlichen Entscheidung der Kasse beim Berechtigten gehemmt.
- (3) ¹Lehnt die Kasse gegenüber dem Berechtigten den geltend gemachten Anspruch ab, ist sie von der Verpflichtung zur Zahlung frei, wenn der Anspruch nicht innerhalb von sechs Monaten gerichtlich geltend gemacht wird. ²Die Frist beginnt mit der schriftlichen Ablehnung des Anspruchs unter Angabe der mit dem Fristablauf verbundenen Rechtsfolge.«
48. § 54 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Absatz 1 wird zu den Sätzen 1 und 2. Diese werden wie folgt gefasst:
- »¹Das Kassenvermögen ist nach den Grundsätzen des § 54 VAG so anzulegen, dass möglichst große Sicherheit und Rentabilität bei jederzeitiger Liquidität und angemessener Mischung und Streuung erreicht werden. ²Die Kasse regelt die Anlage ihres Vermögens durch Richtlinien.
- b) Absatz 2 wird gestrichen.
49. § 58 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 werden die folgenden Sätze 3 und 4 neu eingefügt:
- »³Weist die versicherungstechnische Bilanz im Geschäftsjahr einen Verlust aus, dann ist zunächst der Erhöhungsbetrag gemäß Satz 1 um diesen Verlust zu vermindern. ⁴Verbleibt ein positiver Wert, dann erhöht sich die anteilige Rückstellung für Überschussbeteiligung im Abrechnungsverband S um diesen Wert.«
- b) In Absatz 3 wird der bisherige Satz 3 zu Satz 5. Die Verweisung »Satz 1« wird durch die Verweisung »den Sätzen 1 bis 4« ersetzt.
50. In § 60 Absatz 5 wird nach dem Wort »der Versicherungsaufsicht« die Verweisung »(§ 9)« eingefügt.
51. § 62 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 wird nach dem Wort »erworben« die Verweisung »(§ 34 Abs. 2 Satz 3)« eingefügt.
- b) In Absatz 3 Satz 3 werden nach dem Wort »Rentenversicherung« die Worte »(West bzw. Ost)« eingefügt.
- c) In Absatz 4 Satz 1 werden vor den Worten »zusatzversorgungspflichtiges Entgelt« die Worte »– unter Berücksichtigung des Absatzes 3 Satz 1 –« eingefügt. Die Worte »der Altersteilzeitarbeit« nach den Worten »Entgelt während« werden durch die Worte »des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses« ersetzt. Vor dem Wort »Bezüge« werden die Worte »zur Hälfte zustehenden« eingefügt und nach den Worten »Altersteilzeitarbeit (TV ATZ)« werden die Worte »zuzüglich derjenigen Bezüge« eingefügt. Ferner werden die Worte »soweit es nicht« durch das Wort »die« und das Wort »zusteht« am Ende des Satzes durch das Wort »zustehen« ersetzt.
52. In § 63 Absatz 4 Satz 1 wird das Wort »Jahresrechnung« durch das Wort »Jahresabrechnung« ersetzt.
53. In § 65 wird folgender Satz 4 neu eingefügt:
- »⁴Bei rückwirkender Anmeldung gilt Satz 3 für die Zeit ab Beginn der Versicherung entsprechend.«
54. In § 66 Absatz 3 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:
- »³Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnis in Folge von Witterungseinflüssen oder wegen anderer Naturereignisse nach besonderen tarifvertraglichen Vorschriften geendet hat und die bei Wiederaufnahme der Arbeit Anspruch auf Wiedereinstellung haben, sowie Saisonbeschäftigte, die bei Beginn der nächsten Saison voraussichtlich wieder eingestellt werden, gelten als Pflichtversicherte im Sinne des Satzes 1.«
55. In § 67 wird Absatz 3 gestrichen.
56. In § 69 Absatz 3 Buchstabe b wird die Verweisung »§§ 39 bis 52« durch die Verweisung »die §§ 40 bis 52« ersetzt.
57. In § 72 Absatz 1 Satz 2 werden nach den Worten »des Jahres 2001« die Worte »ohne Berücksichtigung der Altersfaktoren« eingefügt.
58. § 73 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte »den Berechtigten« vor den Worten »bei Eintritt des Versicherungsfalles am 31. Dezember 2001« durch die Worte »die/den Berechtigte/n« ersetzt.

- bb) In Satz 4 werden vor den Worten »eine Rente« die Worte »das 52. Lebensjahr vollendet haben und« eingefügt.
- cc) Folgender Satz 5 wird neu angefügt:
 »⁵Werden in den Fällen des Satzes 4 die Voraussetzungen für die Mindestgesamtversorgung zwischen dem Zeitpunkt der Hochrechnung nach Satz 4 und der Vollendung des 63. Lebensjahres erfüllt, erfolgt die Berechnung der Anwartschaft abweichend von Satz 4 bezogen auf den Zeitpunkt, zu dem die Voraussetzungen der Mindestgesamtversorgung erfüllt wären.«
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 »(3) Für Beschäftigte im Tarifgebiet West bzw. für Beschäftigte, die Pflichtversicherungszeiten in der Zusatzversorgung vor dem 1. Januar 1997 haben, und die vor dem 14. November 2001 Altersteilzeit oder einen Vorruhestand vereinbart haben, gilt Absatz 2 mit folgenden Maßgaben:
 a) An die Stelle des 63. Lebensjahres tritt das vereinbarte Ende des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses bzw. in den Fällen des Vorruhestandes das Alter, zu dem nach der Vorruhestandsvereinbarung die Rente beginnen würde.
 b) ¹Der anzurechnende Bezug nach Absatz 4 wird in den Fällen, in denen die Mindestgesamtversorgung nach dem bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Zusatzversicherungsrecht maßgeblich gewesen wäre, um die Abschläge vermindert, die sich zu dem Zeitpunkt, auf den die Startgutschrift hochgerechnet wird, voraussichtlich ergeben werden; diese Abschläge sind der Kasse vom Beschäftigten in geeigneter Weise nachzuweisen. ²Die Startgutschrift ist in den Fällen des Satzes 1 um den Betrag der sich im Zeitpunkt der Hochrechnung nach Satz 1 voraussichtlich ergebenden Abschläge gemäß § 33 Abs. 4 zu erhöhen.«
- c) Folgender Absatz 3 a wird neu eingefügt:
 »(3 a) ¹Pflichtversicherte, bei den der Versicherungsfall der vollen Erwerbsminderung vor dem 1. Januar 2007 eingetreten ist, deren Startgutschrift nach Absatz 1 berechnet wurde und die am 31. Dezember 2001

- a) das 47. Lebensjahr vollendet sowie
- b) mindestens 120 Umlagemonate zurückgelegt hatten,
 erhalten in Abweichung von dem üblichen Verfahren eine zusätzliche Startgutschrift in Höhe des Betrages, um den die Startgutschrift nach Absatz 2 die Startgutschrift nach Absatz 1 übersteigt; bei Berechnung der Startgutschrift nach Absatz 2 sind die Maßgaben der Sätze 2 und 3 zu beachten. ²Die Berechnung erfolgt bezogen auf die Vollendung des 63. Lebensjahres. ³Als anzurechnender Bezug wird die tatsächliche, entsprechend Absatz 5 auf das vollendete 63. Lebensjahr hochgerechnete gesetzliche Rente zugrunde gelegt. ⁴Die sich nach den Sätzen 1 bis 3 ergebende zusätzliche Startgutschrift gilt bei Anwendung des § 66 als soziale Komponente im Sinne des § 35.«
- 59. In § 76 Satz 1 wird den Worten »Dezember 2001« das Wort »für« vorangestellt. Die Worte »noch am 1.« werden durch das Wort »für« ersetzt, den Worten »eine zusätzliche Umlage« wird das Wort »noch« vorangestellt und den Worten »zusätzlich ein Pflichtbetrag« werden die Worte »in diesem Arbeitsverhältnis« vorangestellt.
- 60. In § 81 Satz 2 werden nach den Worten »Beschwerde- und Schiedsgerichtsverfahren« die Worte »sowie bei der Kündigung der Beteiligung« eingefügt.

§ 2

In Kraft-Treten

¹Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten in § 1 die Nr. 42 am 1. Juli 2003, die Nrn. 19, 20 a), 23 und 24 a) bb) am 16. Oktober 2003 und die Nrn. 1 bis 18, 48 und 50 mit Wirkung zum 1. April 2004 in Kraft.

D a r m s t a d t , den 4. Februar 2004

Kirchliche Zusatzversorgungskasse Darmstadt

– Anstalt des öffentlichen Rechts –

Der Vorstand
 Dr. R u n g e
 Vorsitzender

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Nr. 50* Arbeitsrechtliche Kommission der Union Evangelischer Kirchen in der EKD.
1. Januar 2004 bis 31. Dezember 2007

Vorsitzender: Herr Rainer Wilker
 Stellvertreter: Herr Matthias Köhn

Vertreter der Mitarbeitervereinigungen

Gliedkirche	Mitglied	Stellvertreter
Anhalt	Herr Matthias Köhn Postfach 14 24 06813 Dessau	Frau Christiane Heymer Postfach 14 24 06813 Dessau

Gliedkirche	Mitglied	Stellvertreter
Gewerkschaft Kirche und Diakonie Landesverband schlesische Oberlausitz Postfach 50 01 24 02826 Görlitz	Herr Vorsitzender Bernd-Hartmut Hellmann Melanchthonstr. 16 02826 Görlitz	Frau Monika Frenzel Heideweg 8 02957 Krauschwitz
Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen der Pommerschen Ev. Kirche	Herr Manfred Hanse Baustraße 21 17109 Demmin	Frau Sigrid Schweda Bahnhofstr. 35/36 17489 Greifswald

Gliedkirche	Mitglied	Stellvertreter
Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen der Kirchenprovinz Sachsen	Herr Hans Dietrich Klinkerbachstr. 21 39116 Magdeburg	Frau Karin Diebel Dorfstr. 1 39606 Sandauerholz
	Frau Gabriele-Maria Gaul Heinrich-Heine-Str. 11 06114 Halle	Frau Monika Peterseim Anger 18 99986 Oberdorla
Gesamtmitarbeitervertretung der Werke und Einrichtungen der UEK	Frau Veronika Kahle – MAV-Vors. Ev. Predigersem. Brandenburg Krakauer Str. 21–23 14776 Brandenburg/ Havel	Frau Claudia Knoblauch MAV-Vorsitzende Dietrich-Bonhoeffer- Haus, Ziegelstr. 30 10117 Berlin
Diakonie	Frau Birgit Adamek Staffenbergstr. 76 70184 Stuttgart	
Vertreter der Dienststellen		
Gliedkirche	Mitglied	Stellvertreter
Anhalt von Bülow	Herr OKR Christian Friedrich Postfach 14 24 Postfach 14 24 06813 Dessau	Herr OVR Peter Hermann Wenz 06813 Dessau
	Frau OKRin Margrit Kempgen Postfach 30 03 34 02808 Görlitz	Frau Beate Puschmann Postfach 30 03 34 02808 Görlitz
Pommern	Herr KVR Frank Wiener Postfach 31 52 17461 Greifswald	Herr OKR Wolfgang Krasemann Postfach 31 52 17461 Greifswald
Kirchenprovinz Sachsen	Herr OKR Rainer Wilker Postfach 14 24 39004 Magdeburg	Herr OKR Andreas Haerter Postfach 14 24 39004 Magdeburg
	Herr Amtsleiter Wilfried Kästel Kirchliches Ver- waltungsamt Lutherstr. 30 39112 Magdeburg	Herr Senior Andreas Eras Schmidtstedter Str. 42 99084 Erfurt
UEK (Werke und Einrichtungen)	Frau Margrit Hilmer Am Lustgarten 10178 Berlin	Herr Dr. Thomas Koppehl Collegienstr. 54 06886 Lutherstadt Wittenberg
Diakonisches Werk EKBO	N.N.	
Geschäftsstelle	Hans.-M. Huth, Kirchenkanzlei	

**Nr. 51* Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 72/03.
Vom 21. August 2003.**

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Union evangelischer Kirchen beschließt gemäß § 2 Abs. 2 der Ordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter (Arbeitsrechtsregelungsordnung Evangelische Kirche der Union) vom 3. Dezember 1991 (ABl. EKD 1992 Seite 20):

§ 1

Lineare Bezügeanhebung

Die Grundvergütungen, Orts- und Sozialzuschläge der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Geltungsbereich der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung, die Entgelte und Verheiratenzuschläge der Praktikantinnen und Praktikanten sowie die Ausbildungsvergütungen der kirchlichen Auszubildenden werden nach der bisherigen Berechnungsweise ab 1. Januar 2004 um 2,4 v. H. und ab 1. Januar 2005 um weitere 2,0 v. H. erhöht.

§ 2

Festsetzung des Bemessungssatzes

(1) Der Bemessungssatz der Vergütungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Entgelte und Verheiratenzuschläge der Praktikantinnen und Praktikanten sowie der Ausbildungsvergütungen der kirchlichen Auszubildenden wird für die Pommersche Evangelische Kirche, die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und die Union Evangelischer Kirchen ab 1. Januar 2004 auf 91 v. H. festgelegt.

(2) Für die Evangelische Landeskirche Anhalts und die Evangelische Kirche der Schlesischen Oberlausitz wird der Bemessungssatz ab 1. April 2004 auf 91 v. H. festgelegt.

(3) Der Bemessungssatz der Vergütungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Entgelte und Verheiratenzuschläge der Praktikantinnen und Praktikanten sowie der Ausbildungsvergütungen der kirchlichen Auszubildenden wird ab 1. Juli 2005 auf 92,5 v. H. festgelegt.

§ 3

Weitere Regelungen

(1) Fällt der Aufstieg in die nächste Lebensaltersstufe/ Stufe der Grundvergütung bzw. Lohnstufe in die Zeit vom 1. Januar 2004 bis zum 31. Dezember 2005, wird der Unterschiedsbetrag zur nächsten Stufe für die Dauer eines Jahres nur zur Hälfte gezahlt. Nach Ablauf dieser Jahresfrist berechnet sich die Stufenzuweisung wieder nach der einschlägigen Arbeitsrechtsregelung.

(2) Die Mitarbeiter zahlen einen Arbeitnehmerbeitrag zur Pflichtversicherung an die jeweilige Zusatzversorgungseinrichtung in Höhe von 0,2 v. H. des Bruttoentgelts für je 1 v. H. der Anpassung des Bemessungssatzes gemäß § 2 und etwaiger späterer Anpassungen, jedoch nicht mehr als den vom Arbeitgeber gezahlten Betrag (alle Leistungen).

§ 4

Laufzeit, Inkrafttreten

(1) Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft.

(2) Diese Arbeitsrechtsregelung gilt für die Pommersche Evangelische Kirche, die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, die Union Evangelischer Kirchen, die Evangelische Landeskirche Anhalts und die Evangelische Kirche der Schlesischen Oberlausitz bis zum 31. Dezember 2005. Diese Arbeitsrechtsregelung wirkt nach, bis sie durch eine neue ersetzt wird. Eine solche soll mit Wirkung vom 1. Januar 2006 vereinbart werden.

(3) Die Kirchenkanzlei der UEK wird beauftragt, die entsprechenden Tabellen bekannt zu machen.

B e r l i n , den 21. August 2003

Die Arbeitsrechtliche Kommission
der Union Evangelischer Kirchen
gez. K ö h n
(Vorsitzender)

Anlage zur Pfarrbesoldungsordnung

(gültig ab 1. Juli 2003)

– Monatsbeträge in Euro –

A. Pfarrbesoldung

I. Grundgehalt (§§ 3, 6 PfBesO)

Das Grundgehalt beträgt

in Stufe	in Besoldungsgruppe	
	A 13 (§ 6 Abs. 1 Satz 1 PfBesO)	A 14 (§ 6 Abs. 2 PfBesO)
3	2.315,84	
4	2.429,80	
5	2.543,76	
6	2.657,71	
7	2.771,67	
8	2.847,64	
9	2.923,61	3198,39
10	2.999,58	3296,90
11	3.075,56	3395,42
12	3151,53	3493,94

II. Familienzuschlag (§§ 3, 11 PfBesO)

1. Der Familienzuschlag beträgt in der Stufe 1 84,62
2. Der Familienzuschlag erhöht sich
 - a) für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind (Stufen 2 und 3) um je 72,39
 - b) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind (Stufe 4 und folgende Stufen) um je 185,35*

III. Allgemeine Zulagen (§§ 3, 7 Abs. 1 PfBesO)

Die allgemeine Zulage beträgt 57,24

IV. Ephoralzulage (§§ 3, 7 Abs. 2 PfBesO)

Die Ephoralzulage beträgt 456,43

B. Vikarsbesoldung

- a) Für Vikare, deren Vorbereitungsdienst vor dem 1. Januar 2000 begonnen hat

I. Grundbetrag (§ 18 Abs. 2 und 3 PfBesO)

Der Grundbetrag beträgt

1. vor Vollendung des 26. Lebensjahres 1.016,58
2. nach Vollendung des 26. Lebensjahres 1.137,69

II. Verheiratetenzuschlag (§ 18 Abs. 2, 3 und 4 PfBesO)

Der Verheiratetenzuschlag beträgt

1. in Anwendung von § 62 Abs. 1 BBesG 270,18
2. in Anwendung von § 62 Abs. 2 BBesG 46,53

III. Kinderbetrag (§ 18 Abs. 2 und 5 PfBesO)

Der Kinderbetrag beträgt 46,53

- b) Für Vikare, deren Vorbereitungsdienst nach dem 31. Dezember 1999 begonnen hat

I. Grundbetrag (§ 18 Abs. 2 und 3 PfBesO)

Der Grundbetrag beträgt 845,69

II. Familienzuschlag (§ 18 Abs. 2 und 3 PfBesO)

Der Familienzuschlag richtet sich nach Abschnitt A Teil II.

III. Kinderbetrag (§ 18 Abs. 2 und 5 PfBesO)

Der Kinderbetrag beträgt 58,20

Anlage zur Pfarrbesoldungsordnung

(gültig ab 1. Januar 2004)

– Monatsbeträge in Euro –

A. Pfarrbesoldung

I. Grundgehalt (§§ 3, 6 PfBesO)

Das Grundgehalt beträgt

in Stufe	in Besoldungsgruppe	
	A 13 (§ 6 Abs. 1 Satz 1 PfBesO)	A 14 (§ 6 Abs. 2 PfBesO)
3	2.344,09	
4	2.459,43	
5	2.574,78	
6	2.690,12	
7	2.805,47	
8	2.882,37	
9	2.959,27	3.237,40
10	3.036,16	3.337,11
11	3.113,06	3.436,83
12	3.189,96	3.536,55

II. Familienzuschlag (§§ 3, 11 PfBesO)

1. Der Familienzuschlag beträgt in der Stufe 1 85,66
2. Der Familienzuschlag erhöht sich
 - a) für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind (Stufen 2 und 3) um je 73,27
 - b) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind (Stufe 4 und folgende Stufen) um je 187,61*

III. Allgemeine Zulagen (§§ 3, 7 Abs. 1 PfBesO)

Die allgemeine Zulage beträgt 57,94

IV. Ephoralzulage (§§ 3, 7 Abs. 2 PfBesO)

Die Ephoralzulage beträgt 462,-

B. Vikarsbesoldung

I. Grundbetrag (§ 18 Abs. 2 und 3 PfBesO)

Der Grundbetrag beträgt 856,-

II. Familienzuschlag (§ 18 Abs. 2 und 3 PfBesO)

Der Familienzuschlag richtet sich nach Abschnitt A Teil II.

III. Kinderbetrag (§ 18 Abs. 2 und 5 PfBesO)

Der Kinderbetrag beträgt 58,20

* 89,33 Euro (BVerfG) + 96,02 Euro

* 90,42 Euro (BVerfG) + 97,19 Euro

**Anlage
zur Pfarrbesoldungsordnung**

(gültig ab 1. April 2004)
– Monatsbeträge in Euro –

A. Pfarrbesoldung**I. Grundgehalt** (§§ 3, 6 PfBesO)

Das Grundgehalt beträgt

in Stufe	in Besoldungsgruppe	
	A 13 (§ 6 Abs. 1 Satz 1 PfBesO)	A 14 (§ 6 Abs. 2 PfBesO)
3	2.367,82	
4	2.484,02	
5	2.600,53	
6	2.717,02	
7	2.833,52	
8	2.911,19	
9	2.988,85	3.269,77
10	3.066,52	3.370,48
11	3.144,20	3.471,20
12	3.221,86	3.571,91

II. Familienzuschlag (§§ 3, 11 PfBesO)

1. Der Familienzuschlag beträgt in der Stufe 1 86,52
2. Der Familienzuschlag erhöht sich
 - a) für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind (Stufen 2 und 3) um je 74,–
 - b) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind (Stufe 4 und folgende Stufen) um je 189,49*

III. Allgemeine Zulagen (§§ 3, 7 Abs. 1 PfBesO)

Die allgemeine Zulage beträgt 58,52

IV. Ephoralzulage (§§ 3, 7 Abs. 2 PfBesO)

Die Ephoralzulage beträgt 466,63

B. Vikarsbesoldung**I. Grundbetrag** (§ 18 Abs. 2 und 3 PfBesO)

Der Grundbetrag beträgt 864,56

II. Familienzuschlag (§ 18 Abs. 2 und 3 PfBesO)

Der Familienzuschlag richtet sich nach Abschnitt A Teil II.

III. Kinderbetrag (§ 18 Abs. 2 und 5 PfBesO)

Der Kinderbetrag beträgt 58,20

* 91,33 Euro (BVerfG) + 98,16 Euro

**Anlage
zur Pfarrbesoldungsordnung**

(gültig ab 1. August 2004)
– Monatsbeträge in Euro –

A. Pfarrbesoldung**I. Grundgehalt** (§§ 3, 6 PfBesO)

Das Grundgehalt beträgt

in Stufe	in Besoldungsgruppe	
	A 13 (§ 6 Abs. 1 Satz 1 PfBesO)	A 14 (§ 6 Abs. 2 PfBesO)
3	2.391,20	
4	2.508,87	
5	2.626,54	
6	2.744,20	
7	2.861,86	
8	2.940,30	
9	3.018,74	3.302,46
10	3.097,19	3.404,19
11	3.175,64	3.505,91
12	3.254,08	3.607,64

II. Familienzuschlag (§§ 3, 11 PfBesO)

1. Der Familienzuschlag beträgt in der Stufe 1 87,38
2. Der Familienzuschlag erhöht sich
 - a) für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind (Stufen 2 und 3) um je 74,74
 - b) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind (Stufe 4 und folgende Stufen) um je 191,38*

III. Allgemeine Zulagen (§§ 3, 7 Abs. 1 PfBesO)

Die allgemeine Zulage beträgt 59,11

IV. Ephoralzulage (§§ 3, 7 Abs. 2 PfBesO)

Die Ephoralzulage beträgt 471,29

B. Vikarsbesoldung**I. Grundbetrag** (§ 18 Abs. 2 und 3 PfBesO)

Der Grundbetrag beträgt 873,21

II. Familienzuschlag (§ 18 Abs. 2 und 3 PfBesO)

Der Familienzuschlag richtet sich nach Abschnitt A Teil II.

III. Kinderbetrag (§ 18 Abs. 2 und 5 PfBesO)

Der Kinderbetrag beträgt 58,20

* 92,24 Euro (BVerfG) + 99,14 Euro

Anlage
zur Kirchenbeamtenbesoldungsordnung

(gültig ab 1. April/1. Juli 2003)

– Monatsbeträge in Euro –

I. Grundgehaltssätze

1. Besoldungsordnung A

Besoldungsgruppen	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A2	1.185,33	1.213,96	1.242,59	1.271,21	1.299,84	1.328,48	1.357,11					
A3	1.234,77	1.265,24	1.295,69	1.326,15	1.356,62	1.387,09	1.417,55					
A4	1.262,82	1.298,69	1.334,54	1.370,42	1.406,28	1.442,14	1.478,00					
A5	1.273,03	1.318,95	1.354,62	1.390,30	1.425,99	1.461,66	1.497,34	1.533,02				
A6	1.303,17	1.342,35	1.381,52	1.420,69	1.459,87	1.499,05	1.538,23	1.577,40	1.616,58			
A7	1.360,44	1.395,65	1.444,95	1.494,25	1.543,54	1.592,83	1.642,13	1.677,33	1.712,55	1.747,76		
A8		1.445,67	1.487,78	1.550,96	1.614,14	1.677,30	1.740,48	1.782,60	1.824,71	1.866,84	1.908,94	
A9		1.540,24	1.581,68	1.649,10	1.716,52	1.783,94	1.851,37	1.897,72	1.944,07	1.990,42	2.036,77	
A10		1.659,61	1.717,20	1.803,58	1.889,97	1.976,36	2.062,73	2.120,32	2.177,91	2.235,50	2.293,09	
A11			1.913,10	2.001,61	2.090,12	2.178,64	2.267,16	2.326,17	2.385,17	2.444,19	2.503,21	2.562,20
A12			2.057,45	2.162,99	2.268,51	2.374,05	2.479,57	2.549,92	2.620,28	2.690,63	2.760,99	2.831,34
A13			2.315,84	2.429,80	2.543,76	2.657,71	2.771,67	2.847,64	2.923,61	2.999,58	3.075,56	3.151,53
A14			2.410,25	2.558,03	2.705,80	2.853,58	3.001,36	3.099,87	3.198,39	3.296,90	3.395,42	3.493,94
A15						3.138,02	3.300,49	3.430,47	3.560,45	3.690,42	3.820,40	3.950,37
A16						3.465,84	3.653,74	3.804,07	3.954,41	4.104,72	4.255,05	4.405,38

2. Besoldungsordnung B

B2	4595,57
B3	4868,69
B4	5154,77
B5	5482,97
B6	5792,90

3. Besoldungsordnung W

W1	2737,36
W2	3126,97
W3	3797,03

4. Besoldungsordnung C

Besoldungsgruppen	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C1	2163,90	2239,87	2315,84	2391,81	2467,79	2543,76	2619,72	2695,70	2771,67	2847,64	2923,61	2999,58	3075,56	3151,53	
C2	2168,63	2289,71	2410,79	2531,86	2652,94	2774,01	2895,08	3016,16	3137,23	3258,30	3379,37	3500,44	3621,51	3742,60	3863,67
C3	2388,04	2525,12	2662,21	2799,31	2936,40	3073,49	3210,58	3347,66	3484,75	3621,85	3758,93	3896,03	4033,11	4170,20	4307,29
C4	3033,43	3171,24	3309,05	3446,86	3584,68	3722,48	3860,29	3998,09	4135,90	4273,71	4411,53	4549,33	4687,14	4824,95	4962,75

II. Familienzuschlag

	Stufe 1	Stufe 2
Besoldungsgruppe A 5	80,57	152,96
übrige Besoldungsgruppen	84,62	157,01

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 72,39 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 185,35 Euro*.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppe A 5:

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich in der Besoldungsgruppe A 5 für das erste zu berücksichtigende Kind um 4,19 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 12,58 Euro.

* 89,33 Euro (BVerfG) + 96,02 Euro

III. Allgemeine Zulage

(1) Eine das Grundgehalt ergänzende ruhegehaltfähige Stellenzulage (allgemeine Zulage) erhalten

1. Kirchenbeamte des mittleren Dienstes,
2. Kirchenbeamte des gehobenen Dienstes in Laufbahnen mit einem Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 9,
3. Kirchenbeamte des höheren Verwaltungsdienstes und Studienräte in der Besoldungsgruppe A 13.

(2) Die allgemeine Zulage beträgt

1. im mittleren Dienst (Absatz 1 Nr. 1) für Kirchenbeamte
 - a) der Besoldungsgruppen A 5 bis A 8 13,17
 - b) der Besoldungsgruppen A 9 und A 10 51,51
2. im gehobenen Dienst (Absatz 1 Nr. 2) für Kirchenbeamte der Besoldungsgruppen A 9 bis A 13 57,24
3. im höheren Dienst (Absatz 1 Nr. 3) für Kirchenbeamte der Besoldungsgruppe A 13 57,24

IV. Anwärterbezüge

a) Für Anwärter, deren Vorbereitungsdienst vor dem 1. Januar 2000 begonnen hat

Eingangsamt, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag		Verheiratenzuschlag		Kinderbetrag
	vor Vollendung des 26. Lebensjahres	nach Vollendung des 26. Lebensjahres	in Anwendung des § 62 Abs. 1 BBesG	in Anwendung des § 62 Abs. 2 BBesG	
A 9 bis A 11	838,00	939,45	239,65	60,04	60,04
A 12	960,16	1068,85	252,59	60,04	60,04
A 13	987,58	1101,46	260,87	60,04	60,04
A 13 + Zulage (Abschn. III Abs. 1 Nr. 3)	1016,58	1137,69	270,18	60,04	60,04

b) Für Anwärter, deren Vorbereitungsdienst nach dem 31. Dezember 1999 begonnen hat

Eingangsamt, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 9 bis A 11	696,32
A 12	797,43
A 13	820,42
A 13 + Zulage (Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe c der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B) oder R 1	845,69

Anlage
zur Kirchenbeamtenbesoldungsordnung

(gültig ab 1. Januar 2004)
– Monatsbeträge in Euro –

I. Grundgehaltssätze**1. Besoldungsordnung A**

Besoldungsgruppen	2-Jahres Rhythmus					3-Jahres Rhythmus				4-Jahres Rhythmus			
	Stufe												
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
A2	1199,79	1228,76	1257,74	1286,71	1315,69	1344,68	1373,66						
A3	1249,83	1280,67	1311,49	1342,32	1373,16	1404,01	1434,84						
A4	1278,22	1314,53	1350,81	1387,13	1423,43	1459,73	1496,02						
A5	1288,55	1335,03	1371,14	1407,25	1443,38	1479,49	1515,60	1551,72					
A6	1319,06	1358,72	1398,37	1438,02	1477,67	1517,33	1556,99	1596,64	1636,29				
A7	1377,03	1412,67	1462,57	1512,47	1562,36	1612,25	1662,16	1697,79	1733,43	1769,07			
A8		1463,30	1505,92	1569,87	1633,82	1697,75	1761,71	1804,34	1846,96	1889,61	1932,22		
A9		1559,02	1600,97	1669,21	1737,45	1805,70	1873,95	1920,86	1967,78	2014,69	2061,61		
A10		1679,85	1738,14	1825,57	1913,02	2000,46	2087,89	2146,18	2204,47	2262,76	2321,05		
A11			1936,43	2026,02	2115,61	2205,21	2294,81	2354,54	2414,26	2474,00	2533,74	2593,45	
A12			2082,54	2189,37	2296,17	2403,00	2509,81	2581,02	2652,23	2723,44	2794,66	2865,87	
A13			2344,08	2459,43	2574,78	2690,12	2805,47	2882,37	2959,26	3036,16	3113,07	3189,96	
A14			2439,64	2589,23	2738,80	2888,38	3037,96	3137,67	3237,39	3337,11	3436,83	3536,55	
A15						3176,29	3340,74	3472,31	3603,87	3735,43	3866,99	3998,55	
A16						3508,11	3698,30	3850,46	4002,63	4154,78	4306,94	4459,10	

2. Besoldungsordnung B

B2	4651,61
B3	4928,07
B4	5217,63
B5	5549,84
B6	5863,54

3. Besoldungsordnung W

W1	2770,74
W2	3165,11
W3	3843,34

4. Besoldungsordnung C

Besoldungsgruppen	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C1	2190,29	2267,18	2344,09	2420,98	2497,88	2574,78	2651,67	2728,57	2805,47	2882,37	2959,27	3036,16	3113,06	3189,97	
C2	2195,08	2317,63	2440,19	2562,74	2685,29	2807,84	2930,39	3052,93	3175,49	3298,04	3420,58	3543,13	3665,68	3788,24	3910,79
C3	2417,15	2555,93	2694,68	2833,45	2972,20	3110,97	3249,73	3388,49	3527,25	3666,02	3804,77	3943,54	4082,29	4221,06	4359,82
C4	3070,43	3209,92	3349,41	3488,90	3628,39	3767,87	3907,36	4046,85	4186,34	4325,83	4465,32	4604,80	4744,29	4883,79	5023,28

II. Familienzuschlag

	Stufe 1	Stufe 2
Besoldungsgruppe A 5	81,56	154,83
übrige Besoldungsgruppen	85,66	158,93

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 73,27 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 187,61 Euro*.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppe A 5:

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich in der Besoldungsgruppe A 5 für das erste zu berücksichtigende Kind um 4,24 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 12,73 Euro.

III. Allgemeine Zulage

(1) Eine das Grundgehalt ergänzende ruhegehaltfähige Stellenzulage (allgemeine Zulage) erhalten

1. Kirchenbeamte des mittleren Dienstes,
2. Kirchenbeamte des gehobenen Dienstes in Laufbahnen mit einem Eingangsamts der Besoldungsgruppe A 9,
3. Kirchenbeamte des höheren Verwaltungsdienstes und Studienräte in der Besoldungsgruppe A 13.

* 90,42 Euro (BVerfG) + 97,19 Euro

(2) Die allgemeine Zulage beträgt

1. im mittleren Dienst (Absatz 1 Nr. 1) für Kirchenbeamte
 - a) der Besoldungsgruppen A 5 bis A 8 13,33
 - b) der Besoldungsgruppen A 9 und A 10 52,14
2. im gehobenen Dienst (Absatz 1 Nr. 2) für Kirchenbeamte der Besoldungsgruppen A 9 bis A 13 57,94
3. im höheren Dienst (Absatz 1 Nr. 3) für Kirchenbeamte der Besoldungsgruppe A 13 57,94

IV. Anwärterbezüge

Für Anwärter, deren Vorbereitungsdienst nach dem 31. Dezember 1999 begonnen hat

Eingangsamts, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 9 bis A 11	704,81
A 12	807,15
A 13	830,43
A 13 + Zulage (Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe c der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B) oder R1	856,—

**Anlage
zur Kirchenbeamtenbesoldungsordnung**

(gültig ab 1. April 2004)
– Monatsbeträge in Euro –

I. Grundgehaltssätze**1. Besoldungsordnung A**

Besoldungsgruppen	2-Jahres Rhythmus					3-Jahres Rhythmus					4-Jahres Rhythmus		
	Stufe												
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
A2	1211,79	1241,05	1270,32	1299,58	1328,85	1358,13	1387,39						
A3	1262,33	1293,47	1324,61	1355,75	1386,90	1418,05	1449,19						
A4	1291,00	1327,68	1364,32	1401,00	1437,66	1474,33	1510,98						
A5	1301,43	1348,38	1384,86	1421,33	1457,81	1494,28	1530,76	1567,24					
A6	1332,25	1372,31	1412,35	1452,40	1492,45	1532,50	1572,56	1612,61	1652,65				
A7	1390,80	1426,79	1477,19	1527,59	1577,98	1628,38	1678,78	1714,76	1750,76	1786,77			
A8		1477,93	1520,98	1585,57	1650,16	1714,73	1779,33	1822,38	1865,43	1908,50	1951,55		
A9		1574,61	1616,98	1685,90	1754,83	1823,76	1892,69	1940,07	1987,46	2034,84	2082,23		
A10		1696,65	1755,52	1843,83	1932,15	2020,46	2108,77	2167,64	2226,52	2285,39	2344,26		
A11			1955,80	2046,28	2136,77	2227,26	2317,76	2378,08	2438,40	2498,74	2559,07	2619,39	
A12			2103,37	2211,26	2319,14	2427,03	2534,91	2606,83	2678,75	2750,67	2822,61	2894,53	
A13			2367,82	2484,02	2600,53	2717,02	2833,52	2911,19	2988,85	3066,52	3144,20	3221,86	
A14			2464,04	2615,12	2766,19	2917,26	3068,34	3169,05	3269,77	3370,48	3471,20	3571,91	
A15						3208,05	3374,15	3507,02	3639,91	3772,78	3906,49	4038,54	
A16						3543,19	3735,28	3888,97	4042,66	4196,32	4350,01	4503,69	

2. Besoldungsordnung B

B2	4698,12
B3	4977,34
B4	5269,80
B5	5605,34
B6	5922,18

3. Besoldungsordnung W

W1	2798,44
W2	3196,75
W3	3881,78

4. Besoldungsordnung C

Besoldungsgruppen	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C1	2206,16	2283,61	2361,08	2438,52	2515,99	2593,44	2670,89	2748,35	2825,81	2903,26	2980,71	3058,17	3135,62	3213,09	
C2	2210,99	2334,43	2457,88	2581,31	2704,75	2828,19	2951,63	3075,06	3198,50	3321,95	3445,37	3568,81	3692,25	3815,69	3939,14
C3	2434,67	2574,45	2714,21	2853,98	2993,74	3133,51	3273,28	3413,04	3552,82	3692,59	3832,35	3972,12	4111,88	4251,65	4391,42
C4	3092,68	3233,18	3373,69	3514,19	3654,69	3795,18	3935,68	4076,18	4216,68	4357,19	4497,69	4638,18	4778,68	4919,18	5059,68

II. Familienzuschlag

	Stufe 1	Stufe 2
Besoldungsgruppe A 5	82,37	156,37
übrige Besoldungsgruppen	86,52	160,52

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 74,- Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 189,49 Euro *.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppe A 5:

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich in der Besoldungsgruppe A 5 für das erste zu berücksichtigende Kind um 4,24 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 12,73 Euro.

III. Allgemeine Zulage

(1) Eine das Grundgehalt ergänzende ruhegehaltfähige Stellenzulage (allgemeine Zulage) erhalten

1. Kirchenbeamte des mittleren Dienstes,
2. Kirchenbeamte des gehobenen Dienstes in Laufbahnen mit einem Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 9,

3. Kirchenbeamte des höheren Verwaltungsdienstes und Studienräte in der Besoldungsgruppe A 13.

(2) Die allgemeine Zulage beträgt

1. im mittleren Dienst (Absatz 1 Nr. 1) für Kirchenbeamte
 - a) der Besoldungsgruppen A 5 bis A 8 13,46
 - b) der Besoldungsgruppen A 9 und A 10 52,66
2. im gehobenen Dienst (Absatz 1 Nr. 2) für Kirchenbeamte der Besoldungsgruppen A 9 bis A 13 58,52
3. im höheren Dienst (Absatz 1 Nr. 3) für Kirchenbeamte der Besoldungsgruppe A 13 58,52

IV. Anwärterbezüge

Für Anwärter, deren Vorbereitungsdienst nach dem 31. Dezember 1999 begonnen hat

Eingangsamt, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 9 bis A 11	711,86
A 12	815,22
A 13	838,73
A 13 + Zulage (Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe c der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B) oder R 1	864,56

* 91,33 Euro (BVerfG) + 98,16 Euro

Anlage
zur Kirchenbeamtenbesoldungsordnung

(gültig ab 1. August 2004)
– Monatsbeträge in Euro –

I. Grundgehaltssätze

1. Besoldungsordnung A

Besoldungsgruppen	2-Jahres Rhythmus					3-Jahres Rhythmus				4-Jahres Rhythmus		
	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A2	1223,91	1253,46	1283,02	1312,58	1342,13	1371,71	1401,27					
A3	1274,95	1306,40	1337,85	1369,30	1400,77	1432,22	1463,68					
A4	1303,91	1340,96	1377,97	1416,67	1452,04	1489,07	1526,09					
A5	1314,45	1361,86	1398,71	1435,53	1472,39	1509,22	1546,07	1582,91				
A6	1345,57	1386,03	1426,48	1466,93	1507,37	1547,83	1588,29	1628,73	1669,18			
A7	1404,71	1441,06	1491,97	1542,86	1593,76	1644,66	1695,57	1731,91	1768,27	1804,64		
A8		1492,71	1536,20	1601,43	1666,66	1731,88	1797,12	1840,61	1884,08	1927,58	1971,06	
A9		1590,35	1633,15	1702,76	1772,37	1841,99	1911,61	1959,46	2007,34	2055,19	2103,05	
A10		1713,62	1773,08	1862,26	1951,47	2040,66	2129,86	2189,32	2248,79	2308,24	2367,70	
A11			1975,35	2066,74	2158,13	2249,53	2340,93	2401,86	2462,78	2523,73	2584,66	2645,58
A12			2124,40	2233,37	2342,33	2451,30	2560,26	2632,90	2705,53	2778,18	2850,83	2923,47
A13			2391,20	2508,87	2626,54	2744,20	2861,86	2940,30	3018,74	3097,19	3175,64	3254,08
A14			2488,68	2641,28	2793,85	2945,74	3099,02	3200,74	3302,46	3404,19	3505,91	3607,64
A15					0,00	3240,13	3407,89	3542,10	3676,30	3810,51	3944,72	4078,93
A16					0,00	3578,62	3772,63	3927,86	4083,09	4238,29	4393,51	4548,72

2. Besoldungsordnung B

B2	4745,10
B3	5027,11
B4	5322,50
B5	5661,39
B6	5981,40

3. Besoldungsordnung W

W1	2826,43
W2	3228,72
W3	3920,60

4. Besoldungsordnung C

Besoldungsgruppen	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C1	2227,29	2305,49	2383,69	2461,88	2540,09	2618,28	2696,47	2774,68	2852,87	2931,07	3009,26	3087,46	3165,66	3243,86	
C2	2232,17	2356,79	2481,42	2606,04	2730,66	2855,28	2979,90	3104,51	3229,14	3353,76	3478,37	3602,99	3727,62	3852,24	3976,87
C3	2457,99	2599,11	2740,21	2881,32	3022,42	3163,53	3304,64	3445,74	3586,85	3727,96	3869,05	4010,16	4151,26	4292,37	4433,48
C4	3122,31	3264,15	3406,00	3547,85	3689,70	3831,53	3973,38	4115,23	4257,07	4398,92	4540,77	4682,61	4824,45	4966,30	5108,15

II. Familienzuschlag

	Stufe 1	Stufe 2
Besoldungsgruppe A 5	83,19	157,94
übrige Besoldungsgruppen	87,38	162,12

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 74,74 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 191,38 Euro*.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppe A 5:

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich in der Besoldungsgruppe A 5 für das erste zu berücksichtigende Kind um 4,24 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 12,73 Euro.

III. Allgemeine Zulage

(1) Eine das Grundgehalt ergänzende ruhegehaltfähige Stellenzulage (allgemeine Zulage) erhalten

1. Kirchenbeamte des mittleren Dienstes,
2. Kirchenbeamte des gehobenen Dienstes in Laufbahnen mit einem Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 9,
3. Kirchenbeamte des höheren Verwaltungsdienstes und Studienräte in der Besoldungsgruppe A 13.

(2) Die allgemeine Zulage beträgt

1. im mittleren Dienst (Absatz 1 Nr. 1) für Kirchenbeamte
 - a) der Besoldungsgruppen A 5 bis A 8 13,60
 - b) der Besoldungsgruppen A 9 und A 10 53,19
2. im gehobenen Dienst (Absatz 1 Nr. 2) für Kirchenbeamte der Besoldungsgruppen A 9 bis A 13 59,11
3. im höheren Dienst (Absatz 1 Nr. 3) für Kirchenbeamte der Besoldungsgruppe A 13 59,11

IV. Anwärterbezüge

Für Anwärter, deren Vorbereitungsdienst nach dem 31. Dezember 1999 begonnen hat

Eingangsamt, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 9 bis A 11	718,98
A 12	823,37
A 13	847,12
A 13 + Zulage (Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe c der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B) oder R1	873,21

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig**Nr. 52 Kirchengesetz zur Neufassung der Kirchengemeindeordnung und anderer Gesetze (Kirchengemeindeordnungs-Reformgesetz).**

Vom 22. November 2003. (LKABl. 2004 S. 2)

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Die Verfassung der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 7. Mai 1984 (ABl. S. 14), zuletzt geändert am 17. Mai 2003 (ABl. S. 39), wird unter Einhaltung der Artikel 66 Abs. 3 und 94 Abs. 2 der Verfassung der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig wie folgt geändert:

1. Artikel 13 Abs. 1 wird neu gefasst:

»(1) In den Kirchengemeinden, Propsteien, ihren rechtsfähigen Zusammenschlüssen, der Landeskirche sowie den sonstigen Einrichtungen und Werken werden Kirchenmitglieder den Erfordernissen des kirchlichen Lebens entsprechend beruflich oder ehrenamtlich zum kirchlichen Dienst bestellt (Mitarbeiter).«

2. Artikel 16 Abs. 1 Satz 2 wird geändert:

»Er versieht seinen Dienst in einer Pfarrstelle einer Kirchengemeinde oder an einer Stelle mit einer allgemein-kirchlichen Aufgabe.«

3. Artikel 17 Abs. 1 Satz 1 wird geändert:

»Die Errichtung und Aufhebung von Pfarrstellen und Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe sowie deren Besetzung werden durch Kirchengesetz geregelt.«

4. In Artikel 18 werden die Wörter »haupt- oder nebenberuflich« durch das Wort »beruflich« ersetzt.
5. In Artikel 20 Buchstabe a) wird das Wort »Kirchenverbände« durch »Propsteiverbände« ersetzt.
6. In Artikel 22 Abs. 2 wird das Wort »Kirchenverbänden« durch »Propsteiverbänden« ersetzt.
7. Artikel 25 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird neu gefasst:

»(2) Die Kirchengemeindeaufsichtsbehörde hat Beschlüsse und andere Maßnahmen der Organe kirchlicher Rechtsträger zu beanstanden, wenn sie rechtswidrig sind. Nicht sachgerechte Beschlüsse und Maßnahmen können beanstandet werden, wenn schwere wirtschaftliche Nachteile drohen. Beanstandete Maßnahmen dürfen nicht vollzogen, bereits getroffene Maßnahmen müssen auf Verlangen einer Aufsichtsbehörde rückgängig gemacht werden.«

- b) Absatz 3 wird gestrichen.
 - c) Absatz 4 wird Absatz 3.
8. Artikel 26 wird neu gefasst:

»Das Nähere über kirchliche Rechtsträger wird durch Kirchengesetz geregelt.«
 9. Artikel 29. Abs. 1 wird neu gefasst:

»(1) Die Zugehörigkeit eines Kirchenmitglieds zu einer anderen Kirchengemeinde als der Wohnsitzgemeinde kann zugelassen werden.«

* 92,24 Euro (BVerfG) + 99,14 Euro

10. Artikel 30 erhält folgenden neuen Absatz 3:

»(3) Dem Kirchenvorstand können durch Kirchengesetz weitere Leitungs- und Verwaltungsaufgaben übertragen werden.«

11. Artikel 31 wird neu gefasst:

»(1) Mehrere Kirchengemeinden können auf Grund eines Kirchengesetzes unter einem gemeinschaftlichen Pfarramt kooperieren oder von Amts wegen verbunden werden.

(2) Die Kirchenregierung kann auf Antrag oder von Amts wegen auf Grund kirchengesetzlicher Regelung kooperierende Kirchengemeinden zu einer Kirchengemeinde vereinigen.«

12. Artikel 32 wird aufgehoben.

13. Artikel 34 Abs. 1 wird neu gefasst:

»(1) Der Kirchenvorstand besteht aus den gewählten, berufenen, ernannten und bestellten Kirchenverordneten sowie den Mitgliedern kraft Amtes. Mitglieder kraft Amtes sind die in der Kirchengemeinde tätigen Ordinierten, die Inhaber oder Verwalter einer Pfarrstelle sind. Mitarbeiter, die hauptberuflich für einen Dienst in einer Kirchengemeinde angestellt sind, können in ihr nicht Kirchenverordnete sein.«

14. Artikel 36 wird aufgehoben.

Artikel 2

Die Kirchengemeindeordnung der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig vom 26. April 1975 (ABl. S. 65) in der Neufassung vom 2. November 1992 (ABl. 1993 S. 7), zuletzt geändert am 17. Mai 2003 (ABl. S. 43), wird wie folgt neu gefasst:

I. Teil

Grundlegende Bestimmungen*

§ 1

Kirchengemeinde

Die Kirchengemeinde ist Kirche Jesu Christi in einem bestimmten Bereich mit dem Auftrag, das Wort Gottes zu verkünden, die Sakramente zu reichen und missionarisch und diakonisch tätig zu sein.

§ 2

Verantwortlichkeit

(1) Für die Erfüllung dieses Auftrages sind alle Kirchenmitglieder, Amtsträger und Organe verantwortlich; sie wirken dabei zusammen.

(2) In der Kirchengemeinde tragen der Kirchenvorstand und das Pfarramt besondere Verantwortung für Gottesdienst, Seelsorge, Unterricht und Unterweisung, Förderung von Diakonie, Mission und Ökumene sowie für die kirchlichen Ordnungen.

* Weitere die Kirchengemeinde betreffende Regelungen finden sich in der Kirchenverfassung. So ist in Artikel 27, Abs. 2 KVerf geregelt, dass es neben der Ortsgemeinde die Personal- und Anstaltsgemeinde gibt. Artikel 28 KVerf nennt offene Gemeindeformen. Außerdem sind in den Artikeln 6 bis 11 KVerf die Fragen der Kirchengliedschaft geregelt.

§ 3

Örtliche Kirchengemeinde

(1) Als Ortsgemeinde umfasst die Kirchengemeinde die in einem räumlich begrenzten Bezirk wohnenden Kirchenmitglieder (Parochialgemeinde).

(2) Unabhängig vom Wohnsitz kann die Kirchenmitgliedschaft eines Kirchenmitglieds in einer anderen Kirchengemeinde der Propstei oder einer benachbarten Propstei zugelassen werden. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

§ 4

Zusammenarbeit

(1) Die Kirchengemeinden erfüllen ihren Auftrag in Gemeinschaft miteinander und mit den Rechtsträgern und Einrichtungen der Landeskirche.

(2) Sie arbeiten zusammen mit anderen Kirchengemeinden, insbesondere innerhalb der Propstei.

(3) Sie fördern die besonderen Dienste der Propstei und der Landeskirche und nehmen deren Einrichtungen in Anspruch.

(4) Sie pflegen die Gemeinschaft der ökumenischen Christenheit in ihrem Bereich.

§ 5

Rechtliche Stellung

(1) Die Kirchengemeinde ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen des geltenden Rechts in eigener Verantwortung.

(2) Die Kirchengemeinde ist Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(3) Die Kirchengemeinde nimmt nach ihren Kräften teil an den Aufgaben und Lasten der Landeskirche.

(4) Jede Kirchengemeinde gehört einer Propstei an.

§ 6

Errichtung, Änderung, Aufhebung

(1) Die Kirchenregierung kann auf Antrag oder von Amts wegen durch Kirchenverordnung nach Anhörung der beteiligten Kirchenvorstände und Propsteivorstände neue Kirchengemeinden errichten, bestehende aufheben, zusammenlegen oder anders begrenzen. Antragsberechtigt sind die betroffenen Kirchenvorstände und Propsteivorstände.

In der Kirchenverordnung ist die Rechtsnachfolge und die Bildung des Kirchenvorstandes für den Rest der Wahlperiode zu regeln.

(2) Vermögensauseinandersetzungen, die durch eine dieser Maßnahmen notwendig werden, sollen durch Vertrag geregelt werden. Der Vertrag bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Kommt eine vertragliche Regelung nicht zu Stande oder wird der Vertrag nicht genehmigt, so entscheidet die Kirchenregierung.

(3) Die Einteilung in Gemeindebezirke geschieht durch den Kirchenvorstand mit Zustimmung des Landeskirchenamtes.

II. Teil**Dienste in der Kirchengemeinde***

§ 7

Mitarbeitende

Die Aufgaben der Kirchengemeinde werden von dazu berufenen, zugerüsteten und befähigten Gemeindegliedern wahrgenommen. Dies kann beruflich oder ehrenamtlich geschehen.

1. Abschnitt**Pfarramtlicher Dienst**

§ 8

Grundsatz

(1) Für jede Kirchengemeinde oder für mehrere Kirchengemeinden gemeinsam muss ein Pfarramt bestehen.

(2) Für die Seelsorge und Amtshandlungen ist die örtliche Zuständigkeit der ordinierten Mitglieder des Pfarramtes zu bestimmen. Üben mehrere Ordinierte den Dienst im Pfarramt aus, sollen sie sich über die weitere Aufgabenverteilung einigen. Wenn der Kirchenvorstand durch eine Dienststörung eine Aufgabenverteilung vornehmen will, so bedarf diese Regelung des Einvernehmens mit den Mitgliedern des Pfarramtes. In Zweifelsfällen entscheidet der Propst oder die Pröpstin.

(3) Die Aufsicht über das Pfarramt führt unbeschadet der Aufsicht anderer Stellen der Propst oder die Pröpstin.

§ 9

Amtshandlungen

(1) Die Kirchenmitglieder nehmen grundsätzlich für Amtshandlungen und Seelsorge den Dienst des örtlich zuständigen Pfarrers oder der örtlich zuständigen Pfarrerin in Anspruch.

(2) Wünscht ein Kirchenmitglied Amtshandlungen von einem anderen als dem zuständigen Pfarrer oder eine anderen als der zuständigen Pfarrerin vornehmen zu lassen, so bedarf es einer Überweisung (Dimissoriale) durch den zuständigen Pfarrer oder die zuständige Pfarrerin. Die Überweisung darf nur ausgesprochen werden, wenn die Amtshandlung nach den landeskirchlichen Ordnungen zulässig ist.

(3) Für Amtshandlungen, die in Krankenhäusern, Heimen oder ähnlichen Einrichtungen tätige Ordinierte vornehmen, bedarf es keiner Überweisung. Bei Amtshandlungen, die Stelleninhaber oder Stelleninhaberinnen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe vornehmen, gilt Absatz 2.

(4) Wird die Überweisung verweigert, so entscheidet auf schriftliche Beschwerde des Kirchenmitgliedes der Propst oder die Pröpstin. Ist der Propst oder die Pröpstin zugleich der zuständige Pfarrer oder die zuständige Pfarrerin, so entscheidet der Landesbischof oder die Landesbischöfin. Auf diese Beschwerdemöglichkeit ist hinzuweisen. Die stattgebende Entscheidung gilt als Überweisung. Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 unterliegen nicht der weiteren Nachprüfung.

* Die Dienste der Mitarbeitenden in der Kirchengemeinde werden insbesondere in folgenden Gesetzen geregelt:

- dem Pfarrergesetz,
- dem Mitarbeitergesetz,
- dem Diakonatsgesetz und dem Kirchenmusikgesetz,
- dem Ehrenamtsgesetz.

(5) In Notfällen oder in anderen gesetzlich geregelten Fällen kann ein nicht zuständiger Pfarrer oder eine nicht zuständige Pfarrerin ohne Überweisung die erbetene Amtshandlung vornehmen.

(6) Der Vollzug der Amtshandlung ist unverzüglich dem zuständigen Pfarrer unter Mitteilung der für die Eintragung im Kirchenbuch erforderlichen Angaben anzuzeigen.

§ 10

Verwaltung des Pfarramtes

(1) Die Verwaltung des Pfarramtes führt dasjenige Mitglied des Pfarramtes, das zum oder zur Vorsitzenden, zum oder zur stellvertretenden Vorsitzenden oder zum Geschäftsführer oder zur Geschäftsführerin des Kirchenvorstandes gewählt ist. Ist ein Kirchenvorstand nicht im Amt, so regelt der Propsteivorstand die Geschäftsführung des Pfarramtes.

(2) Gehören dem Pfarramt mehrere Mitglieder an, so vertreten sich diese gegenseitig; die Vertretung ist dem Propst oder der Pröpstin und dem Landeskirchenamt anzuzeigen. Liegen Gründe rechtlicher oder tatsächlicher Verhinderungen zur Übernahme der Vertretung vor, so regelt der Propst oder die Pröpstin im Benehmen mit dem Landeskirchenamt die Vertretung im pfarramtlichen Dienst; das Gleiche gilt, sofern das Pfarramt nur ein Mitglied hat.

§ 11

Benutzung der Kirchengebäude

(1) Das Pfarramt verfügt im Rahmen seines Auftrages und der kirchlichen Ordnung über die Benutzung der Kirche und der sonst vorhandenen Räume zu Gottesdiensten einschließlich Amtshandlungen.

(2) Der Landesbischof oder die Landesbischöfin sowie die ordinierten Mitglieder des Landeskirchenamtes haben das Recht, in allen kirchlichen Gebäuden der Kirchengemeinden der Landeskirche den Verkündigungsdienst wahrzunehmen. Für den Bereich ihrer Propsteien steht den Propsten und Pröpstinnen die gleiche Befugnis zu.

(3) Die Zustimmung zu Gottesdiensten einschließlich Amtshandlungen, die nicht dem Pfarramt der Kirchengemeinde angehörende Ordinierte abhalten wollen, soll in der Regel erteilt werden. Eine Ablehnung ist zu begründen. Der Kirchenvorstand soll über die Entscheidung des Pfarramtes und ihre Gründe informiert werden.

(4) Wenn mehrere Ordinierte in einem Pfarramt sich nicht einigen können oder der Kirchenvorstand Einwendungen gegen die Entscheidung des Pfarramtes erhebt, entscheidet der Propst oder die Pröpstin endgültig.

§ 12

Anzeigepflicht

Gottesdienste, die im Zusammenhang mit einer kirchlichen Veranstaltung von nicht in der Kirchengemeinde tätigen Pfarrern oder Pfarrern in einem bestimmten Personenkreis außerhalb kirchlicher Räume gehalten werden, unterliegen nicht den Entscheidungen nach § 11 Abs. 3 und 4. Solche Gottesdienste sind dem zuständigen Pfarramt anzuzeigen.

2. Abschnitt**Sonstiger kirchlicher Dienst**

§ 13

Stellenbesetzung

(1) Für die Bestellung zu einer beruflichen Tätigkeit ist Voraussetzung, dass die Übernahme umfangreicher fester Verpflichtungen das Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigt, die Merkmale der Tätigkeit bestimmbar sind und die Finanzierung durch die Kirchengemeinde gesichert ist. Die berufliche Tätigkeit kann auch zur Erfüllung bestimmter, zeitlich begrenzter Aufgaben vorgesehen werden.

(2) Die Kirchengemeinde weist die vom Kirchenvorstand im Rahmen des jährlichen Haushaltsbeschlusses zu finanzierenden Mitarbeiterstellen im Stellenplan als Anlage zum Haushaltsplan nach.

(3) Die Stellenbesetzung erfolgt entsprechend des zuvor beschlossenen Stellenplanes unter Vorbehalt der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

(4) Die kirchenaufsichtliche Genehmigung kann vom Landeskirchenamt grundsätzlich nur erteilt werden, wenn der Stellenbewerber oder die Stellenbewerberin die Anstellungsvoraussetzungen erfüllt und eine dauerhafte Finanzierung nachgewiesen wird.

§ 14

Einschränkung der Beschäftigungsmöglichkeit

Kinder, Eltern und Ehegatten von Mitgliedern des Pfarramtes können in der Kirchengemeinde, in der diese tätig sind, nur beschäftigt werden, solange keine anderen Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen gefunden werden können und wenn

- a) die zu übertragenden Aufgaben regelmäßig wiederkehrend und zeitlich bestimmbar sind,
- b) die Dienstaufsicht von Mitgliedern des Kirchenvorstandes oder des Propsteivorstandes, mit Ausnahme der Mitglieder des Kirchenvorstandes, kraft Amtes, wahrgenommen werden kann,
- c) bei Verwaltungstätigkeiten die Dienstaufgaben entweder nach ihrem Umfang oder nach ihrer Zeitbestimmung genau messbar sind.

§ 15

Dienstanweisungen

Die Aufgaben der beruflichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind in Dienstanweisungen festzulegen, die der Kirchenvorstand erlässt. In der Dienstanweisung ist anzugeben, wer den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen für ihre Arbeit Weisungen gibt; im Rahmen dieser Weisungen nehmen sie ihre Aufgaben selbstständig wahr. Das Landeskirchenamt kann Muster für Dienstanweisungen aufstellen.

§ 16

Dienstbesprechungen

(1) Das Pfarramt ist verpflichtet, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu regelmäßigen Besprechungen einzuladen.

(2) Die beruflichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind verpflichtet an regelmäßig abzuhaltenden Dienstbesprechungen teilzunehmen, zu denen das Pfarramt einlädt.

§ 17

Anhörungsrecht und Fortbildung

(1) Alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen haben das Recht, ihre Belange persönlicher oder dienstlicher Art vor dem Kirchenvorstand selbst vorzutragen. Einem solchen Verlangen soll der Kirchenvorstand binnen angemessener Frist entsprechen. Sie können dazu nach vorheriger Mitteilung an den Kirchenvorstand eine andere in der Landeskirche mitarbeitende Person ihres Vertrauens mitbringen.

(2) Allen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen soll vom Kirchenvorstand Gelegenheit gegeben werden, an Fortbildungslehrgängen teilzunehmen.

III. Teil**Kirchenvorstand****1. Abschnitt****Allgemeines**

§ 18

Grundsatz

Jede Kirchengemeinde muss einen Kirchenvorstand haben.

§ 19

Mitglieder

(1) Der Kirchenvorstand besteht aus den gewählten, berufenen, ernannten und bestellten Kirchenverordneten und den Mitgliedern kraft Amtes.

(2) Mitglieder kraft Amtes sind die in der Kirchengemeinde tätigen Pfarrer und Pfarrerinnen, die Inhaber oder Verwalter einer Pfarrstelle sind.

(3) Ehegatten, Geschwister sowie Eltern und deren Kinder dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder desselben Kirchenvorstandes sein.

§ 20

Patronat

(1) Der Patron oder die Patronin ist berechtigt, als Mitglied in den Kirchenvorstand der Patronatsgemeinde einzutreten oder einen Kirchenverordneten oder eine Kirchenverordnete zu ernennen (ernannte Kirchenverordnete). Kompatrone oder Kompatroninnen und körperschaftliche Patrone können einen Vertreter oder eine Vertreterin aus ihrer Mitte oder einen Dritten, eine Dritte, zum Kirchenverordneten oder zur Kirchenverordneten ernennen.

(2) Die Eintretenden oder Ernannten müssen Mitglieder der Landeskirche und in ihren Kirchengemeinden zu Kirchenverordneten wählbar sein.

§ 21

Amt der Kirchenverordneten

(1) Die Kirchenverordneten versehen ihr Amt in der Bindung an das Gelöbnis, das sie bei der Übernahme des Amtes ablegen. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Bei Beschlussfassungen sind sie an Weisungen nicht gebunden.*

(2) Das Kirchenverordnetenamt wird als kirchliches Ehrenamt unentgeltlich versehen. Bei außergewöhnlichem Arbeitsumfang kann einem Kirchenverordneten mit Genehmigung des Propsteivorstandes eine Entschädigung gewährt werden.

* Das Gelöbnis hat folgenden Wortlaut (§ 39 Abs. 2 Kirchenvorstandsbildungsgesetz): »Ich gelobe vor Gott, das mir anvertraute Amt als Kirchenvorsteher in der Bindung an Gottes Wort treu dem Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche zu führen.«

§ 22

Bildung des Kirchenvorstandes

Die Bildung des Kirchenvorstandes richtet sich nach dem Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Bildung der Kirchenvorstände.

2. Abschnitt**Aufgabenbereiche**

§ 23

Gottesdienst und Unterweisung

(1) Der Kirchenvorstand ist ebenso wie das Pfarramt für die Erfüllung des Auftrages der Kirchengemeinde nach § 2 verantwortlich.

(2) Im Einvernehmen mit dem Pfarramt beschließt der Kirchenvorstand über die Zeiten der regelmäßigen Gottesdienste im Rahmen der agendarischen Ordnung und über die Einführung, Verlegung oder Abschaffung besonderer Gottesdienste.

(3) Will der Kirchenvorstand von der allgemein in der Landeskirche geltenden Gottesdienstordnung abweichen, so ist der Propst oder die Pröpstin rechtzeitig vorher zu benachrichtigen. Die Aufsichtspflichten des Propstes oder der Pröpstin und des Landeskirchenamtes bleiben unberührt.

(4) Der Kirchenvorstand berät und beschließt im Einvernehmen mit dem Pfarramt über Maßnahmen zur Förderung der kirchlichen Unterweisung.

(5) Der Kirchenvorstand soll Formen kirchlicher Gemeinschaft und Tätigkeit, insbesondere die Gruppenarbeit und die Bildung von Dienstgruppen fördern sowie für Erfahrungsaustausch und Fortbildung sorgen. Dabei soll eine Zusammenarbeit mit den Kirchenvorständen benachbarter Kirchengemeinden, vornehmlich der Kirchengemeinden, mit denen ein Zusammenschluss besteht, erfolgen.

§ 24

Leitungs- und Verwaltungsaufgaben

(1) Der Kirchenvorstand vertritt die Kirchengemeinde nach Innen und Außen. Er wirkt bei der Besetzung der Pfarrstellen und bei kirchlichen Wahlen auf Grund kirchengesetzlicher Regelungen mit.

(2) Als Dienstgeber ist er für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Kirchengemeinde verantwortlich. Er sorgt für die erforderliche Einrichtung der Stellen und deren Besetzung.

(3) Er ist für die ordnungsgemäße Verwaltung der Gebäude und Einrichtungen der Kirchengemeinde sowie für deren Erhaltung und unbeschadet des § 11 Abs. 1 für deren Nutzung verantwortlich.

(4) Dem Kirchenvorstand obliegt die Finanzverwaltung. Er stellt den Haushaltsplan fest und beschließt über die kirchlichen Abgaben im Rahmen des geltenden Rechts.

(5) Auf Grund kirchengesetzlicher Regelungen kann der Kirchenvorstand Satzungen erlassen.

(6) Der Kirchenvorstand ist im Übrigen für die Erfüllung der Aufgaben verantwortlich, die ihm nach diesem Kirchengesetz oder anderen Vorschriften übertragen sind oder übertragen werden.

(7) Der Kirchenvorstand hat außerdem in allen übrigen Angelegenheiten der Kirchengemeinde zu beraten und zu beschließen, die in diesem Kirchengesetz oder anderen Vorschriften nicht anderen Stellen übertragen sind.

§ 25

Verteilung von Einzelaufgaben

Der Kirchenvorstand kann mit der regelmäßigen Wahrnehmung bestimmter Aufgaben oder mit der Erledigung von Einzelaufgaben einzelne seiner Mitglieder beauftragen. Die Verantwortung des Kirchenvorstandes für die Erfüllung dieser Aufgaben bleibt unberührt.

3. Abschnitt**Wirksamkeit des Kirchenvorstandes**

§ 26

Vorsitz

(1) Der neugebildete Kirchenvorstand ist zu seiner ersten Sitzung vom Pfarramt innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Einführung der Kirchenverordneten einzuberufen. Der oder die älteste Kirchenverordnete leitet die Sitzung bis zum Abschluss der Wahl des oder der Vorsitzenden.

(2) Der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende (Vorsitz) werden vom Kirchenvorstand aus seiner Mitte in geheimer Wahl gewählt. Dem Vorsitz können entweder zwei Kirchenverordnete oder ein Mitglied des Pfarramtes und ein nichtordiniertes Mitglied des Kirchenvorstandes angehören. Ein Mitglied des Pfarramtes ist verpflichtet, das Amt anzunehmen.

(3) Die Wahlen gelten jeweils für die Hälfte der Wahlzeit des Kirchenvorstandes. Wird nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf dieses Zeitraums gewählt, so bleiben die Gewählten in ihrem Amt. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Scheidet ein Mitglied des Vorsitzes aus dem Kirchenvorstand aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein neuer Vorsitz gewählt. Ist der oder die Ausgeschiedene ein Mitglied des Pfarramtes, so erfolgen die Neuwahlen erst nach der Neubesetzung dieser Pfarrstelle. Wird die Pfarrstelle nicht besetzt, so erfolgen die Neuwahlen unverzüglich, sofern dem Kirchenvorstand noch mindestens ein weiteres Mitglied kraft Amtes angehört, andernfalls erst nach Zulegung der Kirchengemeinde zu einem anderen Pfarramt durch Bildung eines Pfarrverbandes. Die Neuwahlen führt das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied des Kirchenvorstandes durch. Bis zu den Neuwahlen nimmt das entsprechende Amt der Vertreter oder die Vertreterin im pfarramtlichen Dienst wahr. Ist der oder die nicht ausgeschiedene Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende ein nichtordiniertes Mitglied des Kirchenvorstandes, so bleibt er oder sie bis zu den Neuwahlen im Amt.

(5) Legt ein Mitglied des Vorsitzes das Amt nieder, so wird für den Rest der Amtszeit ein neuer Vorsitz gewählt. Die Niederlegung des Amtes wird erst mit der Neuwahl wirksam. Ein Mitglied kraft Amtes kann dieses Amt nicht niederlegen.

(6) Die Namen und Anschriften der Mitglieder des Vorsitzes sind dem zuständigen Propst oder der zuständigen Pröpstin und dem Landeskirchenamt innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.

§ 27

Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung des Kirchenvorstandes obliegt einem Mitglied des Pfarramtes. Besteht das Pfarramt aus mehreren Mitgliedern, so ist mit der Geschäftsführung betraut, wer dem Vorsitz angehört. Gehört kein Mitglied des Pfarramtes dem Vorsitz an, wird die Geschäftsführung vom Kirchenvorstand gewählt.

(2) Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin gibt dem Kirchenvorstand Rechenschaft über die Durchführung der Beschlüsse. Er oder sie unterrichtet außerdem über alle wichtigen Verwaltungsangelegenheiten. Insbesondere sind Mitteilungen und Informationen rechtzeitig an den Vorsitz weiterzugeben, so dass mögliche Fristen und Termine eingehalten werden können.

(3) Ist das geschäftsführende Mitglied des Pfarramtes verhindert, so wird es in diesem Dienst von seinem Vertreter oder Vertreterin im pfarramtlichen Dienst vertreten.

(4) Ist ein Kirchenvorstand nicht im Amt, so regelt der Propsteivorstand die Geschäftsführung des Kirchenvorstands.

(5) Die Mitglieder des Kirchenvorstands sind berechtigt, den Schriftverkehr des Kirchenvorstandes einzusehen.

§ 28

Sitzungen, Tagesordnung

(1) Die Mitglieder des Vorsitzes stellen die Tagesordnung für die Sitzung auf. Das geschäftsführende Mitglied des Pfarramtes ist einzubeziehen. Diese bereiten die Sitzung vor. Ist ein Mitglied des Vorsitzes verhindert, so tritt der oder die an Lebensjahren älteste Kirchenverordnete als zweiter Stellvertreter oder zweite Stellvertreterin an dessen Stelle. Der oder die Vorsitzende lädt zu der Sitzung ein und leitet sie. Die Leitung kann er oder sie jederzeit dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden übertragen.

(2) Verlangt mindestens ein Drittel der Mitglieder des Kirchenvorstandes oder ein Mitglied des Pfarramtes die Behandlung eines bestimmten Gegenstandes, so muss dieser auf die Tagesordnung für die nächste Sitzung gesetzt werden.

(3) Der Kirchenvorstand bestimmt Ort und Zeit seiner Sitzungen. In besonderen Fällen kann der oder die Vorsitzende unter Angabe von Ort und Zeit den Kirchenvorstand zu einer Sitzung einberufen; er muss es tun, wenn der oder die stellvertretende Vorsitzende, das geschäftsführende Mitglied des Pfarramtes, ein Drittel der Mitglieder des Kirchenvorstandes, der Propsteivorstand oder das Landeskirchenamt es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen. Es sollen mindestens vier Sitzungen im Jahr stattfinden. In kooperierenden Kirchengemeinden können die Sitzungen der Kirchenvorstände auch gemeinsam abgehalten werden. Mitglieder des Kirchenvorstandes kraft Amtes sind verpflichtet, an den Sitzungen des Kirchenvorstandes teilzunehmen.

(4) Zu den Sitzungen ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung spätestens eine Woche vorher einzuladen. Ist die Sitzung unaufschiebbar, so kann formlos und ohne Einhaltung einer Frist eingeladen werden. Die Gemeinde ist auf die Sitzungen öffentlich hinzuweisen, sofern nicht zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen wird.

(5) Die Sitzungen des Kirchenvorstandes sind öffentlich. Auf Antrag eines Mitglieds des Kirchenvorstandes, des Propsteivorstandes oder des Landeskirchenamtes kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden; Mitglieder des Propsteivorstandes und des Landeskirchenamtes können daran teilnehmen. Die Geschäftsordnung kann den Ausschluss der Öffentlichkeit für bestimmte Gruppen von Angelegenheiten vorsehen; in diesem Fall kann bereits in der Tagesordnung auf eine Verhandlung dieser Angelegenheiten in nichtöffentlicher Sitzung hingewiesen werden. Bei der Beratung von Personalangelegenheiten ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

(6) Vertreter oder Vertreterinnen des Propsteivorstandes und des Landeskirchenamtes sind nach Einladung durch den Kirchenvorstand sowie in den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 an der Beratung zu beteiligen.

§ 29

Beschlussfähigkeit, Vertretung bei Verhinderung

(1) Der Kirchenvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder anwesend ist. Der oder die Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Der Kirchenvorstand gilt sodann, auch wenn sich die Zahl der anwesenden Mitglieder im Laufe der Sitzung verringert, als beschlussfähig, solange nicht ein Mitglied die Beschlussunfähigkeit geltend macht.

(2) Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so kann zu den gleichen Gegenständen der vorgesehenen Tagesordnung erneut eingeladen werden. In diesem Fall ist die Beschlussfähigkeit nicht an die Zahl der Teilnehmer gebunden, wenn alle Mitglieder auf die Folgen ihres Ausbleibens hingewiesen worden sind.

(3) Bei Verhinderung eines oder einer gewählten, bestellten oder berufenen Kirchenverordneten, die voraussichtlich länger als drei Monate dauern wird, kann der Kirchenvorstand den Ersatzkirchenverordneten oder die Ersatzkirchenverordnete mit der höchsten Stimmenzahl mit der Vertretung beauftragen. Für die Zeit der Vertretung hat dieser oder diese die Rechte und Pflichten eines oder einer Kirchenverordneten.

§ 30

Beratung und Beschlussfassung

(1) Der Kirchenvorstand genehmigt zu Beginn der Sitzung die Tagesordnung, soweit es sich nicht um Beratungsgegenstände gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 handelt.

(2) Gegenstände, die nicht in die Tagesordnung aufgenommen sind, können zur Beratung gelangen. Ein Beschluss über diese Gegenstände darf nur erfolgen, wenn mindestens zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Kirchenvorstandes anwesend sind und die Dringlichkeit der Sache von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen wird.

(3) Der Kirchenvorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse sind bis zum Ende der Sitzung schriftlich festzulegen. Auf Verlangen eines Mitglieds muss geheim abgestimmt werden.

(4) In unaufschiebbaren Fällen kann der Kirchenvorstand Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen. Die Durchführung dieses Verfahrens bedarf der Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder des Kirchenvorstands. Die im Umlaufverfahren gefassten Beschlüsse sind in der nächsten Kirchenvorstandssitzung öffentlich mitzuteilen.

(5) Ein Kirchenvorstandsmitglied, das an einer zur Beratung anstehenden Angelegenheit persönlich beteiligt ist, darf bei deren Beratung und der Abstimmung darüber nicht anwesend sein; es kann jedoch in der Sitzung vor der Beratung zu dem Gegenstand Stellung nehmen. Eine persönliche Beteiligung liegt vor, wenn die zu treffende Entscheidung dem Mitglied des Kirchenvorstandes, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grad, einer ihm durch Adoption verbundenen oder durch ihn kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlichen Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen besonderen Vorteil oder Nachteil bringen kann.

§ 31

Wahlen

Bei Wahlen wird auf Verlangen eines Mitglieds geheim gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Mitgliederzahl erhält. Wird diese Zahl nicht erreicht, erfolgt ein zweiter Wahlgang. Dann ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Vorschriften über die Wahl der Pfarrer und Pfarrerinnen bleiben hiervon unberührt.

§ 32

Protokoll

(1) Über die Verhandlungen in öffentlichen Sitzungen ist unter Angabe des Ortes, des Tages und der Anwesenden ein Ergebnisprotokoll zu führen. Es soll in der Regel durch ein Mitglied des Kirchenvorstandes angefertigt werden.

(2) Auf Verlangen eines Mitgliedes müssen die Gründe der Beschlüsse oder seiner abweichenden Stimme mit deren Begründung angegeben werden.

(3) Das Protokoll ist vom Kirchenvorstand in der nächsten Sitzung anzuerkennen. Es ist von dem oder der Vorsitzenden und dem Protokollführer oder der Protokollführerin zu unterzeichnen.

(4) Das Protokoll ist auf durchnummerierte Blätter zu setzen und grundsätzlich gebunden aufzubewahren. Werden die Protokolle in Loseblattform geführt, sind die losen Blätter in angemessenen Zeitabständen zu binden. Sie sind entweder in lesbarer Handschrift oder in gedruckter Form anzufertigen.

(5) In einem Protokoll über Verhandlungen in einer nicht-öffentlichen Sitzung werden unter Angabe des Ortes, des Tages und der Anwesenden nur die gefassten Beschlüsse aufgenommen. Das Protokoll ist sofort anzufertigen und anzuerkennen. Werden die Beschlüsse nicht öffentlich bekanntgemacht, so veranlasst die Geschäftsführung das für die Durchführung der Beschlüsse Notwendige.

§ 33

Beanstandung von Kirchenvorstandsbeschlüssen

(1) Die Mitglieder des Vorsitzes haben die Pflicht, einen Beschluss des Kirchenvorstandes zu beanstanden, wenn sie ihn für rechtswidrig halten. Gleiches gilt für das geschäftsführende Mitglied des Pfarramtes.

(2) Ein beanstandeter Beschluss darf nicht vollzogen werden.

(3) Hebt der Kirchenvorstand auf die Beanstandung seinen Beschluss nicht auf, so ist dem Propsteivorstand zu berichten. Kann dieser keine Regelung herbeiführen, so gibt er die Sache an das Landeskirchenamt zur Entscheidung weiter.

(4) Hält das Landeskirchenamt die Beanstandung für gerechtfertigt, so ist der Beschluss nicht auszuführen und sind bereits getroffene Maßnahmen auf sein Verlangen rückgängig zu machen. Andernfalls erklärt es die Beanstandung für unwirksam.

§ 34

Einspruchsrecht des Pfarramtes

Die Mitglieder des Pfarramtes haben das Recht, gegen Beschlüsse des Kirchenvorstandes, die Aufgaben der Kirchengemeinde nach § 2 berühren, innerhalb einer Frist von 48 Stunden Einspruch einzulegen. Ein Beschluss, gegen den Einspruch eingelegt ist, darf erst ausgeführt werden, wenn

ihn der Kirchenvorstand nach erneuter Beratung wiederholt. Zu dieser erneuten Beratung ist ein vom Propsteivorstand zu benennender Vertreter oder zu benennende Vertreterin hinzuziehen.

§ 35

Geschäftsordnung

Der Kirchenvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese darf den Bestimmungen der §§ 26 bis 34 nicht widersprechen. Die Geschäftsordnung und ihre Änderungen sind dem Landeskirchenamt mitzuteilen. Das Landeskirchenamt erlässt eine Mustergeschäftsordnung.

§ 36

Vertretung der Kirchengemeinde

(1) Der Kirchenvorstand vertritt die Kirchengemeinde sowie die seiner Verwaltung unterstellten unselbstständigen Stiftungen gerichtlich und außergerichtlich in allen Rechts- und Verwaltungssachen.

(2) Erklärungen des Kirchenvorstandes, durch die für die Kirchengemeinde Rechte oder Pflichten begründet, verändert oder aufgehoben oder durch die Vollmachten erteilt werden, sind von dem geschäftsführenden Mitglied des Pfarramtes und einem Mitglied des Vorsitzes, soweit dieses nicht ein Mitglied des Kirchenvorstandes kraft Amtes ist, oder bei deren Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Kirchenvorstandes gemeinsam und schriftlich abzugeben.

(3) Die Erklärungen sind, sofern sie nicht öffentlich beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie eigenhändig unterschrieben und mit dem Siegel der Kirchengemeinde versehen sind. Ist eine kirchenaufsichtliche Genehmigung vorgesehen, so ist die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung wirksam.

(4) Erklärungen nach Absatz 2 dürfen nur auf Grund eines ordnungsgemäß gefassten Beschlusses abgegeben werden.

(5) Beim Schriftverkehr der laufenden Geschäfte des Kirchenvorstandes genügt die Unterschrift des geschäftsführenden Mitgliedes; die Vorschriften über Kassenanweisungen bleiben hiervon unberührt. Der oder die Vorsitzende, soweit dieser oder diese nicht Mitglied des Kirchenvorstandes kraft Amtes ist, kann solchen Schriftwechsel für den Kirchenvorstand führen, wenn er oder sie diesen über das geschäftsführende Mitglied leitet. Soweit der Kirchenvorstand einzelne seiner Mitglieder mit der regelmäßigen Wahrnehmung bestimmter Aufgaben oder mit der Erledigung von Einzelaufgaben beauftragt hat (§ 25) oder soweit die Vorsitzenden der Ausschüsse des Kirchenvorstandes nach § 37 Abs. 1 in ihrem Zuständigkeitsbereich handeln, gilt Satz 2 entsprechend.

§ 37

Bildung von Ausschüssen

(1) Der Kirchenvorstand kann Ausschüsse bilden, in die neben Mitgliedern des Kirchenvorstandes und Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen der Kirchengemeinde auch Mitglieder der Kirchengemeinde befristet für bestimmte Aufgaben berufen werden können. Den Vorsitz in den Ausschüssen soll in der Regel ein Mitglied des Kirchenvorstandes haben.

(2) Die Bildung von Fachausschüssen kann verpflichtend sein. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.*

* Die Bildung von Fachausschüssen ist beispielsweise im Diakonatsgesetz und im Jugendgesetz vorgesehen.

§ 38

Beratung mit Mitarbeitern, Mitarbeiterinnen
und Sachkundigen

(1) Der Kirchenvorstand hat die beruflichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen regelmäßig, mindestens einmal jährlich, zu einer gemeinsamen Besprechung über deren Aufgabenbereich sowie dann zu seinen Sitzungen einzuladen, wenn Fragen ihres Aufgabenbereiches beraten werden sollen. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in kirchengemeindlichen Einrichtungen können dabei durch deren Leiter oder Leiterin vertreten werden.

(2) Bei Bedarf soll der Kirchenvorstand mit ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in angemessenen Zeiträumen deren Aufgabenbereiche besprechen.

(3) Zu der Beratung bestimmter Sachfragen soll der Kirchenvorstand auch Sachkundige hinzuziehen.

§ 39

Dienst- und Fachaufsicht

(1) Der Kirchenvorstand führt unbeschadet der Aufsichtsrechte und -pflichten Dritter die Dienstaufsicht über die von der Kirchengemeinde angestellten oder der Kirchengemeinde zugewiesenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen; das geschäftsführende Mitglied des Pfarramtes kann dienstliche Weisungen erteilen. Das gleiche gilt für die Ausübung der Fachaufsicht, soweit diese nicht durch das Landeskirchenamt besonders geregelt ist.

(2) Die Dienstaufsicht über die Mitglieder des Pfarramtes führt unbeschadet der Aufsicht anderer Stellen der Propst oder die Propstin. Gibt jedoch ein Pfarrer oder eine Pfarrerin durch Amtsführung oder Lebenswandel Anstoß, so haben die anderen Mitglieder des Kirchenvorstandes zu versuchen, durch Besprechung mit dem Pfarrer oder der Pfarrerin den Anstoß zu beseitigen. Nötigenfalls ist dem Propst oder der Propstin oder dem Landeskirchenamt Mitteilung zu machen.

§ 40

Verwaltungshilfe und Verantwortlichkeit

(1) Zur Vorbereitung und Durchführung seiner Verwaltungsaufgaben kann der Kirchenvorstand, soweit es der Umfang der Arbeiten erfordert, Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen bestellen.

(2) Hält ein nach Absatz 1 in der Gemeinde beauftragter Mitarbeiter oder eine beauftragte Mitarbeiterin eine Maßnahme des Kirchenvorstandes für rechtswidrig, so ist dies dem Kirchenvorstand unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Werden die Bedenken nicht ausgeräumt und besteht der Kirchenvorstand auf der Durchführung der Maßnahme, so berichtet der Kirchenvorstand dem Propsteivorstand. Erklärt dieser die erhobenen Bedenken für unbegründet, so ist die Maßnahme durchzuführen und wird der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin von der dienstlichen Verantwortung frei.

(3) Ist geltend gemacht worden, dass bei Durchführung der Maßnahme ein strafrechtlicher Tatbestand erfüllt wird, so hat der Propsteivorstand von seiner Entscheidung nach Absatz 2 dem Landeskirchenamt zu berichten.

4. Abschnitt

Finanzwesen

§ 41

Zweckbindung und Verwaltung des Vermögens

(1) Das Vermögen der Kirchengemeinde ist ausschließlich für die Erfüllung kirchlicher Aufgaben bestimmt.

(2) Das kirchliche Vermögen ist wirtschaftlich zu verwalten. Vermögensteile, die zur Erzielung von Erträgen geeignet sind, sind im Rahmen ihrer Zweckbestimmung so zu verwalten, dass sie angemessene Erträge erbringen. Werden Bestandteile des rentierenden Vermögens veräußert, so sind sie grundsätzlich durch Erwerb anderer Vermögenswerte, die dauernden Ertrag bringen, zu ersetzen. Für veräußerte Grundstücke sind grundsätzlich wieder Grundstücke zu beschaffen. Die Kirchenregierung wird ermächtigt, die Voraussetzungen der Veräußerung und Belastung von rentierendem Vermögen und Grundvermögen sowie die Verwendung des Erlöses im Wege der Kirchenverordnung zu regeln.

(3) Das kirchliche Vermögen ist sparsam zu verwalten. Die zur Erhaltung einzelner Vermögensteile, insbesondere der kirchlichen Gebäude, erforderlichen Maßnahmen sind rechtzeitig und in ausreichendem Umfang zu treffen. Hierzu gehört die Ansammlung zweckgebundener Rücklagen.

(4) Gebäude sind in gutem baulichen Zustand zu erhalten und regelmäßig zu überprüfen. Neu- und Umbauten müssen den kirchlichen Bedürfnissen entsprechen und zweckmäßig sein. Dem Propsteibauausschuss sind Mängel und notwendige bauliche Maßnahmen unverzüglich nach deren Bekanntwerden zu benennen, sofern eigene Mittel für die erforderlichen Maßnahmen nicht zur Verfügung stehen. Dem Propsteibauausschuss ist Zutritt zu den kirchengemeindlichen Gebäuden zu gewähren. Das Nähere wird im Wege der Kirchenverordnung geregelt.

(5) Aus kirchlichen Mitteln dürfen Zuwendungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht, in der Regel nur im Rahmen der Diakonie gewährt werden.

§ 42

Aufbringung der Mittel

(1) Die für den Haushalt der Kirchengemeinde notwendigen Mittel werden durch Kirchensteuern aufgebracht, soweit die Einnahmen aus eigenem Vermögen und sonstigen Quellen nicht ausreichen oder Leistungen Dritter auf Grund besonderer Verpflichtungen nicht zu erbringen sind.

(2) Mittel aus Ortskirchensteuern (Kirchgeld) oder aus Kirchenbeiträgen, aus Sammlungen und Kollekten sind im Haushalt für die bei ihrer Aufbringung bestimmten Zwecke auszuweisen, bei mangelnder Zweckbestimmung sind sie dem allgemeinen Haushalt zuzuführen.

(3) Der Kirchenvorstand beschließt über die Erhebung und Verwendung der Ortskirchensteuer und der sonstigen örtlichen kirchlichen Abgaben und Kirchenbeiträge im Rahmen des geltenden Rechts.

(4) Das Nähere über die Erhebung und Verteilung von Kirchensteuern wird kirchengesetzlich geregelt.

§ 43

Haushaltsplan

(1) Der Kirchenvorstand stellt über alle zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben der Kirchengemeinde einen Haushaltsplan fest. Der Haushaltsplan soll vor Beginn des

Haushaltsjahres aufgestellt, festgestellt und dem Landeskirchenamt vorgelegt werden. Die Ausgaben sind mit den Einnahmen auszugleichen. Der beschlossene Haushaltsplan ist mindestens eine Woche zur Einsicht für die Gemeindeglieder auszulegen; zur Einsichtnahme ist aufzufordern.

(2) Ausgaben dürfen grundsätzlich nur veranlasst werden, wenn sie im Haushaltsplan vorgesehen sind oder wenn ihre Deckung durch Einsparungen oder durch nicht vorgesehene Einnahmen gesichert ist. Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind durch Nachtrag zu beschließen. Der Ausgabenbeschluss darf nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedarfs erfolgen. Zugleich ist über die Deckung zu entscheiden.

(3) Für miteinander kooperierende Kirchengemeinden im Sinne des § 60 Abs. 2 kann ein gemeinsamer Haushaltsplan aufgestellt werden, wenn die Kirchenvorstände dies vertraglich vereinbaren oder das Landeskirchenamt es von Amts wegen nach Anhörung der Kirchenvorstände anordnet.

§ 44

Kassenführung

(1) Die Ausführung der Kassengeschäfte sowie der Nachweis des Vermögens und der Schulden sollen einer kirchlichen Verwaltungsstelle übertragen werden.

(2) Das Landeskirchenamt überträgt die Ausführung der Kassengeschäfte von Amts wegen einer kirchlichen Verwaltungsstelle, wenn die Kirchengemeinde ihren gesetzlichen Verpflichtungen im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen nicht nachgekommen ist.

§ 45

Haushalts-, Kassen- und Rechnungsprüfung

(1) Das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen unterliegt der Prüfung durch den Kirchenvorstand (örtliche Prüfung) und durch das Rechnungsprüfungsamt (überörtliche Prüfung).

(2) Zur örtlichen Prüfung bestellt der Kirchenvorstand zwei Prüfer oder Prüferinnen, die er aus seiner Mitte oder aus den Gemeindegliedern wählt. Die örtliche Prüfung kann auch einer Verwaltungs- und Servicestelle übertragen werden. Auf Grund der Prüfung beschließt der Kirchenvorstand vorbehaltlich der überörtlichen Prüfung über die Entlastung der Anweisenden und der rechnungsführenden Stelle. Nach Ablauf von sechs Jahren gilt die Entlastung als erteilt, auch wenn keine überörtliche Prüfung stattgefunden hat. Kann eine Entlastung im Rahmen der örtlichen Prüfung nicht erteilt werden, ist dies dem Landeskirchenamt mitzuteilen.

(3) Durch die örtlichen Prüfer soll mindestens einmal im Jahr eine unvermutete Kassenprüfung vorgenommen werden.

(4) Die überörtliche Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt wird durch Kirchengesetz näher geregelt.

§ 46

Verwaltungshilfe

(1) Zur Unterstützung bei der Vorbereitung und Ausführung seiner Beschlüsse steht dem Kirchenvorstand eine kirchliche Verwaltungsstelle zur Verfügung. Die kirchliche Verwaltungsstelle ist bei der Verwaltungshilfe an die Weisungen des Kirchenvorstandes gebunden.

(2) Hält die kirchliche Verwaltungsstelle eine Maßnahme des Kirchenvorstandes für rechtswidrig, so hat sie dies dem Kirchenvorstand unter Angabe der Gründe schriftlich mit-

zuteilen. Werden die Bedenken nicht ausgeräumt und besteht der Kirchenvorstand auf der Durchführung der Maßnahme, so berichtet die Verwaltungsstelle dem Landeskirchenamt.

(3) Das Nähere über die Stellung und Geschäftsführung der kirchlichen Verwaltungsstellen sowie die Aufbringung der Mittel für ihre Unterhaltung wird durch Kirchengesetz geregelt.

§ 47

Weitere Regelungen

(1) Das Nähere über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen wird durch Kirchengesetz und weitere Bestimmungen geregelt.

(2) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie für Beschlüsse und Willenserklärungen, die der kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedürfen, kann das Landeskirchenamt die Benutzung bestimmter Formblätter und Muster vorschreiben. Entsprechendes gilt auch auf dem Gebiet der elektronischen Datenverarbeitung.

IV. Teil

Beratung und Aufsicht

§ 48

Beratung

(1) Den Kirchengemeinden stehen zur Bewältigung ihrer Aufgaben landeskirchliche Einrichtungen zur Seite.

(2) Insbesondere auf folgenden Arbeitsfeldern wird Hilfe und Beratung angeboten:

- theologische, seelsorgliche und diakonische Anliegen;
- Recht, Organisation und Verwaltung;
- Finanzen;
- Informationstechnologie.

(3) Die Kirchengemeinden sind aufgerufen, gegenüber den landeskirchlichen Einrichtungen Anregungen zu machen, die für die gemeinsame Bewältigung des kirchlichen Auftrags dienlich sind.

§ 49

Allgemeine Aufsicht

(1) Die Kirchengemeinde unterliegt grundsätzlich der Kirchengemeindeaufsicht durch das Landeskirchenamt (Kirchengemeindeaufsichtsbehörde). Im Rahmen ihrer Aufgaben üben der Landesbischof oder die Landesbischöfin und der Propst oder die Pröpstin eigene Aufsichtsbefugnisse aus. Auf Grund kirchengesetzlicher Regelung können auch Propsteivorstände Aufsichtsbefugnisse wahrnehmen.

(2) Die Kirchengemeindeaufsicht hat die Rechte der Kirchengemeinde zu beachten, der Kirchengemeinde Schutz und Fürsorge zu gewähren und dafür zu sorgen, dass die Aufgaben nach dem geltenden Recht erfüllt werden.

(3) Die Kirchengemeindeaufsicht wird insbesondere durch Visitationen, Unterrichtung, Genehmigungen, Überprüfung von Beschlüssen und Maßnahmen, Anordnungen, Ersatzvornahmen, Zwangetatisierung und Auflösung des Kirchenvorstandes ausgeübt.

(4) Bevor eine Aufsichtsmaßnahme getroffen wird, ist der Kirchenvorstand anzuhören, es sei denn, dass der Kirchengemeinde ernstliche Nachteile drohen.

§ 50

Visitationen

Jede Kirchengemeinde wird in regelmäßigen Abständen visitiert. Der Kirchenvorstand hat die der Kirchengemeinde bei der Visitation obliegenden Aufgaben zu erfüllen. Das Nähere über die Visitation regelt ein Kirchengesetz.

§ 51

Unterrichtung

Die Kirchengemeinschaftsbehörde kann sich über die Angelegenheiten der Kirchengemeinde und die Tätigkeit des Kirchenvorstandes und des Pfarramtes unterrichten, hierzu Berichte und Unterlagen anfordern oder durch Beauftragte an Ort und Stelle einsehen lassen. Sie ist berechtigt, durch Vertreter an den Beratungen des Kirchenvorstandes teilzunehmen.

§ 52

Genehmigung von Beschlüssen und Willenserklärungen des Kirchenvorstandes

(1) Der kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedürfen Beschlüsse und Willenserklärungen des Kirchenvorstandes über folgende Gegenstände:

1. Namengebung für die Kirche und die Kirchengemeinde sowie Einführung und Änderung der Siegel;
2. Neubau und Abbruch von Gebäuden sowie Änderungen einschließlich Instandsetzungen an und in denkmalgeschützten Gebäuden oder an und in Gebäuden, wenn die Kosten der Gesamtmaßnahme den Betrag von 10.000,- Euro übersteigen oder Dritte teilweise oder ganz baupflichtig sind. Genehmigungspflichtig sind bei diesen Baumaßnahmen die Bauplanung, das Raumprogramm, der Architektenvertrag einschließlich der Ausschreibung von Plangutachten und Wettbewerben, der Zuschlag bei einer Ausschreibung und die Finanzierung der Baumaßnahme;
3. Rechtsgeschäfte oder Erklärungen, die im privaten oder öffentlichen Recht den Erwerb, die Veräußerung, die Belastung, die Übertragung, die Inhaltsänderung, die Aufgabe oder Entschädigungen für den Verlust oder die Beeinträchtigung von Rechten in Grundstücksangelegenheiten zum Inhalt oder zum Gegenstand haben;
4. Darlehensvergabe aus Kirchenvermögen sowie die Aufnahme von Krediten und Darlehen, soweit diese nicht aus den ordentlichen Einnahmen des laufenden und nächsten Rechnungsjahres getilgt werden können;
5. Verpachtung von Grundstücken zur land- und forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Nutzung und Vermietung von Grundstücken, Gebäuden und Gebäudeteilen für Wohnzwecke;
6. Einräumung von Ansprüchen auf Nutzung bebauter oder unbebauter Grundstücke;
7. Anlegung, Erweiterung, Schließung und Entwidmung sowie die Übernahme und Abgabe eines Friedhofes oder die Übertragung der Friedhofsverwaltung auf einen anderen Rechtsträger;
8. Übernahme dauernder Verpflichtungen, Gewährung von Sicherheitsleistungen und Bürgschaften;
9. Einführung, Änderung und Aufhebung von Gebühren;
10. Erhebung einer Klage vor einem staatlichen Gericht oder Erledigung eines Rechtsstreites durch Vergleich, soweit nicht für den Rechtsstreit die gesetzliche Zuständigkeit der Amtsgerichte gegeben ist;
11. Verzicht auf vermögensrechtliche Ansprüche und auf die für sie bestellten Sicherheiten mit Ausnahme der Ansprüche, für die im Falle eines Rechtsstreites die Zuständigkeit der Amtsgerichte gegeben ist;
12. Erwerb, Änderung, Veräußerung, Verlegung, Ausleihe und Vernichtung von Archivgut, Orgeln und Glocken sowie von Gegenständen, die einen geschichtlichen Kunst- oder Denkmalswert haben;
13. Annahme von Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnissen; von ihrem Anfall hat der Kirchenvorstand unmittelbar nach Erlangung der Kenntnis dem Landeskirchenamt Anzeige zu machen;
14. Verwendung kirchlichen Vermögens, das bestimmten Zwecken dient, und seiner Erträge zu anderen als den bestimmungsgemäßen Zwecken;
15. Kündigung der Vertragsbeziehungen zu einer kirchlichen Verwaltungsstelle.
 - (2) Sonstige Vorschriften des kirchlichen Rechts, in denen die Genehmigung einer Aufsichtsbehörde vorbehalten ist, bleiben unberührt.
 - (3) Bei Rechtsgeschäften schuldrechtlicher Art, die den Wert von 10.000,- Euro unterschreiten, besteht lediglich eine Anzeigepflicht. Bei wiederkehrenden Leistungen bemisst sich der Wert nach dem jährlichen Gesamtbetrag der zu entrichtenden Geldleistung. Andernfalls ist eine Genehmigung erforderlich.
 - (4) Wenn innerhalb von drei Monaten nach Eingang eines ordnungsgemäß gestellten Antrages bei der zuständigen Aufsichtsbehörde kein Bescheid ergangen ist, gilt eine beantragte Genehmigung als erteilt. In Ausnahmen, die durch eine Abhängigkeit von Dritten begründet werden muss, kann vor einer endgültigen Entscheidung ein Zwischenbescheid ergehen. Der Zwischenbescheid soll den Termin der endgültigen Entscheidung enthalten.

§ 53

Genehmigung von Gemeindefestsetzungen

(1) Die Kirchengemeinden können durch Satzung die Benutzung ihres Eigentums und ihrer öffentlichen Einrichtungen regeln und Gebühren für die Verwaltung und Benutzung festsetzen.

(2) Der Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen bedürfen der Genehmigung durch das Landeskirchenamt. Dies gilt entsprechend, wenn Kirchengemeinden an anderen Rechtsträgern beteiligt sind.

(3) Die Satzungen sind öffentlich bekannt zu machen; das Nähere regelt das Landeskirchenamt.

§ 54

Überprüfung von Beschlüssen und Maßnahmen

Die Kirchengemeinschaftsbehörde hat Beschlüsse und andere Maßnahmen zu beanstanden, wenn sie rechtswidrig sind. Nicht sachgerechte Beschlüsse und Maßnahmen können beanstandet werden, wenn schwere wirtschaftliche Nachteile drohen. Beanstandete Maßnahmen dürfen nicht vollzogen, bereits getroffene Maßnahmen müssen auf Verlangen der Kirchengemeinschaftsbehörde rückgängig gemacht werden.

§ 55

Anordnung und Ersatzvornahme

(1) Behebt der Kirchenvorstand oder das Pfarramt eine beanstandete Maßnahme nicht oder werden gesetzlich obliegende Pflichten und Aufgaben nicht erfüllt, so kann das

Landeskirchenamt anordnen, dass der Kirchenvorstand oder das Pfarramt innerhalb einer bestimmten angemessenen Frist das Erforderliche veranlasst.

(2) Das Landeskirchenamt kann anordnen, dass der Kirchenvorstand Rechte der Kirchengemeinde innerhalb einer bestimmten, angemessenen Frist geltend macht oder verteidigt und alle Erklärungen, die zur Sicherung und Verwaltung des kirchlichen Vermögens in rechtlich geordnetem Verfahren notwendig sind, abgibt.

(3) Kommt der Kirchenvorstand oder das Pfarramt einer Anordnung des Landeskirchenamtes nach den Absätzen 1 und 2 nicht innerhalb der bestimmten Frist nach, so kann das Landeskirchenamt auf Kosten der Kirchengemeinde die Maßnahme für die Kirchengemeinde treffen oder durch einen Bevollmächtigten oder eine Bevollmächtigte treffen lassen. Maßnahmen nach Satz 1 bedürfen der Zustimmung der Kirchenregierung. Bei Gefahr im Verzuge kann das Landeskirchenamt auch ohne Zustimmung der Kirchenregierung tätig werden; es hat dieser die Maßnahme jedoch unverzüglich anzuzeigen und sie auf deren Verlangen rückgängig zu machen.

§ 56

Verfahren bei Verweigerung gesetzlicher Leistungen

Weigert sich ein Kirchenvorstand, eine gesetzliche Leistung, die aus dem kirchlichen Vermögen zu bestreiten ist oder den Gliedern der Kirchengemeinde obliegt, in den Haushaltsplan einzustellen, festzusetzen oder zu genehmigen, so ist das Landeskirchenamt unter Zustimmung der Kirchenregierung befugt, die Leistung festzusetzen und in den Voranschlag einzustellen. Durch diese Verfügung wird die Beschlussfassung des Kirchenvorstandes ersetzt.

§ 57

Auflösung des Kirchenvorstandes

(1) Verletzt oder vernachlässigt der Kirchenvorstand beharrlich seine Pflichten, so kann die Kirchenregierung nach Anhörung des Propsteivorstandes den Kirchenvorstand auflösen.

(2) Bis zur Neubildung des Kirchenvorstandes gehen dessen Rechte und Pflichten auf den Propsteivorstand über. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Bestellung von Bevollmächtigten und über Neuwahlen nach dem Kirchengesetz über die Bildung der Kirchenvorstände entsprechend.

V. Teil

Gemeindeversammlung

§ 58

Einberufung und Aufgaben

(1) Zur Beratung wichtiger, das Gemeindeleben berührender Angelegenheiten kann der Kirchenvorstand eine öffentliche Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder der Kirchengemeinde (Gemeindeversammlung) einberufen. Angelegenheiten, deren Beratung nichtöffentliche Sitzungen nach Beschluss des Kirchenvorstandes vorbehalten ist, können nicht Gegenstand einer Beratung der Gemeindeversammlung sein.

(2) Der Kirchenvorstand muss die Gemeindeversammlung einberufen, wenn dies unter Angabe des Beratungspunktes von sechsmal so viel wahlberechtigten Mitgliedern der Kirchengemeinde, wie die Anzahl der Mitglieder des Kirchenvorstandes beträgt, gefordert oder vom Propsteivorstand angeordnet wird.

(3) Es soll mindestens alle zwei Jahre vom Kirchenvorstand eine Gemeindeversammlung zur Entgegennahme und Besprechung des Tätigkeitsberichtes des Kirchenvorstandes einberufen werden.

(4) Die Gemeindeversammlung kann Anregungen und Vorschläge an den Kirchenvorstand richten, die dieser in angemessener Frist zu behandeln hat.

§ 59

Verfahren

(1) Die Einladung zu einer Gemeindeversammlung ist in der Regel an zwei vorangehenden Sonntagen mit Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung abzukündigen und wie sonst üblich bekannt zu machen.

(2) Die Gemeindeversammlung wird von dem oder der Vorsitzenden des Kirchenvorstandes eröffnet. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Verhandlungsleiter oder eine Verhandlungsleiterin, dessen Vertreter oder deren Vertreterin und einen Schriftführer oder eine Schriftführerin.

(3) Die Gemeindeversammlung ist beschlussfähig, wenn sechsmal so viel wahlberechtigte Mitglieder der Kirchengemeinde anwesend sind, wie die Anzahl der Mitglieder des Kirchenvorstandes beträgt. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so können die Erschienenen die auf der Tagesordnung genannten Verhandlungsgegenstände in Form eines offenen Gemeindeabends besprechen; eine zweite Einladung findet nicht statt.

VI. Teil

Kooperationen von Kirchengemeinden

1. Abschnitt

Allgemeines

§ 60

Kooperationsformen

(1) Die Kirchengemeinden sind, wo es die gemeinsame Bewältigung ihrer Aufgaben erfordert, zur Kooperation verpflichtet.

(2) Formen verbindlicher und dauerhafter Kooperation unter Beibehaltung der eigenen Rechtspersönlichkeit der Kirchengemeinden sind die Arbeitsgemeinschaften, die Pfarrverbände und die Quartiere.

2. Abschnitt

Arbeitsgemeinschaften

§ 61

Aufgaben und Bildung

(1) Arbeitsgemeinschaften werden von mehreren Kirchengemeinden zur Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben und zur gemeinsamen Finanz- und Vermögensverwaltung gebildet. Sie können auch für einzelne der in Satz 1 genannten Zwecke gebildet werden.

(2) Die Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden beschließen über die Bildung der Arbeitsgemeinschaft durch Satzung oder Vereinbarung.

(3) Die Arbeitsgemeinschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen des geltenden Rechts in eigener Verantwortung.

§ 62

Satzung

(1) Die Satzung, durch die die Arbeitsgemeinschaft gebildet wird, muss bestimmen:

- a) den Namen und Sitz der Arbeitsgemeinschaft,
- b) die beteiligten Kirchengemeinden,
- c) die Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft,
- d) die Bildung des Vorstands,
- e) die Geschäftsführung,
- f) die Deckung der eigenen Sach- und Personalkosten der Arbeitsgemeinschaft,
- g) Möglichkeit und Voraussetzungen des Ausscheidens einer Kirchengemeinde aus einer Arbeitsgemeinschaft und deren Auflösung.

(2) Die Satzung, ihre Änderung und Aufhebung bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Dieses hat zuvor den Propsteivorstand anzuhören. Mit der Genehmigung ist der Tag des Inkrafttretens der Satzung zu bestimmen.

(3) Die Satzung der Arbeitsgemeinschaft ist im Amtsblatt bekanntzumachen.

§ 63

Beitritt, Auflösung

(1) Zum Beitritt zu einer bestehenden Arbeitsgemeinschaft von Kirchengemeinden bedarf es übereinstimmender Beschlüsse des Vorstandes der Arbeitsgemeinschaft und des Kirchenvorstandes der beitretenden Kirchengemeinde sowie einer entsprechenden Änderung der Satzung.

(2) Das Landeskirchenamt kann nach Anhörung des Vorstandes der Arbeitsgemeinschaft, der beteiligten Kirchenvorstände und Propsteivorstände eine Arbeitsgemeinschaft auflösen, wenn ein gedeihliches Wirken derselben nicht mehr gewährleistet ist oder ihr Fortbestand eine erforderliche Neugliederung kirchlicher Arbeitsbereiche wesentlich erschweren würde.

§ 64

Vorstand

(1) Die Arbeitsgemeinschaft muss einen Vorstand haben.

(2) Für die Tätigkeit des Vorstands gelten ergänzend die Bestimmungen für die Kirchenvorstände, soweit die Satzung nichts anderes enthält.

§ 65

Vereinbarung

(1) Zur gemeinsamen Erfüllung von einzelnen Aufgaben der Kirchengemeinden, für die es nicht des Erlasses einer Satzung bedarf, können benachbarte Kirchengemeinden auch durch schriftliche Vereinbarung eine Arbeitsgemeinschaft bilden.

(2) In der Vereinbarung müssen festgelegt werden

- a) der Gegenstand der Zusammenarbeit,
- b) die Kirchengemeinde, die die Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft führt,
- c) die Deckung des Aufwands,
- d) die Möglichkeit und die Voraussetzungen des Ausscheidens aus der Arbeitsgemeinschaft und deren Auflösung.

(3) Die Vereinbarung ist dem Propsteivorstand anzuzugehen.

§ 66

Weitere Mitglieder

(1) Neben den Kirchengemeinden können sich auch Propsteien und andere kirchliche Rechtsträger im Sinne des Artikels 20 der Verfassung der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig als Mitglieder von Arbeitsgemeinschaften beteiligen.

(2) Die Regelungen dieses Abschnitts gelten für diese Mitglieder entsprechend.

3. Abschnitt**Pfarrverbände**

§ 67

Bildung

(1) Kirchengemeinden können auf ihren Antrag oder von Amts wegen unter einem gemeinsamen Pfarramt zusammengeführt werden (Pfarrverband). Dem gemeinsamen Pfarramt können eine oder mehrere Pfarrstellen zugeordnet werden.

(2) Das Landeskirchenamt bestimmt das Pfarramt, zu dem eine Kirchengemeinde gehört und hebt bestehende Pfarrverbände auf. Der Kirchenvorstand der betreffenden Kirchengemeinde und der Propsteivorstand sind zuvor zu hören.

§ 68

Aufgaben

(1) Aufgabe des Pfarrverbandes ist es insbesondere:

- a) die Mitwirkung bei der Pfarrstellenbesetzung,
- b) die Organisation des gemeinsamen Pfarramtes,
- c) die Bewilligung der Mittel für die laufende Geschäftsführung des gemeinsamen Pfarramtes.

(2) Dem Pfarrverband können durch Vereinbarung von den beteiligten Kirchengemeinden auch weitere einzelne Aufgaben zur gemeinsamen Erledigung übertragen werden. Dabei ist gleichzeitig die Kostendeckung zu regeln. Hierzu können insbesondere die Information der Kirchengemeinden, die Vorbereitung gemeinsamer Veranstaltungen, die Zusammenarbeit mit den übergemeindlichen Einrichtungen und Werken der Propstei und der Landeskirche und die Planung kirchlicher Gemeindegemeinschaften gehören.

(3) Als Maßstab für die Aufbringung der Mittel gilt in der Regel das zahlenmäßige Verhältnis der Kirchenmitglieder der beteiligten Kirchengemeinden. Die jährlichen Mittel für die laufende Geschäftsführung sowie für die Bewältigung der gemeinsamen Aufgaben gemäß Absatz 2 werden von der Pfarrverbandsversammlung vor Beginn der Haushaltsberatungen der beteiligten Kirchengemeinden festgelegt und beschlossen. Die haushaltsmäßige Abwicklung erfolgt über den Etat der Pfarrsitzgemeinde. Das Nähere kann durch Kirchenverordnung bestimmt werden.

(4) Zur Verwaltungsvereinfachung sollen die Kirchengemeinden eines Pfarrverbandes die Zusammenfassung des Haushalts-, Kassen- und Buchungswesens anstreben.

§ 69

Pfarrverbandsversammlung, Beschlussfassung

(1) Zur Beratung und Beschlussfassung über die Angelegenheiten des Pfarrverbandes treten die Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden zu einer gemeinsamen

Versammlung zusammen, so oft es die Geschäftslage erfordert (Pfarrverbandsversammlung), mindestens jedoch einmal jährlich.

(2) Die Pfarrverbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Gesamtheit aller Mitglieder der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden anwesend ist; jeder Kirchenvorstand muss dabei mindestens durch ein Drittel seiner Mitglieder vertreten sein.

(3) Der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende werden von der Pfarrverbandsversammlung gewählt. Der oder die stellvertretende Vorsitzende darf nicht Mitglied der Kirchengemeinde sein, die den Vorsitzenden oder die Vorsitzende stellt.

(4) Die Beschlüsse der Pfarrverbandsversammlung haben für die verbundenen Kirchengemeinden verbindliche Kraft.

(5) Für die Mitwirkung der Pfarrverbandsversammlung bei der Pfarrstellenbesetzung gelten die Bestimmungen des Pfarrstellengesetzes.

§ 70

Geschäftsführung

(1) Die Geschäfte des Pfarrverbandes und des Pfarramtes führt der Inhaber oder die Inhaberin, der Verwalter oder die Verwalterin der Pfarrstelle.

(2) Gehören dem Pfarramt mehrere Pfarrstellen an, so wählt die Pfarrverbandsversammlung ein Mitglied des Pfarramtes für die Dauer von drei Jahren zum Geschäftsführer oder zur Geschäftsführerin. Wird nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf dieses Zeitraumes gewählt, so bleibt der oder die Gewählte im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Für größere Pfarrverbände kann das Landeskirchenamt mit Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden die Bildung eines Pfarrverbandsvorstandes vorsehen und eine Satzung erlassen.

§ 71

Ergänzende Bestimmungen

Im Übrigen finden die Vorschriften des III. und IV. Teils dieses Kirchengesetzes entsprechende Anwendung.

4. Abschnitt

Quartiere

§ 72

Bildung

(1) Benachbarte Kirchengemeinden, insbesondere in städtischen Gebieten, können auf Grund eines Vertrages kooperieren (Quartier).

(2) Der Vertrag, durch den das Quartier gebildet wird (Quartiersvertrag), muss bestimmen:

- a) die Organisation des gemeinsamen Pfarramtes, insbesondere Regelungen zur Geschäftsführung und der Abgrenzung der Seelsorgebezirke;
- b) die Regelungen über den Vorsitz der Quartiersversammlung;
- c) die inhaltliche Umschreibung der Quartiersarbeit;
- d) die Deckung des Aufwands;
- e) die Möglichkeiten der Vertragsbeendigung.

(3) Durch Vertrag können dem Quartier von den beteiligten Kirchengemeinden auch weitere einzelne Aufgaben, insbesondere die Fürsorge für die Mitarbeitenden und die Unterhaltung der kirchlichen Gebäude, zur gemeinsamen Erledigung übertragen werden.

(4) Der Quartiersvertrag ist dem Landeskirchenamt zur kirchenaufsichtlichen Genehmigung vorzulegen.

(5) Der Vertrag wird wirksam, wenn zuvor die Bildung eines gemeinsamen Pfarramtes (Quartierspfarramt) auf Antrag erfolgt ist. Vor der Bildung des Quartierspfarramtes ist der Propsteivorstand zu hören.

(6) Der Beschluss über die Bildung des Quartierspfarramtes und der Quartiersvertrag sind im Amtsblatt bekannt zu machen.

§ 73

Aufgaben

(1) Aufgabe des Quartiers ist:

- a) die Verantwortung für das Quartierspfarramt,
- b) die Mitwirkung bei der Quartierspfarrstellenbesetzung,
- c) die gemeinsame Erledigung kirchengemeindlicher Aufgaben im Quartier, soweit diese durch den Quartiersvertrag auf das Quartier übertragen sind.

(2) Es ist eine Quartierskasse zu bilden, aus der die gemeinsamen Ausgaben bestritten werden. Die Rechnung der Kasse führt der oder die von der Quartiersversammlung zu wählende Rechnungsführer oder Rechnungsführerin. Auf die Kassenführung finden die für die Kirchengemeinden geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§ 74

Quartiersversammlung, Beschlussfassung

(1) Zur Beratung und Beschlussfassung über die Angelegenheiten des Quartiers treten die Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden zu einer gemeinsamen Versammlung zusammen (Quartiersversammlung).

(2) Die Quartiersversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Gesamtheit aller Mitglieder der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden anwesend ist; jeder Kirchenvorstand muss dabei mindestens durch ein Drittel seiner Mitglieder vertreten sein.

(3) Die Beschlüsse der Quartiersversammlung haben für die verbundenen Kirchengemeinden verbindliche Kraft.

(4) Für die Mitwirkung der Quartiersversammlung bei der Pfarrstellenbesetzung gelten die Bestimmungen des Pfarrstellengesetzes.

§ 75

Auflösung

(1) Die Auflösung des Quartiers kann von Amts wegen oder durch Beschluss der Quartiersversammlung erfolgen. Sie ist vom Landeskirchenamt zu genehmigen.

(2) Erfolgt die Auflösung von Amts wegen, ist die Quartiersversammlung zuvor anzuhören.

§ 76

Ergänzende Bestimmungen

Im Übrigen finden die Vorschriften des III. und IV. Teils dieses Kirchengesetzes entsprechende Anwendung.

VII. Teil**Rechtsbehelfsverfahren**

§ 77

Wenn nach diesem Kirchengesetz die Kirchenregierung eine Entscheidung trifft, so bedarf es keines Vorverfahrens im Sinne des § 51 der Rechtshofordnung.

VIII. Teil**Übergangs- und Schlussbestimmungen**

§ 78

Örtliche Kirchenstiftungen; Opfereien

(1) Die rechtliche Selbstständigkeit der Vermögen der Kirchen als öffentlich-rechtliche Stiftungen (örtliche Kirchenstiftungen) und der Opfereien (Küstereien) wird aufgehoben.

Das Vermögen der örtlichen Kirchenstiftungen und der Opfereien (Küstereien) geht auf die jeweilige örtliche Kirchengemeinde über; es soll vornehmlich den bisherigen besonderen Zwecken dienen.

(2) Die Feststellung der von dem Vermögensübergang im Einzelnen betroffenen örtlichen Kirchenstiftungen und Opfereien (Küstereien) geschieht durch Kirchenverordnung.

(3) Bis zu der Kirchenverordnung nach Absatz 2 finden auf die Vertretung und Verwaltung des Vermögens der örtlichen Kirchenstiftungen und Opfereien (Küstereien) die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes über die Vertretung und Verwaltung des Vermögens der Kirchengemeinden entsprechende Anwendung.

(4) Unberührt bleiben die nach dem allgemeinen Stiftungsrecht bestehenden kirchlichen selbstständigen und un-selbstständigen Stiftungen privaten Rechts.

§ 79

Verweisungen

(1) Soweit in dem in der Landeskirche geltenden Recht auf Bestimmungen verwiesen wird, die durch diese Kirchengemeindeordnung aufgehoben sind, treten die entsprechenden Bestimmungen dieser Kirchengemeindeordnung an ihre Stelle.

(2) Soweit in Kirchengesetzen oder Kirchenverordnungen dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchenvorstandes besondere Aufgaben in dieser Eigenschaft zugewiesen sind, gilt dies nur noch, sofern der oder die stellvertretende Vorsitzende kein Mitglied des Kirchenvorstandes kraft Amtes ist; anderenfalls nimmt diese Aufgaben der oder die Vorsitzende wahr.

§ 80

Übergangsvorschrift

Die Ev.-luth. Kirchenverbände Braunschweig und Goslar bestehen fort. Die die Kirchenverbände betreffenden Regelungen der Kirchengemeindeordnung in der Fassung vom 26. April 1975 (ABl. S. 65) in der Neufassung vom 2. November 1992 (ABl. 1993 S. 7), zuletzt geändert am 17. Mai 2003 (ABl. S 43), gelten insoweit als fortbestehend.

Artikel 3**Kirchengesetz über die Gemeindegliedschaft in besonderen Fällen (GemeindegliedschaftsG)**

§ 1

Ein Gemeindeglied kann auf schriftlichen Antrag die Gemeindegliedschaft in einer anderen als der Kirchengemeinde seines Wohnsitzes erwerben oder in Fällen der Verlegung seines Wohnsitzes oder der Veränderung von Kirchengemeindegrenzen die Gemeindegliedschaft in seiner bisherigen Kirchengemeinde fortsetzen.

§ 2

Voraussetzung für die Gemeindegliedschaft in einer anderen als der Kirchengemeinde des Wohnsitzes ist eine Bindung an die andere Kirchengemeinde und die Möglichkeit, am kirchlichen Leben dieser Kirchengemeinde teilnehmen zu können.

§ 3

(1) Soll die Gemeindegliedschaft im Fall der Verlegung des Wohnsitzes oder der Veränderung von Kirchengemeindegrenzen in der bisherigen Kirchengemeinde fortgesetzt werden, ist der Antrag bis zum Wohnsitzwechsel oder binnen eines Monats nach der Veröffentlichung der Grenzveränderung zu stellen.

(2) Ein Antrag auf Fortsetzung der Gemeindegliedschaft, der verspätet eingeht, gilt als Antrag auf Erwerb der Gemeindegliedschaft.

§ 4

(1) Über die Anträge auf Fortsetzung oder Erwerb der Gemeindegliedschaft entscheidet der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde, in der die Gemeindegliedschaft fortgesetzt oder erworben werden soll. Vor der Entscheidung ist der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde des Wohnsitzes zu hören. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen; die Kirchengemeinde des Wohnsitzes ist zu informieren.

(2) Lehnt der Kirchenvorstand den Antrag ab, kann gegen die Entscheidung innerhalb eines Monats Einspruch beim Propsteivorstand der Propstei eingelegt werden, in der die Kirchengemeinde liegt, in der das Gemeindeglied seine Mitgliedschaft erwerben oder fortsetzen möchte. Diese Entscheidung ist endgültig.

§ 5

Mit der Stattgabe des Antrags hat das Gemeindeglied die Rechte und Pflichten eines Gemeindegliedes ausschließlich in der Kirchengemeinde, in der es die Gemeindegliedschaft erworben hat oder fortsetzt.

§ 6

Wechselt das Gemeindeglied nach der Stattgabe des Antrags erneut den Wohnsitz, erwirbt es, sofern nicht erneut ein Antrag gestellt wird, die Gemeindegliedschaft in der Kirchengemeinde des neuen Wohnsitzes.

§ 7

(1) Die Mitglieder des Pfarramtes gelten als Mitglieder der Kirchengemeinde, in der sie Dienst tun. Persönliche kirchliche Rechte und Pflichten haben sie nur in der Kirchengemeinde ihrer Pfarrstelle.

(2) Kirchenverordnete, die einen Antrag stellen, gelten bis zur Stattgabe des Antrags als Gemeindeglieder der Kirchengemeinde des alten Wohnsitzes.

§ 8

Entscheidungen, die auf Grund des bisherigen Rechts getroffen sind, behalten ihre Gültigkeit.

Artikel 4

Die Propsteiordnung der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig vom 18. Februar 1978 (ABl. S. 27), zuletzt geändert am 17. Mai 2003 (ABl. S. 41), wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 4 wird neu gefasst:

»(4) § 14 der Kirchengemeindeordnung ist entsprechend anwendbar.«

2. § 11 Abs. 4 wird neu gefasst:

»(4) Ehrenamtliche Mitarbeiter sind vom Propst zu Dienstbesprechungen einzuladen. Ihnen ist Gelegenheit zur Zurüstung und zur Fortbildung für ihren Dienst zu geben.«

3. § 14 Abs. 1 wird neu gefasst:

»(1) In jeder Propstei bilden die Inhaber und Verwalter von Pfarrstellen und von Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe, bei denen der Dienstauftrag der Propstei zugeordnet ist, einen Pfarrkonvent. Die Teilnahme an den Sitzungen der Pfarrkonvente ist Dienstpflicht. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf Pfarrer im Probedienst.«

4. § 18 Abs. 2 Satz 2 wird neu gefasst:

»Inhaber von Pfarrstellen und von Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe, bei denen der Dienstauftrag der Propstei zugeordnet ist, sollen nicht vorgeschlagen werden.«

5. In § 23 Abs. 3 werden die Wörter »die Pfarrämter, die Inhaber und Verwalter von Stellen mit besonderem Auftrag« durch »die Inhaber und Verwalter von Pfarrstellen und von Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe, bei denen der Dienstauftrag der Propstei zugeordnet ist, ...« ersetzt.

6. In § 26 Abs. 1 Nr. 1 wird der Klammerzusatz »(§ 27 Abs. 2 KGO)« durch »(§ 19 Abs. 2 KGO)« ersetzt.

7. § 35 wird mit der Überschrift »Protokoll« wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter »eine Niederschrift« durch »ein Protokoll« und in Satz 2 die Wörter »Die Niederschrift« durch »Das Protokoll« ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter »die Niederschrift« durch »das Protokoll« ersetzt.

c) Absatz 3 wird neu gefasst:

»(3) Das Protokoll ist auf durchnummerierte Blätter zu setzen und grundsätzlich gebunden bei den Akten der Propstei aufzubewahren. Werden die Protokolle in Loseblattform geführt, sind die losen Blätter in angemessenen Zeitabständen zu binden. Sie sind entweder in lesbarer Handschrift oder in gedruckter Form anzufertigen.«

8. § 47 wird mit der Überschrift »Protokoll« neu gefasst:

»(1) Über die Ergebnisse der Verhandlungen in öffentlichen Sitzungen ist unter Angabe des Ortes, des Tages und der Anwesenden ein Protokoll anzufertigen. Der Vorsitzende und der Protokollführer unterzeichnen das Protokoll.

(2) Ein Mitglied kann die Gründe seiner abweichenden Stimme schriftlich als Anlage dem Protokoll begeben.

(3) Jedes Mitglied erhält eine Abschrift des Protokolls. Das Protokoll ist vom Propsteivorstand spätestens in der nächsten Sitzung zu genehmigen. Im Übrigen gilt § 35 Abs. 3.«

9. § 53 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

»(1) Für das Finanzwesen der Propstei finden die Vorschriften über das Finanzwesen in der Kirchengemeindeordnung entsprechende Anwendung.«

10. § 55 Abs. 4 wird neu gefasst:

»(4) Bei Rechtsgeschäften schuldrechtlicher Art, die den Wert von 10.000,- Euro unterschreiten, besteht lediglich eine Anzeigepflicht. Bei wiederkehrenden Leistungen bemisst sich der Wert nach dem jährlichen Gesamtbetrag der zu entrichtenden Geldleistung. Andernfalls ist eine Genehmigung erforderlich.«

11. § 56 erhält folgende Fassung:

»Für die übrigen Aufsichtsmaßnahmen gegenüber den Organen der Propstei nach § 54 Abs. 3 Satz 1 finden die §§ 51, 54 bis 56 der Kirchengemeindeordnung entsprechende Anwendung.«

12. § 59 wird neu gefasst:

»Propsteiverbände können als Körperschaften des öffentlichen Rechts von mehreren Propsteien zur Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben, zur Unterhaltung gemeinsamer Einrichtungen und zur gemeinsamen Finanz- und Vermögensverwaltung gebildet werden.«

13. Nach § 59 werden folgende neue §§ 59 a bis 59 g eingefügt:

»§ 59 a

Bildung, Änderung und Aufhebung

(1) Propsteiverbände werden auf Antrag oder von Amts wegen von der Kirchenregierung durch Kirchenverordnung nach Anhörung der Propsteisynoden der beteiligten Propsteien gebildet.

(2) Propsteiverbände können von der Kirchenregierung durch Kirchenverordnung nach Anhörung der Propsteisynoden der beteiligten Propsteien verändert oder aufgehoben werden.

(3) Ein Propsteiverband muss von der Kirchenregierung aufgehoben werden, wenn zwei Drittel der Propsteisynoden der beteiligten Propsteien dies beschließen.

§ 59 b

Regelung durch Kirchenverordnung

(1) Die Kirchenverordnung, durch die ein Propsteiverband errichtet wird, muss bestimmen:

- a) den Namen und den Sitz des Propsteiverbandes,
- b) die beteiligten Propsteien,
- c) die Aufgaben des Propsteiverbandes,
- d) die Bildung eines Verbandsvorstandes,
- e) die Geschäftsführung
- f) die Deckung der eigenen Sach- und Personalkosten des Propsteiverbandes.

(2) Werden bei der Bildung, Änderung oder Aufhebung der Propsteiverbände Vermögensauseinandersetzungen notwendig, so sollen diese durch Vertrag gere-

gelt werden. Kommt eine Einigung nicht zu Stande, so entscheidet die Kirchenregierung.

(3) Die Kirchenverordnung kann vorsehen, dass Maßnahmen, die für eine einzelne Propstei von grundsätzlicher Bedeutung sind, nur im Einvernehmen mit dieser getroffen werden.

§ 59 c

Übertragung von Befugnissen

(1) Wird einem Propsteiverband die Vertretung der beteiligten Propsteien in bestimmten Angelegenheiten übertragen, müssen der Gegenstand der Vertretung und ihr Umfang genau bezeichnet werden.

(2) Dem Propsteiverband können die Finanzmittel der beteiligten Propsteien im Rahmen des geltenden Rechts zugewiesen werden.

§ 59 d

Vorstand des Propsteiverbandes

(1) Der Vorstandsvorstand besteht aus einem ordinierten und zwei nichtordinierten Mitgliedern jeder beteiligten Propstei, die die Propsteisynoden aus ihrer Mitte wählen.

(2) Der Propsteiverband wird durch den Vorstandsvorstand gerichtlich und außergerichtlich in allen Rechts- und Verwaltungssachen vertreten.

(3) Der Vorstandsvorstand wählt aus einer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(4) Erklärungen des Vorstandsvorstandes, durch die für den Propsteiverband Rechte oder Pflichten begründet, verändert oder aufgehoben oder durch die Vollmachten erteilt werden, sind von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und einem weiteren Mitglied des Vorstandsvorstandes gemeinsam und schriftlich abzugeben.

§ 59 e

Tätigkeit des Vorstandsvorstandes

(1) Für die Bildung und Tätigkeit des Vorstandsvorstandes gelten ergänzend die Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung für die Kirchenvorstände, soweit die Kirchenverordnung nichts anderes enthält.

(2) Die ordinierten Mitglieder des Vorstandsvorstandes können gegen Beschlüsse gemeinsam Einspruch einlegen. Im Übrigen gilt § 34 der Kirchengemeindeordnung entsprechend.

§ 59 f

Ergänzende Bestimmungen

(1) Auf die Propsteiverbände finden im Übrigen die in der Landeskirche bestehenden Regelungen der Kirchengemeindeordnung über die Mitarbeiter, das Finanzwesen, die Bestimmungen für die Aufsicht über die Kirchengemeinden sowie die §§ 28, 29 Absätze 1 und 2, 30 bis 33, 35 und 53 der Kirchengemeindeordnung entsprechende Anwendung.

(2) Durch die Kirchenverordnung über die Bildung eines Propsteiverbandes können Ausnahmen von Absatz 1 bestimmt werden. In der Kirchenverordnung ist gleichzeitig zu bestimmen, welche Regelungen der Propsteiordnung und der Kirchengemeindeordnung Anwendung finden.

§ 59 g

Weitere Mitglieder

(1) Neben den Propsteien können auch andere kirchliche Rechtsträger im Sinne des Artikels 20 der Verfassung der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig Mitglieder der Propsteiverbände werden.

(2) Die §§ 59 a bis 59 f gelten für diese Mitglieder entsprechend.«

14. Die bisherigen §§ 59 a bis 59 g werden die §§ 60 bis 66.

15. Die bisherigen §§ 60, 61, 61 a und 62 werden die §§ 67 bis 70.

Artikel 5

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

G o s l a r , den 21. November 2003

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

Kirchenregierung

Dr. W e b e r

Landesbischof

Nr. 53 Kirchengesetz über die Verwaltung des Sakraments der Taufe.

Vom 22. November 2003. (LKABl. 2004 S. 19)

Beschluss der Landessynode zur Taufe

»Das Sakrament der Taufe ist begründet in dem im Neuen Testament überlieferten Taufbefehl Jesu Christi (Matth. 28, 19f.). In der Taufe erfährt der Mensch die Annahme und Nähe Gottes als das Mitsterben in Christus und die Auferweckung als Wende zu einem neuen von Christus bestimmten Leben (Röm. 6, 2 - 4). Durch die Taufe werden Menschen zu Gliedern am Leib Christi (1. Kor. 12) und in die Kirche aufgenommen; sie werden Mitglieder der Gemeinde vor Ort und der weltweiten Gemeinschaft der Christen.«

Geleitet von diesem Grundverständnis des Taufsakraments hat die Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig, die von der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in Deutschland beschlossenen Leitlinien christlichen Lebens grundsätzlich angenommen. Zur Schaffung und Bewahrung einer einheitlichen Ordnung hat die Landessynode das nachfolgende Kirchengesetz zur Verwaltung der Taufe beschlossen, das die bisherige Regelung durch die Ordnung kirchlichen Lebens ersetzt. Im Übrigen werden die Leitlinien kirchlichen Lebens als weitere Handreichung für die Taufpraxis empfohlen.

Artikel 1

Kirchengesetz über die Verwaltung des Sakraments der Taufe (Taufgesetz)

§ 1

Gültigkeit und Anerkennung der Taufe

(1) Die Taufe wird nach dem Auftrag Jesu Christi mit Wasser im Namen Gottes, des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes vollzogen.

(2) Eine auf diese Weise vollzogene Taufe wird von der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig anerkannt. Sie darf nicht wiederholt werden und bleibt in jedem Fall gültig.

§ 2

Täufling

(1) Die Taufe wird in der Regel im Säuglings- oder Kleinkindalter vollzogen.

(2) Kinder werden auf Verlangen der Eltern oder Sorgeberechtigten getauft; es genügt das Verlangen eines Elternteiles oder eines Sorgeberechtigten, wenn der andere nicht widerspricht.

(3) Religionsmündige können die Taufe eigenständig begehren.

§ 3

Taufvorbereitung

(1) Wird für Kinder die Taufe begehrt, führt der Pfarrer oder die Pfarrerin mit den Eltern oder Sorgeberechtigten ein Gespräch über die Bedeutung der Taufe. Heranwachsende Kinder sind ihrem Lebensalter entsprechend in die Taufvorbereitung einzubeziehen.

(2) Der Taufe Jugendlicher und Erwachsener geht eine Unterweisung im christlichen Glauben voraus. Jugendliche im Konfirmandenalter werden durch den Konfirmandenunterricht auf die Taufe vorbereitet.

§ 4

Taufgottesdienst

(1) Die Taufe wird nach der geltenden Agende im Gottesdienst oder in einem besonderen Taufgottesdienst, in der Regel in der Kirche, vollzogen.

(2) Alle Taufen sind der Gemeinde durch Abkündigung bekannt zu geben. Werden besondere Taufgottesdienste gehalten, soll die Gemeinde eingeladen werden.

§ 5

Nottaufe

(1) Besteht für einen Ungetauften Lebensgefahr, so ist jeder Christ und jede Christin berechtigt, die Taufe – wenn möglich – in Gegenwart christlicher Zeugen zu vollziehen, wenn kein Pfarrer oder Pfarrerin erreichbar ist. Der Vollzug ist dem zuständigen Pfarrer umgehend zu melden.

(2) Die vollzogene Nottaufe wird im Gottesdienst bekannt gegeben.

§ 6

Verantwortung für die christliche Erziehung

(1) Die Eltern oder Sorgeberechtigten bekennen bei der Taufe den christlichen Glauben und verpflichten sich, für die Erziehung des Kindes in diesem Glauben zu sorgen.

(2) Gehört ein Elternteil, ein Sorgeberechtigter oder eine Sorgeberechtigte nicht einer Kirche eines der in Artikel 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland genannten Bekenntnisse an, muss gewährleistet sein, dass die christliche Erziehung des Täuflings nicht behindert wird.

(3) Gehören die Eltern oder die Sorgeberechtigten keiner der in Absatz 2 genannten Kirchen an, muss gewährleistet sein, dass die christliche Erziehung des Kindes nicht behindert

wird, und dass die Paten oder Patinnen oder andere Gemeindeglieder bereit sind, die Verantwortung für die christliche Erziehung des Kindes zu übernehmen.

§ 7

Patenamt

(1) Für die Taufe eines Kindes werden in der Regel zwei Paten oder Patinnen von den Eltern oder Sorgeberechtigten bestellt. Sie haben bis zur Konfirmation gemeinsam mit den Eltern und im Auftrag der Gemeinde für die Erziehung des Kindes im christlichen Glauben zu sorgen. Wenn kein Pate oder keine Patin vorhanden ist, soll der Kirchenvorstand die Paten oder Patinnen bestellen.

(2) Mindestens ein Pate oder eine Patin muss einer der in § 6 Abs. 2 genannten Kirchen angehören und zum Heiligen Abendmahl zugelassen sein. Werden weitere Paten oder Patinnen bestellt, so können diese auch Glieder einer Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen sein. Die Kirchenmitgliedschaft ist durch Vorlage einer Bescheinigung nachzuweisen.

(3) Die Paten oder Patinnen sind in Ausübung der Patenpflichten Zeugen der Taufhandlung. In dieser Funktion können sie sich bei Verhinderung vertreten lassen. Sollten Paten oder Patinnen bei der Taufhandlung verhindert sein, erklären sie ihre Bereitschaft zur Übernahme der Patenpflichten gegenüber dem Pfarramt.

(4) Ein übernommenes Patenamnt kann grundsätzlich nicht aberkannt werden. Das Patenamnt ruht, wenn der Pate oder die Patin die Zulassung zum Abendmahl verliert, insbesondere durch Austritt aus der Kirche. Paten oder Patinnen können auf eigenen Wunsch aus vertretbaren Gründen von ihrem Amt entbunden werden. Nur wenn kein Pate oder keine Patin mehr vorhanden ist, kann der Kirchenvorstand eine geeignete Person bestellen. In besonderen Situationen kann der Kirchenvorstand weitere geeignete Personen zu Paten oder Patinnen bestellen.

§ 8

Taufaufschub

(1) Die Taufe eines Kindes ist aufzuschieben, solange die Eltern oder Sorgeberechtigten die Taufvorbereitung, insbesondere das Taufgespräch verweigern. Die Taufe ist auch aufzuschieben, wenn ein Kind bei der Taufvorbereitung Widerspruch gegen den Vollzug der Taufe erkennen lässt.

(2) Die Taufe von Jugendlichen oder Erwachsenen ist aufzuschieben, solange sie nicht an einer Taufvorbereitung teilgenommen haben.

§ 9

Taufversagung

(1) Die Taufe eines Kindes ist nur zu versagen, wenn ein Elternteil oder ein Sorgeberechtigter eine christliche Erziehung und den kirchlichen Unterricht für das Kind ausdrücklich ablehnt.

(2) Die Taufe von Jugendlichen oder Erwachsenen ist nur zu versagen, wenn schwerwiegende Bedenken gegen die Ernsthaftigkeit des Taufbegehrens bestehen.

§ 10

Beschwerde

Die Entscheidung gemäß § 8 und § 9 trifft das zuständige Pfarramt nach Anhörung des Kirchenvorstandes. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb der Frist von einem Monat nach ihrer Bekanntgabe beim zuständigen Propst oder

bei der zuständigen Pröpstin Beschwerde eingelegt werden. Die Entscheidung des Propstes oder der Pröpstin ist endgültig.

§ 11

Zuständigkeit und Eintragung

(1) Die Taufe vollzieht in der Regel der Pfarrer oder die Pfarrerin der Kirchengemeinde, in der der Täufling seinen Hauptwohnsitz hat. Andernfalls ist ein Dimissoriale erforderlich. Das Nähere regelt die Kirchengemeindeordnung.

(2) Für die Eintragung der Taufe gelten die Vorschriften der Kirchenbuchordnung.

§ 12

Rechtsfolgen der Taufe

(1) Durch die Taufe wird der Täufling nach Maßgabe der Artikel 6 bis 8 der Verfassung der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig zugleich Mitglied einer Kirchengemeinde und Landeskirche.

(2) Mit der Taufe von Jugendlichen, die nicht durch den Konfirmandenunterricht auf die Taufe vorbereitet werden, und Erwachsenen ist die Zulassung zum Abendmahl unmittelbar verbunden.

Artikel 2

Das Kirchengesetz über die Verwaltung des Sakramentes der Heiligen Taufe vom 9. November 1951 (Abschnitt I der Ordnung des kirchlichen Lebens) (ABl. 1952 S. 10) - i. d. F. des Kirchengesetzes zur Änderung von § 1 Ziff. 6 + 7 des Kirchengesetzes über die Verwaltung des Sakramentes der Heiligen Taufe vom 9. November 1951 (ABl. 1952 S. 10) - und vom 3. November 1959 (ABl. 1960 S. 2) wird aufgehoben.

Artikel 3

In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

G o s l a r , den 22. November 2003

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

Kirchenregierung

Dr. W e b e r

Landesbischof

Nr. 54 Kirchengesetz über den Prädikanten- und Lektorendienst.

Vom 22. November 2003. (LKABl. 2004 S. 20)

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) In der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig kann der Verkündigungsdienst von dazu beauftragten Gemeindegliedern, die nicht ordiniert sind, nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften ausgeübt werden.

(2) Lektoren und Lektorinnen, im Sinne dieses Kirchengesetzes werden mit der Leitung von Wortgottesdiensten unter Verwendung von Lesepredigten beauftragt.

(3) Prädikanten und Prädikantinnen werden zur freien Wortverkündigung und zur Darreichung des Abendmahls beauftragt.

§ 2

Persönliche Voraussetzungen

Zum Lektoren- und Prädikantendienst können Gemeindeglieder zugerüstet und beauftragt werden, die am kirchlichen Leben teilnehmen und die Voraussetzungen für die Wählbarkeit zum Kirchenvorsteher oder zur Kirchenvorsteherin haben.

§ 3

Vorschlagsrecht

Vorschläge für die Beauftragung zum Lektoren- oder Prädikantendienst können über den zuständigen Propst oder die zuständige Pröpstin an das Landeskirchenamt gerichtet werden. Der Propst oder die Pröpstin gibt ein eigenes Votum über die Eignung der vorgeschlagenen Person ab. Vorschläge können insbesondere Kirchenvorstände, Propsteivorstände, Pfarrkonvente und mit der Fortbildung in diesem Bereich betraute Personen unterbreiten.

§ 4

Ausbildung

Einer Beauftragung zum Lektoren- oder Prädikantendienst geht in der Regel der erfolgreiche Abschluss einer entsprechenden Ausbildung voraus. In Ausnahmefällen kann das Landeskirchenamt von der Teilnahme an der Ausbildung befreien, wenn die erforderlichen Kenntnisse auf anderem Wege nachgewiesen werden können.

§ 5

Beauftragung und Einführung

(1) Der Landesbischof oder die Landesbischofin beauftragt Lektoren und Lektorinnen sowie Prädikanten und Prädikantinnen auf Vorschlag des Landeskirchenamtes. Hierüber ist eine Urkunde auszustellen und bei der Einführung auszuhändigen. Die Beauftragung gilt für den Bereich der Landeskirche für sechs Jahre. Sie kann auf formlosen Antrag hin verlängert werden, wenn ein regelmäßiger Dienst und die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen nachgewiesen wird und der Propst oder die Pröpstin die Verlängerung befürwortet. Die Lektoren, Lektorinnen sowie Prädikanten und Prädikantinnen werden bestimmten Propsteien zugeordnet.

(2) Der Landesbischof oder die Landesbischofin oder ein von ihm oder ihr damit beauftragtes ordiniertes Mitglied des Landeskirchenamtes führt die Lektoren, Lektorinnen, Prädikanten und Prädikantinnen in einem Gottesdienst in ihr Amt ein. Dabei verpflichten sich diese, ihren Dienst in Bindung an Gottes Wort gemäß dem Bekenntnis nach den Ordnungen der evangelisch-lutherischen Kirche auszuüben.

(3) Über die Einführung und Verpflichtung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

§ 6

Rechte und Pflichten

(1) Über alles, was den mit dem Lektoren- und Prädikantendienst Beauftragten bei Ausübung ihres Dienstes seelsorgerlich anvertraut wird, haben sie Stillschweigen zu bewahren.

(2) Sie sollen sich regelmäßig fortbilden und das Angebot der Landeskirche in diesem Bereich wahrnehmen.

(3) In ihrem Dienst tragen sie angemessene Kleidung.

(4) Notwendige Auslagen, insbesondere Fahrtkosten, werden erstattet. Eine Aufwandsentschädigung wird gezahlt.

§ 7

Dienst

(1) Die Übernahme von Vertretungen wird in der Regel zwischen dem Pfarramt und den Lektoren, Lektorinnen, Prädikanten oder Prädikantinnen vereinbart. Der Kirchenvorstand und der Propst oder die Pröpstin sind in regelmäßigen Abständen vom Pfarramt darüber zu informieren.

(2) Der Propst oder die Pröpstin hat die Aufsicht über die mit dem Lektoren- oder Prädikantendienst Beauftragten.

§ 8

Beendigung der Beauftragung

(1) Die nach § 5 Abs. 1 erteilte Beauftragung endet

- a) mit Ablauf der bei der Beauftragung festgelegten Dauer,
- b) wenn der oder die Beauftragte das 75. Lebensjahr erreicht hat,
- c) wenn der Beauftragte den Auftrag zurückgibt,
- d) wenn die Voraussetzungen, unter denen die Beauftragung erfolgte, nicht mehr vorliegen,
- e) wenn das Landeskirchenamt die Beauftragung aus wichtigem Grund widerruft.

(2) Vor dem Widerruf der Beauftragung sind der oder die Betroffene sowie der Propst oder die Pröpstin zu hören.

§ 9

Begleitung des Dienstes

(1) Die Lektoren und Lektorinnen sowie Prädikanten und Prädikantinnen werden von der Landeskirche in ihrem Dienst durch ordinierte Theologen begleitet. Aus ihrer Mitte können sie einen Vertrauenskreis bilden, der sie gemeinsam betreffende Anliegen berät und in diesen Fällen angehört werden soll. Die Leitung obliegt in diesem Falle einem ordinierten Theologen oder einer ordinierten Theologin.

(2) Der Propst oder die Pröpstin lädt die Lektoren und Lektorinnen sowie Prädikanten und Prädikantinnen mindestens einmal im Jahr zu einer Zusammenkunft ein.

§ 10

Verordnungsermächtigung

Die Kirchenregierung wird ermächtigt, das Nähere über die Ausbildung und Befreiungsmöglichkeiten, die Auslagerstattung sowie die Organisation des Dienstes im Wege der Kirchenverordnung zu regeln.

§ 11

Übergangsregelung

Die vor dem In-Kraft-Treten dieses Kirchengesetzes ausgesprochenen Beauftragungen gelten im Rahmen der in diesem Gesetz getroffenen Bestimmungen fort.

G o s l a r , den 22. November 2003

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

Kirchenregierung

Dr. W e b e r

Landesbischof

Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)

Nr. 55 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Regelung der Rechtsstellung der Pfarrer und Pfarrerinnen der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Pfarrerdienstgesetz) vom 11. Februar 1986 in der Fassung vom 14. November 2002.

Vom 14. November 2003. (GVBl. 2004 S. 170)

Die Gesamtsynode der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Das Kirchengesetz zur Regelung der Rechtsstellung der Pfarrer und Pfarrerinnen der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Pfarrerdienstgesetz) vom 11. Februar 1986 in der Fassung vom 14. November 2002 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

(1) In § 5; § 6 Abs. 3 Satz 2; § 7 Abs. 2 Satz 3; § 8 Abs. 3 Satz 1; § 9 Abs. 3; § 11 Abs. 1 Satz 5 und Abs. 2 Satz 3; § 19 Abs. 2; § 21 Abs. 2 Satz 2; § 23 Abs. 1 Satz 3; § 26 Abs. 2 Satz 2; § 27 Abs. 2 Satz 2; § 30 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2; § 37 Abs. 1 Satz 2; § 39 Abs. 2 Satz 2; § 40 Abs. 2

Satz 1 und Abs. 4 Satz 1; § 42 Abs. 1 Satz 2; § 45 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1; § 50 Abs. 2 Satz 1; § 53 Abs. 3 Satz 1; § 57 Abs. 1; § 59 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1; § 60 Abs. 1; § 61 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2; § 63 Abs. 3 Satz 3; § 66 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort »Synodalrat« durch die Worte »Moderamen der Gesamtsynode« ersetzt. Artikel und Pronomen werden den geänderten Worten grammatikalisch angepasst.

(2) In § 1 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort »ist« die Worte »in der Regel« eingefügt.

(3) An § 1 Abs. 3 wird als Satz 5 angefügt: »In Pfarrstellen, die nach Maßgabe des Haushaltsrechtes zur befristeten Besetzung durch das Moderamen der Gesamtsynode, durch die Kirchengemeinden oder die Synodalverbände zur Verfügung stehen, werden für das Amt des Pfarrers oder der Pfarrerin anstellungsfähige Gemeindeglieder mit einem Anstellungsvertrag zeitlich befristet beschäftigt.«

(4) In § 4 Abs. 2 wird ein Satz 3 mit folgendem Wortlaut angefügt:

»Besondere Regelungen in diesem Gesetz bleiben unberührt.«

(5) § 46 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

»Das Moderamen der Gesamtsynode stellt nach Anhörung des Pfarrers oder der Pfarrerin durch Beschluss das Ausscheiden aus dem Dienst gemäß Absatz 1 und dessen

Zeitpunkt fest und erteilt dem oder der Ausgeschiedenen hierüber einen mit schriftlicher Begründung und Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid.

Gegen den Beschluss kann der oder die Betroffene Klage vor dem Gemeinsamen kirchlichen Verwaltungsgericht der Lippischen Landeskirche und der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) erheben. Die Klage hat aufschiebende Wirkung. Von der Zustellung des Beschlusses des Moderamens der Gesamtsynode bis zu dessen Aufhebung oder Unanfechtbarkeit ist der Pfarrer oder die Pfarrerin beurlaubt.«

(6) Die Vorschriften des Abschnitts IX a über »Besondere Beschäftigungsverhältnisse« werden wie folgt gefasst:

a) § 54 a erhält folgende Fassung:

(1) Die Gesamtsynode stellt im Rahmen des Haushaltsplanes nach Maßgabe des Stellenplanes Pfarrstellen zur befristeten Besetzung durch das Moderamen der Gesamtsynode zur Verfügung (Verfügungspfarstellen). Bewerber oder Bewerberinnen müssen die Befähigung zur Anstellung in den pfarramtlichen Dienst der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) besitzen. Die Stellen können auch als Stellen mit eingeschränktem Dienstauftrag ausgeschrieben werden. Vor der Entscheidung über eine Ausschreibung und eine Besetzung einer Verfügungspfarstelle hat das Moderamen der Gesamtsynode einen Tätigkeitszweck zu beschreiben und festzulegen und einen Zeitraum zu bestimmen, innerhalb dessen dieser Zweck zu erreichen ist oder als erreicht gilt. Die von der Gesamtsynode im Rahmen des Haushaltsplanes für eine solchermaßen zweckbestimmte Stelle zur Verfügung gestellten Mittel gelten als Haushaltsmittel, die haushaltsrechtlich für eine befristete Beschäftigung bestimmt sind.

(2) Kirchengemeinden und Synodalverbände können mit Genehmigung des Moderamens der Gesamtsynode für ihren Bereich Verfügungspfarstellen errichten. Die Regelungen des Absatzes 1 über die Befähigung der Bewerber oder Bewerberinnen, über die Zweckbestimmung, die Zweckerreichung und den befristet zu vereinbarenden Vertrag gelten entsprechend. Die Genehmigung zur Errichtung oder Besetzung einer solchen Stelle kann versagt werden, wenn ein der vorausgesetzten Befähigung entsprechender Dienstauftrag und eine dementsprechende Zweckbestimmung nicht vorliegt oder die haushaltsmäßige Gewährleistung der befristeten Stelle nicht dargestellt werden kann.

b) § 54 b erhält folgende Fassung:

(1) Die Anstellung unter Inanspruchnahme von Verfügungspfarstellen erfolgt im Rahmen eines befristet abzuschließenden Dienstvertrages. Die Befristung richtet sich nach der Zweckbestimmung und der Zweckerreichung. Über die Anstellung entscheidet das Moderamen der Gesamtsynode.

(2) Gehören die öffentliche Wortverkündigung, die Verwaltung der Sakramente oder die Vornahme von kirchlichen Amtshandlungen zum Tätigkeitsinhalt der Verfügungspfarstelle, so ist der Stelleninhaber oder die Stelleninhaberin bei Beginn seines oder ihres Dienstverhältnisses zu ordinieren. In diesem Fall führt der Stelleninhaber oder die Stelleninhaberin die Dienstbezeichnung Pastor oder Pastorin.

(3) Die Einzelheiten des Dienstes und der Rechtsstellung des Inhabers oder der Inhaberin einer Verfügungspfarstelle bestimmen sich nach diesem Gesetz, soweit die Vorschriften nicht ein öffentlich-rechtliches oder ein

unbefristetes Dienstverhältnis voraussetzen, ansonsten nach dem Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der Beamten und Angestellten in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland).

(4) Der Dienstvertrag kann ordentlich oder außerordentlich gekündigt werden. Die Voraussetzungen für eine Kündigung richten sich nach dem Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der Beamten und Angestellten in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) und den dort in Bezug genommenen Regelungen.

(5) Ist der Dienstzweck einer Verfügungspfarstelle im Wesentlichen einer Gemeinde oder einem Synodalverband zugeordnet, so soll der Kirchenrat/das Presbyterium oder das Moderamen der Synode eine Bestimmung darüber treffen, ob und in welchem Umfang der Stelleninhaber oder die Stelleninhaberin an den Sitzungen der Organe ohne Stimmrecht teilnimmt.

c) § 54 c erhält folgende Fassung:

(1) Die Vergütung für eine Verfügungspfarstelle richtet sich nach dem Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der Beamten und Angestellten in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) einschließlich der dort in Bezug genommenen Eingruppierungsregelungen.

(2) Die Zeit des Dienstes in einer Verfügungspfarstelle ist bei der Berufung in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) als Vordienstzeit anzurechnen.

d) § 54 d erhält folgende Fassung:

(1) Das Moderamen der Gesamtsynode kann mit Personen oder Personenmehrheiten (Stiftern), die keine kirchliche Diensttherrenfähigkeit haben, Verträge über die Einrichtung von Planstellen und deren Finanzierung schließen. Die Verträge bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung der Gesamtsynode. Sie können sich im Rahmen ihrer Zwecksetzung auf alle für Pastoren oder Pastorinnen in Betracht kommenden Tätigkeitsbereiche erstrecken. Ein Pfarrer oder eine Pfarrerin, der oder die aufgrund eines derartigen Vertrages angestellt ist, kann nur in einem befristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden. In dem Vertrag darf nicht vereinbart werden, dass die Besetzung der Planstelle von dem Einvernehmen mit dem Stifter oder den Stiftern abhängig ist. Soll der in dem Vertrag zu bestimmende Tätigkeitszweck überwiegend einer Kirchengemeinde zugute kommen, so ist die Zustimmung des Kirchenrates/des Presbyteriums einzuholen.

(2) In dem Vertrag ist sicherzustellen, dass

1. der notwendige Personalkostenaufwand, einschließlich des Aufwandes für die Altersversorgung, die Krankheitskostenvorsorge und sonstige arbeitgeber-typische Aufwendungen für die Gesamtdauer des Vertrages gedeckt ist, und
2. die Freiheit und die Bindung des geistlichen Dienstes, wie sie sich aus der Kirchenverfassung und diesem Gesetz ergeben, nicht berührt werden.

e) § 54 e erhält folgende Fassung:

(1) Das Moderamen der Gesamtsynode kann einem Pfarrer oder einer Pfarrerin, der oder die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis steht, auf seinen oder ihren Antrag Teilbeschäftigung gewähren, wenn der Kirchenrat/das Presbyterium vorher durch Beschluss

zugestimmt hat und das Moderamen der Synode angehört worden ist. Durch die Gewährung der Teilbeschäftigung soll der Umfang der dienstlichen Pflichten des Pfarrers oder der Pfarrerin in seiner oder ihrer Pfarrstelle um ein Viertel bis zur Hälfte vermindert werden. Teilbeschäftigung darf nur gewährt werden, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen oder durch entsprechende Maßnahmen des Moderamens der Gesamtsynode oder des Kirchenrates/des Presbyteriums entgegenstehenden Belangen abgeholfen werden kann. In besonderen Fällen kann die Abhilfe auch in der befristeten Anstellung einer Vertretungskraft bestehen.

(2) Die Gewährung einer Teilbeschäftigung soll befristet werden. Auf Antrag kann die Zeit der Teilbeschäftigung verlängert werden, wobei jeweils erneut zu prüfen ist, ob zwingende dienstliche Belange entgegenstehen oder ob und wie diesen abgeholfen werden kann.

f) § 54 f erhält folgende Fassung:

(1) Der teilbeschäftigte Pfarrer oder die teilbeschäftigte Pfarrerin bleibt mit allen Rechten Inhaber oder Inhaberin seiner oder ihrer Pfarrstelle und Mitglied des Kirchenrats/Presbyteriums und der Synode. Er oder sie hat die sich aus der Kirchenverfassung, dem Pfarrerdienstgesetz und den übrigen kirchlichen Gesetzen ergebenden Pflichten in gleicher Weise zu erfüllen wie vor der Teilbeschäftigung.

(2) Die Dienstbezüge richten sich nach den Vorschriften des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen in der jeweils geltenden Fassung und den von diesem Kirchengesetz in Bezug genommenen Rechtsvorschriften. Beihilfen in Geburts-, Pflege-, Krankheits- und Todesfällen werden wie bei Vollbeschäftigung gewährt.

(3) Der teilbeschäftigte Pfarrer oder die teilbeschäftigte Pfarrerin bleibt verpflichtet, seinen oder ihren Wohnsitz an seinem oder ihren Dienstsitz zu nehmen und behält den Anspruch auf seine oder ihre Dienstwoh-

nung. Bei der Festsetzung der Dienstwohnungsvergütung ist § 9 Abs. 4 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen.

(4) Der teilbeschäftigte Pfarrer oder die teilbeschäftigte Pfarrerin darf keine andere hauptberufliche Tätigkeit aufnehmen. Die Erlaubnis von Nebenbeschäftigungen richtet sich nach § 26 Pfarrerdienstgesetz.

g) § 54 g erhält folgende Fassung:

(1) Zur Vertretung eines gemäß § 54 e teilbeschäftigten Pfarrers oder einer teilbeschäftigten Pfarrerin kann in besonderen Fällen eine Aushilfskraft befristet eingestellt werden. Befristungsgrund ist der Vertretungsdienst, die Dauer der Befristung ist abhängig von dem Zeitraum der Teilzeitbeschäftigung des oder der Vertretenen.

(2) Für die Einzelheiten des Dienstes und der Rechtsstellung der Aushilfskraft gilt § 56 b entsprechend.

(3) Die Aushilfskraft gehört dem Kirchenrat/dem Presbyterium der Kirchengemeinde in der sie Vertretungsdienst leistet, nicht an. Der Kirchenrat/Das Presbyterium kann allgemein oder im Einzelfall Regelungen über die Mitwirkung der Vertretungskraft im Kirchenrat/Presbyterium treffen.

(7) § 68 erhält folgende Fassung:

Das Moderamen der Gesamtsynode erlässt Ausführungsbestimmungen im Wege der Rechtsverordnung, soweit in diesem Gesetz eine Ermächtigung erteilt wurde, ansonsten kann es Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Gesetzes erlassen.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 01. 01. 2004 in Kraft.

L e r , den 9. Dezember 2003

Das Moderamen der Gesamtsynode

D u i n

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

Land Hessen

Nr. 56 Rahmenvereinbarung zur Ablösung der Kirchenbaulasten.

Vom 17. Dezember 2003. (KABl. der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck 2004 S. 2)

Die evangelischen Kirchen und katholischen Bistümer in Hessen, der Hessische Städte- und Gemeindebund, der Hessische Städtetag und das Land Hessen haben in Wiesbaden am 17. Dezember 2003 die folgende Rahmenvereinbarung unterzeichnet:

Das Bistum Fulda
vertreten durch
Bischof Heinz Josef Algermissen

Die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck
vertreten durch
Bischof Dr. Martin Hein

Das Bistum Limburg
vertreten durch
Bischof Prof. Dr. Franz Kamphaus

Das Bistum Mainz
vertreten durch
Bischof Prof. Dr. Karl Kardinal Lehmann

Das Erzbistum Paderborn
vertreten durch
Erzbischof Hans-Josef Becker

Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
vertreten durch
Kirchenpräsident Prof. Dr. Dr. h. c. Peter Steinacker

Die Evangelische Kirche im Rheinland
vertreten durch
Vizepräsident Petra Bosse-Huber

Das Land Hessen
vertreten durch
Ministerpräsident Roland Koch

Der Hessische Städte- und Gemeindebund e. V.
vertreten durch
den Ersten Vizepräsidenten Bürgermeister Bernhard Brehl
den Geschäftsführenden Direktor Karl-Christian Schelzke

Der Hessische Städtetag e. V.
vertreten durch
den Vizepräsidenten Dr. Eberhard Fennel

haben die nachstehende Rahmenvereinbarung zur Ablösung der Kirchenbaulasten in Hessen abgeschlossen:

Präambel

Zum Zwecke der Rechtsbereinigung und zur Wahrung des Rechtsfriedens auf dem Gebiet der Kirchenbaulasten haben die Vertragsparteien Verhandlungen mit dem Ziel der landesweiten Ablösung der Kirchenbaulasten geführt. Deshalb schließen die Vertragsparteien in partnerschaftlicher Verantwortung für ein gedeihliches Zusammenwirken von Staat, Kirchen sowie Städten und Gemeinden die nachstehende Rahmenvereinbarung zur Ablösung der Kirchenbaulasten im Bundesland Hessen ab.

Die Vertragsparteien empfehlen, dass die baulastberechtigten Kirchengemeinden sowie die baulastverpflichteten Städte und Gemeinden beitreten.

§ 1

Gegenstand des Vertrages

(1) Gegenstand dieses Vertrages sind die auf Gewohnheitsrecht (Herkommen), unvordenklicher Verjährung, rechtsbegründenden oder deklaratorischen Anerkenntnissen oder sonstigen altrechtlichen Ansprüchen/Leistungsverpflichtungen beruhenden Kirchenbaulasten, die von Kirchengemeinden gegenüber Städten und Gemeinden geltend gemacht werden. Kirchenbaulasten im Sinne dieser Vereinbarung sind Baulasten der Städte und Gemeinden an Kirchen, Pfarrhäusern und sonstigen kirchlichen Bauwerken oder Gebäudeteilen.

(2) Die auf neuer vertraglicher Vereinbarung (Baulastverrentung, Novation bzw. auf gerichtlichem Vergleich) beruhenden Kirchenbaulasten können durch Beitritt der Kirchengemeinden sowie der Städte und Gemeinden in diese Vereinbarung einbezogen werden, soweit sie nicht bereits in Absatz 1 enthalten sind. Die von dieser Rahmenvereinbarung erfassten Kirchenbaulasten sind in der Anlage 1 (Baulastkataster) aufgeführt. Städten oder Gemeinden bleibt es unbenommen, für ein bestimmtes Objekt dem Grunde nach darzulegen und zu beweisen, dass dieses zu Unrecht in die Anlage 1 zu dieser Rahmenvereinbarung aufgenommen wurde.

(3) Die dem Vergleich beitretenden Kirchengemeinden werden keine Ansprüche geltend machen, die über die im Baulastkataster aufgeführten Kirchenbaulasten hinausgehen.

(4) Werden nach Abschluss des Vertrages von Kirchengemeinden Kirchenbaulasten geltend gemacht, die nicht im Baulastkataster aufgeführt sind, werden die vertragsschließenden Kirchen die Städte und Gemeinden von etwaigen Forderungen aus Kirchenbaulasten und damit verbundenen Verpflichtungen (insbesondere Brandversicherungsprämien, Kultuskosten) freistellen. Hiervon ausgenommen werden das Nassauische Edikt vom 5. Juni 1816 (Verordnungsblatt des Herzogthums Nassau Num. 15. den 8. Juni 1816.) betreffend die Stadt Wiesbaden sowie die Dotation von 1830 (Gesetz- und Statuten-Sammlung der Freien Stadt Frankfurt Band IV S. 193 vom 2. Februar 1830) betreffend die Stadt Frankfurt.

§ 2

Geltungsbereich des Vertrages

(1) Dieser Rahmenvertrag ist mit allen Rechten und Pflichten auf die kirchlichen und kommunalen Rechtsträger anzuwenden, die durch schriftliche Erklärung (Anlage 2) diesem Vertrag gemeinsam beigetreten sind.

(2) Mit dem Beitritt verpflichtet sich die jeweilige Stadt oder Gemeinde zur Zahlung der Ablösesumme einschließlich pauschalitem Nachholbedarf nach Maßgabe der §§ 3 bis 5 dieses Vertrages. Die beitretenden Kirchengemeinden und die von ihnen verwalteten Rechtsträger verzichten dauerhaft auf die künftige Geltendmachung von Baulastansprüchen.

§ 3

Ermittlung der Ablösebeträge

(1) Die Ermittlung der Ablösebeträge erfolgt mit dem 25-fachen jährlichen Bauunterhaltungsbedarf auf der Grundlage des Friedensneubauwertes:

$$\frac{\text{Brandversicherungswert 1914} \times \text{Baukostenindex 20.18 (08/2000)} \times \text{Baulastanteil} \times 25}{100 \times 100}$$

Für die Kirchengebäude in den Bistümern Fulda und Limburg wird ein Aufschlag auf den Brandversicherungswert in Höhe von 10 v. H. wegen nicht aktualisierter Brandversicherungswerte und von weiteren 10 v. H. für die Ausstattung vorgenommen.

(2) Die nach Absatz 1 ermittelten Ablösebeträge werden von den beteiligten Kirchen gegenüber den Kommunen bezüglich der baulastberechtigten Kirchengebäude nur zu 50 % und für die baulastberechtigten Pfarrhäuser nur zu 25 % geltend gemacht. Daraus ergeben sich folgende gerundete Ablösebeträge im Bereich der beteiligten Kirchen zugunsten ihrer baulastberechtigten Kirchengemeinden:

a) Bistum Fulda	
Ablösesumme für Kirchengebäude	54,8 Mio. Euro
davon 50 %	27,4 Mio. Euro
Ablösesumme für Pfarrhäuser	4,7 Mio. Euro
davon 25 %	1,2 Mio. Euro
b) Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck	
Ablösesumme für Kirchengebäude	124 Mio. Euro
davon 50 %	62,0 Mio. Euro
Ablösesumme für Pfarrhäuser	13 Mio. Euro
davon 25 %	3,2 Mio. Euro
c) Bistum Limburg	
Ablösesumme für Kirchengebäude	5,0 Mio. Euro
davon 50 %	2,5 Mio. Euro
Ablösesumme für Pfarrhäuser	0,3 Mio. Euro
davon 25 %	0,075 Mio. Euro
d) Evangelische Kirche in Hessen und Nassau	
Ablösesumme für Kirchengebäude	5,0 Mio. Euro
davon 50 %	2,5 Mio. Euro
Ablösesumme für Pfarrhäuser	0,5 Mio. Euro
davon 25 %	0,1 Mio. Euro
e) Evangelische Kirche im Rheinland	
Ablösesumme für Kirchengebäude	10,4 Mio. Euro
davon 50 %	5,2 Mio. Euro
Ablösesumme für Pfarrhäuser	1,8 Mio. Euro
davon 25 %	0,4 Mio. Euro

§ 4

Ermittlung des baulichen Nachholbedarfes

(1) Es besteht Einigkeit zwischen den Vertragsparteien, dass der bauliche Nachholbedarf pauschal ermittelt ist und sich am durchschnittlichen Bauunterhaltungsaufwand über einen Zeitraum von 25 Jahren orientiert. Der pauschale Nachholbedarf wird mit 43,8 v. H. des Ablösebetrags nach § 3 Absatz 1 festgesetzt. Kommunale Beteiligungen an Baumaßnahmen, die nach dem 1. 7. 2000 mit kommunaler Mitfinanzierung durchgeführt wurden, werden bis zur Höhe dieses festgesetzten Nachholbedarfes des Gebäudes, für das ein Baulastbeitrag geleistet wurde, angerechnet.

(2) Die beteiligten Kirchen werden auf den festgesetzten pauschalen Nachholbedarf ebenfalls im Umfang des § 3 Absatz 2 dieser Vereinbarung verzichten. Daraus ergibt sich

folgender gerundeter pauschalierter Nachholbedarf für die beteiligten Kirchen zugunsten der baulastberechtigten Kirchengemeinden:

a) Bistum Fulda	
Nachholbedarf für Kirchengebäude	24 Mio. Euro
davon 50 %	12,0 Mio. Euro
Nachholbedarf für Pfarrhäuser	2,1 Mio. Euro
davon 25 %	0,5 Mio. Euro
b) Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck	
Nachholbedarf für Kirchengebäude	54,3 Mio. Euro
davon 50 %	27,1 Mio. Euro
Nachholbedarf für Pfarrhäuser	5,7 Mio. Euro
davon 25 %	1,4 Mio. Euro
c) Bistum Limburg	
Nachholbedarf für Kirchengebäude	2,2 Mio. Euro
davon 50 %	1,1 Mio. Euro
Nachholbedarf für Pfarrhäuser	0,1 Mio. Euro
davon 25 %	0,025 Mio. Euro
d) Evangelische Kirche in Hessen und Nassau	
Nachholbedarf für Kirchengebäude	2,2 Mio. Euro
davon 50 %	1,1 Mio. Euro
Nachholbedarf für Pfarrhäuser	0,2 Mio. Euro
davon 25 %	0,05 Mio. Euro
e) Evangelische Kirche im Rheinland	
Nachholbedarf für Kirchengebäude	4,6 Mio. Euro
davon 50 %	2,3 Mio. Euro
Nachholbedarf für Pfarrhäuser	0,8 Mio. Euro
davon 25 %	0,2 Mio. Euro

§ 5

Aufbringung der Mittel

(1) Den nach §§ 3 und 4 ermittelten Ablösebetrag leisten die beigetretenen Städte und Gemeinde mit einer Anlaufzeit für 2004 und weiteren neun gleichen Jahresraten, beginnend in 2005. Die Zahlungen ab 2005 sind jeweils zum 30. Juni eines Jahres fällig.

(2) Die Städte und Gemeinden sind verpflichtet, die Zahlungen auf das in der Beitrittserklärung benannte Treuhandkonto zu leisten.

§ 6

Landesförderung

(1) Das Land fördert die von den baulastpflichtigen Städten und Gemeinden aufzubringenden Leistungen auf die Ablösebeträge und den Nachholbedarf (§§ 3 und 4) in Höhe von 50 v. H. durch Finanzausweisungen aus Mitteln des kommunalen Finanzausgleichs.

(2) Ein Viertel dieser Zuweisungen nach Absatz 1 wird der Finanzausgleichsmasse in Form von Verstärkungsmitteln aus originären Landesmitteln zugeführt.

(3) Die Landesförderung wird zeitgleich mit der Fälligkeit der kommunalen Leistungen zur Verfügung gestellt.

(4) Weiter stellt das Land für Härtefälle zinslose Darlehensmittel aus dem Hessischen Investitionsfonds zur Verfügung.

§ 7

Dokumentation

Die beteiligten Kirchen beabsichtigen, die Zahlungen auf den Nachholbedarf zeitnah für die Durchführung von Baumaßnahmen an Baulastobjekten zu verwenden.

Die Umsetzung der Maßnahmen des baulichen Nachholbedarfes nach Satz 1 wird den kommunalen Spitzenverbänden und dem Land gegenüber jährlich dokumentiert.

§ 8

Beitritt zum Rahmenvertrag, Voraussetzungen für die Mittelgewährung

(1) Die Finanzierung nach den §§ 5 und 6 setzt voraus, dass die jeweilige Kirchengemeinde und die jeweilige Stadt oder Gemeinde zuvor dieser Rahmenvereinbarung gemäß Anlage 2 beigetreten sind.

(2) Die Erklärungen zum Beitritt dieser Rahmenvereinbarung sind spätestens binnen eines Jahres nach In-Kraft-Treten abzugeben. Der Beitritt kann nicht mit Bedingungen oder Einschränkungen verknüpft werden.

Anlage 1:

Verzeichnis der abzulösenden Baulasten (vom Abdruck wurde abgesehen)

Anlage 2:

Beitrittserklärung zur Rahmenvereinbarung zur Ablösung der Kirchenbaulasten

Die Stadt/Gemeinde

Anschrift

vertreten durch den Magistrat/Gemeindevorstand (nachfolgend »Körperschaft« genannt)

tritt hiermit der Rahmenvereinbarung zur Ablösung der Kirchenbaulasten vom (nachfolgend »Rahmenvereinbarung« genannt) bei und gibt hierzu folgende Erklärungen ab:

- 1. Die beitretende Körperschaft ist Träger der Baulast für folgende Kirchen, Pfarrhäuser und Bauwerke, die nach Anlage 1 der Rahmenvereinbarung wie folgt bezeichnet sind. Hinsichtlich der Ablösesumme (ohne Nachlass von 50 % bzw. 75 %) werden sie wie folgt bewertet:

Table with 2 columns: Bezeichnung des Objektes, Lage/Ortsteil. Rows 1.1 to 1.7.

- 2. Die nachfolgend bezeichneten Anspruchsberechtigten der Baulast erhalten gemäß § 3 Absatz 2 der Rahmenvereinbarung für die in Ziffer 1 genannten Baulastobjekte nach Abzug des vertragsgemäßen Vergleichsnachlasses in Höhe von 50 % der Ablösesumme bei Kirchengebäuden und 75 % bei Pfarrhäusern und sonstigen Bauwerken laut Anlage 1 der Rahmenvereinbarung folgende Ablösebeträge ausgezahlt:

2.1 Kirchengemeinde für die/das vorgenannte(n) Objekt(e) nach Ziffer 1 (Unterziffer lt. Ziffer 1 eintragen)

einen

- a) Ablösebetrag für pauschalierten Nachholbedarf: Euro und
b) Ablösebetrag für Bauunterhaltung: Euro

§ 9

Erledigung der kommunalen Baulastverpflichtung

Die Kirchenbaulasten, die in der Anlage 1 zu diesem Vertrag aufgeführt sind, gelten nach erfolgter Zahlung (Ablösesumme und Nachholbedarf) als abgelöst.

§ 10

Erledigung von Rechtsstreitigkeiten

Die beteiligten Kirchen werden darauf hinwirken, dass im Falle gerichtsanhängiger Baulaststreitigkeiten die Verfahren erledigt und die Einbeziehung der streitigen Forderungen in diese Rahmenvereinbarung erreicht wird.

§ 11

In-Kraft-Treten

Dieser Vertrag tritt zum 01. 01. 2004 in Kraft. Die Landesleistungen nach § 6 stehen unter dem Vorbehalt der Beschlussfassung des Hessischen Landtages über die entsprechende in der Regierungsvorlage zum Haushaltsgesetz 2004 vorgesehene Ermächtigung. Die Vertragsparteien werden auf den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens in ihren Verkündungsorganen in geeigneter Weise hinweisen.

- 2.2 Kirchengemeinde für die Objekte nach Ziffer(n) einen
 - a) Ablösebetrag für pauschalierten Nachholbedarf: Euro
 - b) Ablösebetrag für Bauunterhaltung: Euro

2.3 Kirchengemeinde (wie vor)

2.4 Kirchengemeinde (wie vor)

3. Bei folgendem(n) Objekt(en) wurden nach dem 1. Juli 2000 bereits Baumaßnahmen im Rahmen der Baulast von der beitretenden Körperschaft (mit)finanziert oder werden innerhalb des in der Rahmenvereinbarung geregelten Zeitraums noch vereinbarungsgemäß mitfinanziert werden, so dass die erbrachten finanziellen Leistungen auf den betreffenden Nachholbedarf für das Objekt angerechnet werden:

(Zutreffende Objekt-Nr. aus Ziffer 1 und ggf. bisher feststehende Finanzbeiträge der Gemeinde für das Objekt eintragen.)

4. Die Ablösebeträge nach Ziffer 2 (evtl. abzüglich Ziffer 3) dieser Beitrittserklärung werden bei Fälligkeit gemäß § 5 der Rahmenvereinbarung auf das bei der Landeskirche /bei dem Bistum geführten Treuhandkonto (Bankverbindung angeben) überwiesen.

Die betreffende Kirchengemeinde wird im Einvernehmen mit der zuständigen Landeskirche/Bistum nach den innerkirchlichen Bestimmungen die künftige bauliche Unterhaltung und grundlegende Erneuerung der abgelösten Objekte selbst regeln.

Sie verzichten auf die künftige Geltendmachung von entsprechenden Baulastansprüchen.

5. Durch diesen Beitritt wird erklärt, dass die Rahmenvereinbarung uneingeschränkt auf die beitretende Stadt/Gemeinde Anwendung findet. Der Beitritt wird erst wirksam, sobald die Kirchengemeinden ihren Beitritt zum Rahmenvertrag ebenfalls erklärt haben. Die Bestimmungen sowie der Inhalt dieser Erklärung gelten für alle für die Stadt/Gemeinde hieraus resultierenden Rechtsverhältnisse zu den beteiligten Vertragspartnern und beitretenden Körperschaften.

6. Von dieser Beitrittserklärung erhalten die Beteiligten je eine Ausfertigung. Beglaubigte Abschriften erhalten die kommunalen Spitzenverbände, das Land Hessen sowie die Landeskirche/das Bistum.

Ort/Datum

Für die Stadt/Gemeinde (Siegel)

.....
(Ober-)Bürgermeister

.....
Bürgermeister/Stadtrat/Beigeordneter

Beitrittserklärung der kirchlichen Körperschaft(en)

Die unterzeichnete(n) kirchliche(n) Körperschaft(en) erklären hiermit den Beitritt zur Rahmenvereinbarung zur Ablösung der Kirchenbaulasten und stimmen dem Inhalt der Rahmenvereinbarung und der vorstehenden Beitrittserklärung der Stadt/Gemeinde zu.

..... (Siegel)

(Pfarrer)

.....
(Kirchenvorsteher)

Vorstehende Rahmenvereinbarung wird hiermit bekannt gemacht.

K a s s e l , den 29. Dezember 2003

Dr. K n ö p p e l
Oberlandeskirchenrat

F. Mitteilungen

Evangelische Landeskirche in Württemberg

Stellenausschreibung

In der Evangelischen Landeskirche in Württemberg ist zum baldmöglichsten Zeitpunkt die Stelle des/der

Leiters/in des Dezernates Finanzen und Informationstechnologie

im Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart zu besetzen.

Der/die Stelleninhaber/in ist Mitglied im Leitungsgremium Oberkirchenrat, dessen Vorsitzender der Landesbischof ist. Er/sie hat daher Anteil an der Gesamtverantwortung der württembergischen Kirchenleitung nach der Kirchenverfassung und vertritt in diesem Rahmen die Zuständigkeitsbereiche des Dezernates innerkirchlich und gegenüber Dritten.

In der Dezernatzuständigkeit liegen neben der Verantwortung für den budgetierten Haushalt der Landeskirche unter anderem die Arbeitsbereiche Kirchensteuerrecht, -verwaltung, -verteilung einschließlich Kirchensteuerprognose, Vermögen, Liquiditätsmanagement, internes Berichtswesen, Statistik und Informationstechnologie mit 60 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen.

Die Landeskirche befindet sich auf dem Weg der Einführung eines neuen Finanzmanagements (neue Steuerungsmodelle). Die Federführung dieses Prozesses ist Teil der Aufgaben des Leiters/der Leiterin des Dezernats.

Für die Wahrnehmung dieser Führungsaufgabe wird eine evangelische Persönlichkeit gesucht, die die hohen fachlichen und persönlichen Anforderungen in folgendem Qualifikationsprofil erfüllt:

- Qualifizierter Hochschulabschluss in den Fachrichtungen Rechts- oder Wirtschaftswissenschaften
- mehrjährige Berufserfahrung im Bereich Finanzmanagement und Rechnungswesen im öffentlichen und/oder kirchlichen Bereich

- Erfahrungen und Fachwissen, um (finanzielle) Entwicklungen wahrnehmen und einschätzen zu können sowie gute Fachkenntnisse im Bereich der Informationstechnologie
- Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich der Vermögensanlage (Renteneigenanlage, Management von Spezialfonds, nachhaltiges Investment)
- hohen Vermittlungsfähigkeit von komplexen finanziellen oder kirchlichen Fragestellungen und Zusammenhängen gegenüber haupt- und ehrenamtlich Verantwortlichen der Landeskirche, der kirchlichen Öffentlichkeit und Dritten
- Fähigkeit zur Führung eines konstruktiven Dialogs mit Personen anderer Fachrichtungen, vor allem der Theologie
- Führungskompetenz, Erfahrung in der Prozessgestaltung und Steuerung komplexer Prozesse
- Kreativität, Umsetzungskompetenz und Organisationsgeschick.

Vorgesehen ist die Anstellung im kirchlichen Beamtenverhältnis nach den staatlichen Besoldungs- und Versorgungsgrundsätzen. Die Stelle ist nach Bes.Gr. B 3 des BBesG bewertet. Die Besoldung richtet sich nach kirchenbeamtenrechtlichen Vorschriften. Die Entscheidung über die Besetzung der Stelle tritt der Landeskirchenausschuss der Evangelischen Landeskirche in Württemberg.

Ihre Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte bis zum 31. März 2004 an die

Direktion im Evangelischen Oberkirchenrat,
Oberkirchenrätin Margit Rupp,
Gänsheidestraße 4,
70184 Stuttgart.

Telefonische Auskünfte erteilt
Frau Rupp unter
Tel. (07 11) 2 14 93 21,
E-Mail: Margit.Rupp@elk-wue.de.

Inhalt

(die mit einem * versehenen abgedruckten Stücke sind Originalabdrucke.)

A. Evangelische Kirche in Deutschland

- Nr. 47* Mitteilung über die Berufung der Mitglieder und die Besetzung der Kammern für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten bei dem Kirchengenricht der Evangelischen Kirche in Deutschland (vormals Schlichtungsstelle nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland). Vom 19. Februar 2004. 153
- Nr. 48* Bekanntmachung der Neufassung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland; hier: Berichtigung. Vom 20. November 2003. (ABl. 2004, S. 1) 153
- Nr. 49* 2. Änderung der Neufassung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt. 154

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

- Nr. 50* Arbeitsrechtliche Kommission der Union Evangelischer Kirchen in der EKD. 1. Januar 2004 bis 31. Dezember 2007 161
- Nr. 51* Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 72/03. Vom 21. August 2003. 162

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

- Nr. 52 Kirchengesetz zur Neufassung der Kirchengemeindeordnung und anderer Gesetze (Kirchengemeindeordnungs-Reformgesetz). Vom 22. November 2003. (LKABl. 2004 S. 2) 171

- Nr. 53 Kirchengesetz über die Verwaltung des Sakraments der Taufe. Vom 22. November 2003. (LKABl. 2004 S. 19) 186
 - Nr. 54 Kirchengesetz über den Prädikanten- und Lektorendienst. Vom 22. November 2003. (LKABl. 2004 S. 20). 188
- Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)**
- Nr. 55 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Regelung der Rechtsstellung der Pfarrer und Pfarrerrinnen der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Pfarrerdienstgesetz) vom 11. Februar 1986 in der Fassung vom 14. November 2002. Vom 14. November 2003. (GVBl. 2004 S. 170) 189

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

Land Hessen

- Nr. 56 Rahmenvereinbarung zur Ablösung der Kirchenbaulasten. Vom 17. Dezember 2003. (KABl. der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck 2004, S. 2) 192

F. Mitteilungen

- Personalnachrichten 196

AKTUELL INFORMIEREN EFFIZIENT EINKAUFEN: WIR SIND FÜR SIE ONLINE



Neu im April 2004 - Ihr Kirchenshop.de

Der Kirchenshop.de ist die Online-Einkaufs- und Dienstleistungsplattform der HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH.

Rahmenverträge und mehr

Unsere Kunden (Kirchliche und soziale Einrichtungen und ihre Mitarbeiter) können damit online auf alle HKD-Rahmenverträge zugreifen – schnell, bequem und rund um die Uhr. Zusätzlich finden Sie im Kirchenshop auch Produkte und Services, die wir exklusiv über das Internet anbieten.

Klare Struktur und Komfort

Um Ihnen den Zugang zu unseren Leistungen noch einfacher zu machen, wurde der Kirchenshop.de neu gestaltet und präsentiert sich ab sofort in besonders klarer und benutzerfreundlicher Optik. Unser Angebot finden Sie übersichtlich in sechs Kategorien gegliedert:

Fahrzeuge & Reisen:

Abrufscheine für Dienstwagen, dienstl. genutzte und private PKW/ Autovermietung/ Reisedienste

IT & Kommunikation:

Festnetztelefonie / Handys / Hard- und Software / IT-Dienstleistung und Netzwerktechnik

Arbeits- & Bürobedarf:

Bürobedarf vom Bleistift bis zum Aktenschrank / Bürokommunikation / Sicherheitstechnik

Objekteinrichtung & -management:

Büromöbel / Gastronomie / Objektplanung / Objektreinigung / Wärmecontracting

Kirchenbedarf:

Kerzen und Leuchter / Glaubensartikel / Bücher

Beratung & Dienstleistung:

Leasing und Finanzierung / Versicherungen / Unternehmensberatung

Nützliche Funktionen und schnelle Information

Clevere Technik und ständig aktualisierte Inhalte begleiten Ihren Besuch im Shop:

- Schnelle, verbesserte Suche nach Produkten und Informationen
- Immer aktuelle Informationen über Tarife, Konditionen, Rabatte
- Sichere Auftragsabwicklung und Wahrung des Datenschutzes
- Komfortable Zusatzfunktionen: Merkzettel, Einsehen früherer Bestellungen und Warenkörbe
- Abteilung- u. Kostenstellenerfassung

Maßgeschneiderte Online-Beschaffung für Einrichtungen

Für Einrichtungen kann der Kirchenshop.de zur maßgeschneiderten Online-Beschaffungsplattform werden: Vom individuell gestalteten Interface über die Einbindung eigener Lieferanten bis zum Freigabezyklus für Bestellungen bieten wir Ihnen viele Möglichkeiten, Ihr Beschaffungswesen komfortabel und effizient über das Internet abzuwickeln.

Die Registrierung im Kirchenshop ist selbstverständlich unverbindlich und kostenfrei. Weitere Informationen finden Sie im Internet unter: www.kirchenshop.de

Unsere Hotline (12 Cent/Min.) erreichen Sie Mo-Fr von 08.00-16.00h unter 01805/547 547

Der Kirchenshop.de ist ein Service der HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH

HKD Handelsgesellschaft für

Kirche und Diakonie mbH

Tel. : 0431/ 6632-4701

Fax : 0431/ 6632-4747

E-Mail: info@hkd.de

Internet: www.hkd.de / www.kirchenshop.de



H 1204

**EKD Verlag
Postfach 21 02 20 – 30402 Hannover**

Herausgegeben von dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover. Verantwortl. für die Schriftführung:
Oberkirchenrat Dr. Gerhard Eibach, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover (Herrenhausen), Ruf 27 96-4 63. Das »Amtsblatt der
Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Kirchenamt.
Preise: Jahresabonnement 24,- Euro; Einzelheft 2,20 Euro; Rechtsprechungsbeilage 3,- Euro – einschließlich Mehrwertsteuer –.
Bankkonto: Evangelische Kreditgenossenschaft Hannover, Konto-Nr. 660 000 (BLZ 250 607 01)
Verlag und Druck: Schlütersche GmbH & Co. KG, Verlag und Druckerei, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover,
Postfach 54 40, 30054 Hannover, Telefon (05 11) 85 50-0